

Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Gemeinde Volketswil
Gemeinderat
Zentralstrasse 21
8604 Volketswil

T 044 910 20 30
gemeinderat@volketswil.ch
volketswil.ch

Volketswil, 22. August 2023 kda

Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fehr

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. Mai 2023 zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes – Schwerpunkt Strassenverkehr und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum eingeladen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und nehmen wie folgt Stellung:

Wir anerkennen die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Polizeigesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Strassenverkehr und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum. Der Strassenverkehr und das Internet sind Bereiche, die sich in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt haben. Daher erachten wir es als wichtig, dass das Polizeigesetz mit diesen Entwicklungen Schritt hält. Dies mit dem Hintergrund, die öffentliche Sicherheit und den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Im Hinblick auf den Strassenverkehr halten wir es für wichtig, dass das überarbeitete Polizeigesetz klar und einheitliche Regelungen enthält. Neben dem Erkennen von Gefahren und Steuern des Verkehrsgeschehens erachten wir es für wichtig und nötig, unter den eingeschränkten Bedingungen und unter Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die identifikationsscharfe Auswertung zur Aufklärung von Vergehen und Verbrechen zuzulassen. Somit kann auch die Kriminalität ressourcensteigernd und zeitgemäss bekämpft werden.

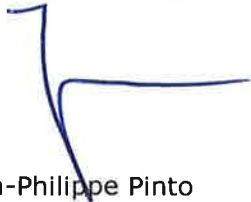
Was die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum betrifft, so ist es wichtig, dass das überarbeitete Polizeigesetz einen angemessenen Raum für die polizeiliche Arbeit in diesem Bereich schafft. Die Nutzung digitaler Technologien und sozialen Medien haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Polizei muss angemessene Instrumente

haben, um Straftaten aufzudecken und zu verhindern. Gleichzeitig muss der Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte gewahrt werden. Transparenz, klare Regelungen und eine unabhängige Überwachung der Informationsbeschaffung sind hier von entscheidender Bedeutung.

Damit in Bezug auf das Misstrauen der Bürgerinnen und Bürger in der Polizeiarbeit kein Misstrauen aufkommt, ist eine verständliche Kommunikation und Regelung unabdingbar. So soll eine umfassende Information der Öffentlichkeit Transparenz in der geplanten Änderung hervorrufen.

Abschliessend möchten wir für die breite Abstützung dieser Vernehmlassung danken und unterstreichen die von der GPV erwähnten Regelung aufgrund von § 54^{bis} PolG, als Gemeinde keine sofortige Softwareumstellung umsetzen zu können.

Freundliche Grüsse



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 21. August 2023

00.01.01.02 Vernehmlassungen
00.01.01.02 Teilrevision Polizeigesetz

238. Teilrevision Polizeigesetz, Stellungnahme

A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Sicherheitsdirektion des Kanton Zürichs hat mit Schreiben vom 4. Mai 2023 zur Vernehmlassung betreffend «Teilrevision des Polizeigesetzes» eingeladen.
 - 1.1. Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpers und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Derzeit gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Datenbanken. Es sind zahlreiche Bestrebungen im Gang, die verschiedenen polizeilichen Informationssysteme besser zu vernetzen (Kantone, Bund, Schengen-Raum). Die Züricher Polizeikörpers erhoffen sich dadurch eine effektivere und effizientere Polizeiarbeit.
 - 1.2. Das Polizeigesetz vom 23. April 2007 soll revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum. Der Regierungsrat geht davon aus, dass keine zusätzlichen Verpflichtungen und Kosten entstehen.
2. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) hat sich mit der Teilrevision auseinandergesetzt und die vorgesehenen Änderungen werden vom ihm allesamt unterstützt. Der GPV erwähnt ausdrücklich, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54 PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können (Zusammenarbeit mit egovpartner).

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassung des GPV vom 12. Juli 2023 an und dankt für die Berücksichtigung der Anliegen der Gemeinden.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
3. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Oktober im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
2. Sicherheitsdirektion Kanton Zürich (per E-Mail an ds@ds.zh.ch)
3. Geschäftskreis Bevölkerungsdienste und Sicherheit (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau



Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident



Lucas Müller
Gemeindeschreiber



Versand: 25. AUG. 2023

Protokollauszug Gemeinderat

13. Sitzung vom Donnerstag, 24. August 2023

28.B Gesetze, Verordnungen, Vorschriften
2023/84 Kanton Zürich / Teilrevision Polizeigesetz / Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Datenbearbeitung, der Datenaustausch sowie die Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene soll weiterentwickelt und somit die Kriminalität über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg bekämpft werden. Dafür sind entsprechende Rechtsgrundlagen, insbesondere die Revidierung des geltenden Polizeigesetzes notwendig.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 lädt die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich die Gemeinden zur Vernehmlassung der Teilrevision des Polizeigesetzes ein.

Generelle Würdigung

Die Gemeinde Uetikon am See stützt analog den Kommunalpolizeien des Kantons Zürich die im Rahmen der besagten Revision des Polizeigesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vorgesehenen Anpassungen. Allesamt sind für die praktische Polizeiarbeit von Relevanz, resp. der Sache dienlich. Die Gemeinde Meilen, welche die polizeiliche Grundversorgung in der Gemeinde Uetikon am See übernimmt, verzichtet selber auf eine Stellungnahme. Sie empfiehlt, sich der kurzen Stellungnahme der Vereinigung Kommunaler Polizeikörper des Kantons Zürich (VKPKZ) anzuschliessen.

Erwägungen

Unter Berücksichtigung der genannten Stellungnahme wird die Vernehmlassung grundsätzlich analog des VKPKZ unterstützt.

"Die Kommunalpolizeien des Kantons Zürich stützen die im Rahmen der besagten Revision des Polizeigesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vorgesehenen Anpassungen. Allesamt sind für die praktische Polizeiarbeit von Relevanz, resp. der Sache dienlich."

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) wird gemäss der genannten Stellungnahme der VKPKZ verabschiedet.
2. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird die Möglichkeit zur Vernehmlassung bestens verdankt.

Mitteilung an:

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (per E-Mail: ds@ds.zh.ch)
- Abteilung Sicherheit
- Gemeindegkanzlei, Archiv

Gemeinderat Uetikon am See



Urs Mettler
Gemeindepräsident



Reto Linder
Gemeindeschreiber

E-Mail

| | | | |
|---------------|--|---------------------|--|
| Betreff | Gemeinde Dägerlen; Revision Polizeigesetz, Vernehmlassung Urspr. Betreff beim Eintreffen des E-Mails <i>Vernehmlassung Polizeigesetz</i> | Sender | Peter Zahnd <peter.zahnd@daegerlen.ch> |
| Kommentar | | Empfänger | "ds@ds.zh.ch" <ds@ds.zh.ch> |
| Geschäfts-Nr. | GSDS 2022-0252 | Kopie | |
| Themenfeld | | Relevantes Datum | Do. 24.08.2023 |
| Sendezeit | | Empfangen am | Do. 24.08.2023 12:34 |
| | | Erweiterte Optionen | Nicht relevant für Resultat / Bearbeitung |

Nachricht:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Dägerlen unterstützt die Stellungnahme des GPV.
Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Peter Zahnd
Gemeindeschreiber
(Montag-Donnerstag)

Gemeinde Dägerlen
Dorfstrasse 8
8471 Rutschwil (Dägerlen)
052 305 12 20

BESCHLUSS

Sitzung vom 23. August 2023
Beschluss-Nr. 66
Registratur 1.5.0.
Dossier/Geschäft HINAU-2023-0417
IDG-Status öffentlich

GEMEINDERAT

Gemeinde Hittnau
Jakob Stutz-Strasse 50
8335 Hittnau

Für Rückfragen
Sicherheit + Gesellschaft
Tel. 043 288 66 19

sicherheit.gesellschaft@hittnau.ch

Teilrevision des Polizeigesetzes, Vernehmlassung

■ Einleitung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes wurde der Gemeinderat mit Schreiben vom 4. Mai 2023 zur Vernehmlassung mit Frist bis 25. August 2023 eingeladen.

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendige Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

■ Formelles

1. Rechtsgrundlagen

Art. 37 des Organisationsreglements und der Geschäftsordnung der Behörden und der Verwaltung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 1. Januar 2022.

2. Entscheidungsgrundlage

Die Entscheidungskompetenz liegt aufgrund obiger Rechtsgrundlage beim Gemeinderat.

■ Erwägungen

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH) hat die Vernehmlassung geprüft und am 12. Juli 2023 der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich eine entsprechende Stellungnahme eingereicht. Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft hat diese Vernehmlassung ebenfalls geprüft und schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des GPVZH an.

■ Beschluss

1. Der Gemeinderat dankt der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Polizeigesetzes Stellung nehmen zu können, und nimmt von deren Inhalt Kenntnis.
2. Der Gemeinderat schliesst sich der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 12. Juli 2023 an.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich rekuriert werden. Die in zweifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 4.1. Sicherheitsdirektion Kanton Zürich (ds@ds.zh.ch)
 - 4.2. Ressortvorsteherin Sicherheit + Gesellschaft
 - 4.3. Abteilung Politik + Verwaltung

5. Mitteilung durch digitale Ablage an:
5.1. Geschäftsakten eGeKo

GEMEINDERAT HITTNAU



Carlo Hächler
Gemeindepräsident



Beat Meier
Gemeindeschreiber a. i.

Versand: 29. Aug. 2023



Gemeinde Elgg

Elgg, 25. August 2023

Sicherheitsdirektion des Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Gemeinderat
Lindenplatz 4
8353 Elgg

Telefon 052 368 55 50
e-mail: marcel.aeschlimann@elgg.ch
www.elgg.ch

Stellungnahme der Gemeinde Elgg

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Elgg bedankt sich für die Möglichkeit einer Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes und nimmt das Angebot gerne wahr.

Die Gemeinde Elgg stellt fest, dass es sich beim Entwurf des Polizeigesetzes grundsätzlich um die Einbindung und Legalisierung von neuer Technik und Software handelt.

Sämtliche Anpassungen, welche im Entwurf vorgeschlagen sind, kann die Gemeinde Elgg vollumfänglich unterstützen.

Zu den einzelnen Themen des Entwurfs:

Automatisierter Informationsaustausch

Mit dem E-PolG soll für die Polizei eine allgemeine Grundlage für die elektronische Zusammenarbeit und den Datenaustausch im Abrufverfahren mit anderen Behörden von Bund Kantonen und Gemeinden ermöglicht werden. Dabei bleiben die Datenhoheit und der Datenschutz weiterhin gewährt.

Mit dieser Anpassung wird der Datenaustausch, welcher heute schon elektronisch verläuft, verbessert, dass sie gemeinsam genutzt und durch Schnittstellen verknüpft werden. Dabei werden in erster Linie die Kantonalen Korps der Schweiz verknüpft, aber auch das nationale Informationssystem wird miteinbezogen. Als Weiterentwicklung soll und können auch die europäischen Informationssysteme verknüpft werden.

Da zurzeit verschiedene Kriminalanalysesysteme im Aufbau sind welche grenzüberschreitende Datenbewirtschaftungen und Datenanalysen zulassen, ist der Zeitpunkt der Anpassung des Polizeigesetzes richtig und wichtig. Mit diesen Erneuerungen können, als Beispiel in den Bereichen seriellen Vermögens- oder Gewaltdelikten oder Serieldelikten im Cyberbereich Muster, Serien,

Erscheinungsformen und Tendenzen schneller, wirksamer erkannt und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden.

Speichersystem im Strassenverkehr

Heute schon werden im öffentlichen Raum, insbesondere im Strassenverkehr Audio- und Videogeräte eingesetzt. Heute werden diese Daten vorwiegend für den Verkehrsfluss und somit der Steuerung des Verkehrsgeschehens und die Erkennung von Gefahren eingesetzt und genutzt. Heute können diese Daten nur für bereits begangenen Verbrechen und Vergehen ausgewertet werden. Mit der Umsetzung sollen die Aufzeichnungen auch eingeschränkt präventiv eingesetzt werden können. Dazu sollen die Aufzeichnungen aus dem System des Bundesamtes für Strassen (Astra) beigezogen werden können.

Die Kantonspolizei Zürich, wie auch andere Polizeikorps betreiben schon etliche Jahre mit dem Bund für die Zoll und Grenzsicherheit ein automatisiertes Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem (AFV). Dabei werden die Kontrollschilder erfasst und können ausgelesen und mit Datenbanken abgeglichen werden. Dieses System bietet für die Fahndung von Fahrzeugen, Fahren ohne Ausweis, usw. einen grossen Mehrwert. Nach einem Bundesgerichtentscheid (in den Kantonen Thurgau und Solothurn) sind die rechtlichen Grundlagen für das AFV ungenügend eingestuft worden. Der Kanton Zürich hat nach diesen Entscheiden auf den Einsatz des AFV verzichtet. Mit der Erneuerung des Polizeigesetzes sind die rechtlichen Grundlagen sichergestellt und somit kann der Mehrwert des AFV-Systems wieder genutzt und das Bildmaterial wieder miteinbezogen werden.

Dienstleistung zugunsten anderer Behörden

Der Markt für spezifisch auf die Bedürfnisse der Polizei zugeschnittene Informatiklösungen ist klein und eher uninteressant. Darum werden Softwarelösungen meist selber entwickelt und eingeführt. Mit dem neuen Polizeigesetz soll die Grundlage gelegt werden, dass die Kantonspolizei anderen Behörden diese Anwendungen zur Verfügung stellen kann.

Einsatz von GPS Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

Mit der Anpassung des Polizeigesetzes soll der Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffungen im virtuellen Bereich geregelt und legalisiert werden. In der heutigen Zeit werden Straftaten immer mehr in geschützten Bereichen oder Sozial-Medien Plattformen angekündigt und organisiert; bekannte Beispiele sind zum Beispiel Amok- oder Bombendrohungen. Daher soll der Kantonspolizei die nötigen Anwendungen der modernen Systeme und Massnahmen legal einsetzen dürfen.

Anpassung aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlage der EU zum Schengener Informationssystem

Gemäss neuem EU Recht können schutzbedürftige Personen zu ihrem Schutz präventiv ausgeschrieben werden. Es handelt sich dabei um bedeutsames Sicherheitsanliegen (oft im Zusammenhang mit Kindesentführungen), welches im PolG angepasst werden soll.

Finanzen

Die Gemeinde Elgg begrüsst, dass die Vorlage selbst keine neuen Verpflichtungen und Kosten mit sich bringt. Sie nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Kosten in der Umsetzung und Einführung der entsprechenden Systeme entstehen können.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Elgg

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Ruth Büchi-Vögeli

Marcel Aeschlimann





AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES RÜMLANG

Sitzung vom : 21. August 2023

152 30. POLIZEI, JUSTIZ
30.B Gesetze, Verordnungen, Vorschriften
Vernehmlassung Teilrevision des Polizeigesetzes

Ausgangslage

Gestützt auf den Beschluss Nr. 507 des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 19. April 2023 sind die Politischen Gemeinden zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Polizeigesetzes eingeladen. Der Zweckverband Polizei RONN hat im Rahmen der Anfrage der Gemeinde Niederglatt ebenfalls dazu Stellung genommen.

Die Teilrevision des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 befasst sich in erster Linie mit der Schaffung einer hinreichenden Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung sowie dem Datenaustausch. Ziel ist es, einen einfachen und unbürokratischen Informationsaustausch über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg sicher zu stellen. Relevant ist dies im Hinblick auf eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Aktuell ist dieser aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen stark eingeschränkt, bzw. im Bezug auf das Ausland unzureichend. Hinzu kommt der Rechtsetzungsbedarf im Zusammenhang mit Instrumenten des Datenaustausches, die im Strassenverkehr zum Einsatz gelangen, insbesondere Bildspeicherungssysteme.

Die Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich sind grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden. Mit dem Abrufverfahren sind sie insoweit einverstanden, als sich dieses auf die heutige Praxis des polizeilichen Datenaustauschs bezieht bzw. eine Erweiterung derselben in einer Verordnung geregelt werden soll. Eine solche würde den Datenschutzbeauftragten vorgelegt.

Direkte Kostenfolge generiert die Teilrevision des Polizeigesetzes nicht. Zu Folgekosten aus dem Betrieb, bzw. aus der Teilnahme an den entsprechenden Systemen kann noch keine Aussage getätigt werden.

Erwägungen

Zur Sicherstellung einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg sowie für die Anpassungen im Bereich des Strassenverkehrs und der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum ist im Sinne von Prävention und Repression die Teilrevision des Polizeigesetzes notwendig und zielführend. Auch von Seiten der Polizei RONN wird die vorgeschlagene Revision als, für die praktische Polizeiarbeit von Bedeutung und der Sache dienlich, eingeschätzt. Die Änderungen werden zudem auch von der Vereinigung Kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürich (VKPKZ) gestützt.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t:

1. Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes wird der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich gedankt.
2. Die vorgeschlagene Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Zürich wird in allen Teilen gutgeheissen.
3. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Vermerk: Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich und per Mail an: ds@ds.zh.ch
 - Vorsteherin Ressort Bevölkerung & Sicherheit
 - Geschäftsfeldleiter Bevölkerung & Sicherheit
 - Bereichsleiter Bevölkerungsdienste
 - Zweckverband Polizei RONN

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



M. Oberli
Vizepräsidentin



G. Cirolì
Verwaltungsleiter

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 14 vom 22. August 2023

Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG, LS 550.1). Vernehmlassung. 2023. Vernehmlassungsantwort der Gemeinde Regensdorf.

0 Führung
0.6.6.2 Bereich Bevölkerung und Sicherheit

238

1 Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Zürich beabsichtigt, das Polizeigesetz (PoIG) vom 23. April 2007 zu revidieren. Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 lädt die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich die Gemeinden ein, bis zum 25. August 2023 zur Teilrevision des Polizeigesetzes Stellung zu nehmen.

2 Fragestellung

Es ist geklärt, ob und wenn ja wie der Gemeinderat Regensdorf zur vorliegenden Gesetzesänderungen Stellung nimmt.

3 Zielsetzung

Mit der vorliegenden Revision des Polizeigesetzes sollen Voraussetzungen für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg sichergestellt werden. Die Haltung des Gemeinderates ist geklärt.

4 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 23 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Politische Planung, Führung und Aufsicht und Ziff. 3 Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, ist der Gemeinderat, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, für den vorliegenden Entscheid zuständig.

5 Rechtsgrundlagen

Das innerkantonale Vernehmlassungsverfahren richtet sich nach der Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung (Rechtsetzungsverordnung) vom 29. November 2000 (LS172.16). Dieses regelt unter §12ff. das Vernehmlassungsverfahren. Mit der Vernehmlassung wird betroffenen Behörden, Verbänden, Körperschaften und anderen Organisationen Gelegenheit gegeben, sich zu Erlassentwürfen zu äussern.

6 Finanzen und Folgekosten

Die Vorlage selbst bringt keine direkten Kosten mit sich. Solche können allerdings im Zusammenhang mit der Teilnahme der Kantonspolizei an Systemen zum Datenaustausch mit anderen Behörden bzw. mit dem Betrieb entsprechender

Systeme entstehen. Zum voraussichtlichen Umfang dieser Kosten lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch keine konkreten Aussagen machen.

7 Erwägungen

Derzeit gibt es beim Bund und in den Kantonen eine Vielzahl von Datenbanken mit polizeilichen Informationen, die unterschiedlichen Bearbeitungszwecken dienen. Die Möglichkeiten der kantonalen Polizeikorps, untereinander auf diese Daten zugreifen zu können, sind jedoch eng begrenzt. Oftmals ist auch der Informations-austausch mit den Polizeibehörden des Auslandes noch unzureichend. All dies behindert eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Vor diesem Hintergrund sind zahlreiche Bestrebungen im Gange, die verschiedenen polizeilichen Informationssysteme besser zu vernetzen, sei dies unter den Kantonen, zwischen Bund und Kantonen oder im Schengen-Raum.

Auf kantonalen Ebene fehlen die für den beabsichtigten Datenaustausch formell-gesetzlichen Grundlagen, was mit der vorliegenden Gesetzesanpassung behoben werden soll.

Die vorliegende Teilrevision wird darüber hinaus zum Anlass genommen, in einzelnen weiteren Punkten sinnvolle Änderungen und Ergänzungen im PolG vorzunehmen.

Das Kommando der Gemeindepolizei Regensdorf hat die Vernehmlassungsvorlage geprüft und schätzt die Gesetzesanpassungen als sinnvoll ein. Dem Gemeinderat wird empfohlen, zur Teilrevision des Polizeigesetzes zustimmend Stellung zu nehmen.

8 Öffentlichkeit

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

9 Kommunikation und amtliche Publikation

Dieser Entscheid wird weder im Verhandlungsbericht des Gemeinderates noch in den Mitarbeiterinformationen durch die Gemeinderatskanzlei erwähnt. Eine amtliche Publikation erfolgt nicht.

10 Beschluss

- 10.1. Der Gemeinderat dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- 10.2. Dem vorgelegten Gesetzesentwurf "Teilrevision des Polizeigesetzes" wird vollumfänglich zugestimmt.
- 10.3. Gegen diesen Beschluss kann kein Rechtsmittel erhoben werden.

10.4. Mitteilung

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (A-Post)
- Zusätzlich: ds@ds.zh.ch
- Leiterin Sicherheit
- Polizeichef

Für die Richtigkeit des Protokolls
Gemeindeschreiber



Stefan Pfyl

Versand: 25. August 2023



120 30.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Teilrevision Polizeigesetz, Stellungnahme zur Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 lädt die Sicherheitsdirektion die Gemeinden zur Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision des Polizeigesetzes ein. Es liegt der Vernehmlassungsentwurf als Synopse mit Erläuterungen vor.

Die Vernehmlassungsvorlage gemäss RRB2023-0507 v. 19. April 2023 umfasst folgende Themenbereiche:

- I. Automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren
- II. Bildspeichersystem im Strassenverkehr
- III. Dienstleistungen zugunsten anderer Behörden
- IV. Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum
- V. Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen der EU zum Schengener Informationssystem
- VI. Weitere Themenbereiche, z.B. Einsatz vertraulicher Quellen

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich hat folgende Vernehmlassungsantwort verfasst:

«Die elektronischen Medien bieten immer mehr Möglichkeiten, schnell und einfach an personenspezifische Daten zu gelangen. Dies hat nicht nur Risiken hinsichtlich von Straftaten zur Folge, sondern bietet auch Chancen für deren Aufklärung. Daher ist für eine effiziente und effektive Polizeiarbeit ein unbürokratischer und schneller Informationsaustausch essenziell, insbesondere auch über die verschiedenen föderalen Stufen und Landesgrenzen hinweg. Dabei muss aber immer auch der Datenschutz berücksichtigt werden. Es gilt ein gutes Abwägen der Vor- und Nachteile eines Datenaustausches vorzunehmen. Die vorliegende Teilrevision trägt diesem Anliegen Rechnung und schafft die gesetzlichen Grundlagen, um den Datenaustausch besser zu regeln.

Hauptsächlich sieht die Teilrevision Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen werden vom GPV allesamt unterstützt. Sie erscheinen sinnvoll und zeitgemäss. Zudem entsprechen sie den Vorgaben des Datenschutzes. Es wird begrüsst, dass die Anpassungen keine Ausgabensteigerungen zur Folge haben werden.

Insbesondere befürwortet der GPV, dass in § 43 Abs. 1 lit. c und d PolG die Grundlagen für die Überprüfung von Mitarbeitenden anderer Verwaltungsstellen und externer Dienstleisterinnen und Dienstleister geschaffen werden. Der GPV begrüsst, dass für die Überprüfung einer Person und die Erstellung eines Berichts gemäss § 43 Abs. 5 PolG Kostenersatz verlangt werden kann.



Wir gestatten uns, folgende Bemerkung im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit anzubringen:

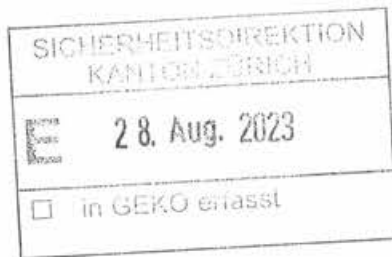
Von Seiten Gemeinden ist wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54bis PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen. Für eine optimale Koordination oder Integration von neuen Lösungen in die IT-Umgebung der Gemeinden ist eine Zusammenarbeit mit egovpartner wünschenswert.»

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Kleinandelfingen schliesst sich betreffend die Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 12. Juli 2023 an.
2. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich; mit Vermerk: Teilrevision PolG; ds@ds.zh.ch
 - Akten 30.01

Für richtigen Auszug:

| | |
|---|---|
| Gemeinderat Kleinandelfingen | |
| Der Präsident: | Die Schreiberin: |
|  |  |
| Peter Stoll | Martina Möckli |



Gemeinde
Herrliberg

A-Post

Regierungsrat Mario Fehr
Vorsteher Sicherheitsdirektion
Neumühlequai 10
8090 Zürich

18. August 2023

Teilrevision Polizeigesetz (PolG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 haben Sie uns die Unterlagen zu der vorgesehenen Teilrevision des Polizeigesetzes zur Vernehmlassung zugestellt. Die Gemeinde Herrliberg bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu den geplanten Anpassungen äussern zu dürfen.

Für eine effiziente und effektive Polizeiarbeit ist ein unbürokratischer und schneller Informationsaustausch essenziell, insbesondere auch über die verschiedenen föderalen Stufen und Landesgrenzen hinweg. Der Datenschutz muss dabei jedoch immer berücksichtigt werden. Die vorliegende Teilrevision trägt der Berücksichtigung des Datenschutzes bei und schafft die gesetzlichen Grundlagen, um den Datenaustausch besser zu regeln.

Die Teilrevision sieht hauptsächlich Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Die Gemeinde Herrliberg unterstützt die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen. Die Vorgaben entsprechen dem Datenschutz und sie erscheinen sinnvoll und zeitgemäss. Dass die Anpassungen keine Ausgabensteigerungen zur Folge haben werden, wird begrüsst.

Wir möchten im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit noch folgendes anbringen:

Es ist wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54^{bis} PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die wohlwollende Aufnahme unserer Anmerkung zur elektronischen Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse


Tobias Freitag
Vorsteher


Sascha Maag
Bereichsleiter



30 Polizei

01.0 Teilrevision des Polizeigesetzes / Vernehmlassung

GRB-Nr. 139

Mit Brief vom 4. Mai 2023 lädt die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur Vernehmlassung der Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) ein.

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperationen und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesem Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Hauptsächlich sieht die Teilrevision Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Der leitende Ausschuss des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich stimmt der Teilrevision des Polizeigesetzes zu, da die Änderungen sinnvoll und zeitgemäss erscheinen. Zudem entsprechen sie den Vorgaben des Datenschutzes. Es wird begrüsst, dass die Anpassungen keine Ausgabensteigerungen zur Folge haben werden.

Folgende Bemerkungen werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit angebracht:

Von Seiten Gemeinden ist wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54^{bis} PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen. Für eine optimale Koordination oder Integration von neuen Lösungen in die IT-Umgebung der Gemeinden ist eine Zusammenarbeit mit egovpartner wünschenswert.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird für die Möglichkeit zur Vernehmlassung über der Teilrevision des Polizeigesetzes gedankt.

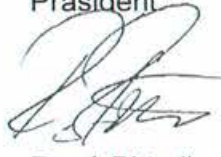
2. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Polizeigesetzes wird die Stellungnahmen des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) vom 12. Juli 2023 vollumfänglich unterstützt. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird ersucht, die Anmerkungen zu berücksichtigen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - ↳ Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Abteilung Sicherheit + Gesundheit
 - Akten

vers.: 25. August 2023/si

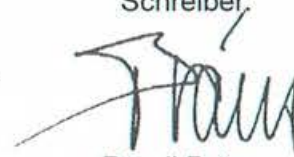
GEMEINDERAT DÄLLIKON

Präsident:

Schreiber:



René Bitterli



Ruedi Bräm

**Gemeinderat****Beschluss vom 23. August 2023****Beschluss-Nr. 2023-150****Geschäft-Nr. 1.8.0 / 2023-241****Kantonales Polizeigesetz (PolG), Teilrevision 2023, Vernehmlassung****Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 lädt der Regierungsrat Kanton Zürich die politischen Gemeinden sowie die weiteren betroffenen Direktionen, Organisationen und Verbände des Kantons Zürich zur Vernehmlassung bezüglich Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes ein. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis Freitag, 25. August 2023.

Grund zur Teilrevision

Die Datenbearbeitung sowie der Datenaustausch unter den Polizeikorps und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Zugleich wird diese Teilrevision als Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen.

Ausführungen zu den Gesetzesänderungen

Die Zusammenarbeit unter den Polizeibehörden auf elektronischem Weg ist bereits heute Standard. Durch das gemeinsame Nutzen verschiedener Datenbearbeitungssysteme sowie verknüpfen von Schnittstellen, wodurch sämtliche Daten durch alle Polizeikorps der Schweiz abgerufen werden können, würde die Arbeit wesentlich einfacher und effizienter gestalten. Für dieses Vorhaben laufen bereits verschiedene Arbeiten, welche die kantonalen Polizeidatenbanken vernetzen. Ohne entsprechende Rechtsgrundlage bliebe dem Kanton Zürich die Teilnahme an einer solchen Datenabfrage bzw. Datenaustausch jedoch verwehrt. Mit der Teilrevision des Polizeigesetzes soll für die Polizei eine allgemeine Grundlage betr. elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch im Abrufverfahren mit anderen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geschaffen werden.

Im Bereich des Strassenverkehrs ist nach bisherigem Recht eine weitergehende (identifikations-scharfe) Auswertung von Bild- und Videomaterial der betriebenen Verkehrskameras nur zur Aufklärung von bereits begangener Verbrechen oder Vergehen möglich. Neu soll die entsprechende Nutzung der (hochauflösenden) Aufzeichnungen unter einschränkenden Bedingungen auch zur präventivpolizeilichen Zwecken für Zulässig erklärt werden. Dabei sollen auch Bildaufzeichnungen aus dem Verkehrsmanagement- und Verkehrsüberwachungssystem des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) beigezogen werden können. Auch beim automatisierten Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem (AFV), welches die Kantonspolizei Zürich zusammen mit weiteren Polizeikorps der Schweiz und dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit betreibt, soll mit einer hinreichend detaillierten Regelung im Polizeigesetz sichergestellt werden, dass das AFV-System im Kanton Zürich wieder eingesetzt werden kann. Dabei soll auch hier das Bildmaterial von ASTRA mitbeigezogen werden können um ausge-

Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2023-150

schriebene Fahrzeuge sowie Fahrzeughalter/innen mit einem Führerausweisentzug zu erkennen.

Weil die Verwendung einheitlicher Informations- und Kommunikationstechnologien die Zusammenarbeit und die gemeinsame Aufgabenerfüllung vereinfacht, soll die Kantonspolizei anderen Behörden derartige Produkte zur Verfügung stellen können (Regelung der Ermächtigung würde im Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 verankert).

Für den Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum hat sich das Bundesgericht mittels jüngster Rechtsprechung zu den Anforderungen betr. deren Rechtsgrundlage geäussert. Dieser Äusserung soll nun Rechnung getragen und das kantonale Polizeigesetz entsprechend angepasst werden. Die Polizei soll für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf geschützte Bereiche sowie allgemein zugängliche Daten aus dem Internet zugreifen können, um rechtzeitig die erforderlichen Gegenmassnahmen einzuleiten.

Schutzbedürftige Personen können gemäss EU-Recht, präventiv zu ihrem eigenen Schutz ausgeschrieben werden. Bei dieser Anpassung des Polizeigesetzes handelt es sich um ein (vor allem im Zusammenhang mit Kindsentführungen) Sicherheitsanliegen, welches nachvollzogen werden soll.

Die Teilrevision wird darüber hinaus zum Anlass genommen, in einzelnen weiteren Punkten sinnvolle Änderungen und Ergänzungen im Polizeigesetz vorzunehmen. Insbesondere soll mit einer neuen Bestimmung der Einsatz vertraulicher Quellen auf ein solides rechtliches Fundament gestellt werden, da dieser für die Polizeiarbeit unverzichtbar ist und sich in der Praxis etabliert hat. Ergänzend soll eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung betr. polizeiliche Dienstleistungen in Zusammenhang mit Personensicherheitsüberprüfungen geschaffen werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Vernehmlassung Verband der Gemeindepräsidenten Kanton Zürich

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) hat eine Vernehmlassung mit Datum 12. Juli 2023 erstellt und nimmt wie folgt zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes Stellung:

Die elektronischen Medien bieten immer mehr Möglichkeiten, schnell und einfach an personenspezifische Daten zu gelangen. Dies hat nicht nur Risiken hinsichtlich von Straftaten zur Folge, sondern bietet auch Chancen für deren Aufklärung. Daher ist für eine effiziente und effektive Polizeiarbeit ein unbürokratischer und schneller Informationsaustausch essenziell, insbesondere auch über die verschiedenen föderalen Stufen und Landesgrenzen hinweg. Dabei muss aber immer auch der Datenschutz berücksichtigt werden. Es gilt ein gutes Abwägen der Vor- und Nachteile eines Datenaustausches vorzunehmen. Die vorliegende Teilrevision trägt diesem Anliegen Rechnung und schafft die gesetzlichen Grundlagen, um den Datenaustausch besser zu regeln.

Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2023-150

Hauptsächlich sieht die Teilrevision Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen werden vom GPV allesamt unterstützt. Sie erscheinen sinnvoll und zeitgemäss. Zudem entsprechen sie den Vorgaben des Datenschutzes. Es wird begrüsst, dass die Anpassungen keine Ausgabensteigerungen zur Folge haben werden.

Insbesondere befürwortet der GPV, dass in § 43 Abs. 1 lit. c und d PolG die Grundlagen für die Überprüfung von Mitarbeitenden anderer Verwaltungsstellen und externer Dienstleisterinnen und Dienstleister geschaffen werden. Der GPV begrüsst, dass für die Überprüfung einer Person und die Erstellung eines Berichts gemäss § 43 Abs. 5 PolG Kostenersatz verlangt werden kann.

Wir gestatten uns, folgende Bemerkung im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit anzubringen:

Von Seiten Gemeinden ist wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54^{bis} PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen. Für eine optimale Koordination oder Integration von neuen Lösungen in die IT-Umgebung der Gemeinden ist eine Zusammenarbeit mit egovpartner wünschenswert.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Stellungnahme des GPV entspricht vollumfänglich der Meinung des Gemeinderates, weshalb er der den Forderungen des GPV zustimmt.

Erwägungen

Nach Art. 25 Ziff. 3 Gemeindeordnung vom 24. September 2017 ist der Gemeinderat für die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten zuständig, soweit nicht ein anderes Organ dafür bezeichnet wurde. Die Ausfertigung einer Vernehmlassung für Belange der Sicherheit oder des Polizeiwesens wurde keinem Gemeindeorgan übertragen, weshalb diese Aufgabe in der Kompetenz des Gemeinderates liegt.

Die Stellungnahme ist in physischer sowie elektronischer Form der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich bis am Freitag, 25. August 2023 einzureichen.

Beschluss Gemeinderat

1. Die vorgesehene Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat schliesst sich der Vernehmlassung des Gemeindepräsidentenverbandes Kanton Zürich (GPV) vom 12. Juli 2023 vollumfänglich an.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Stellungnahme des Gemeinderates Bärenswil an die Sicherheitsdirektion Kanton Zürich (physisch und elektronisch) bis spätestens am Freitag, 25. August 2023 zu übermitteln.

Gemeinderat

Beschluss-Nr. 2023-150

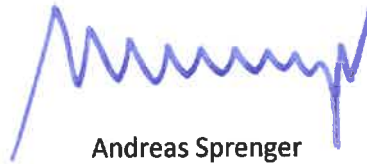
4. Mitteilung an:

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
(sowie per E-Mail an: ds@ds.zh.ch)
- Ressortleitung Sicherheit
- Leitung Einwohnerkontrolle
- Abteilung Präsidiales
- Akten

Gemeinderat Bäretswil



Teodoro Megliola
Gemeindepräsident



Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Versandt: Montag 28. August 2023

- 118 P2. POLIZEI, JUSTIZ, BETREIBUNGSAMT
P2.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften
Teilrevision Polizeigesetz (PolG); Vernehmlassung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 lädt die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich unter anderem auch die Politischen Gemeinden zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) ein. Die Vernehmlassung wird bis 25. August 2023 erwartet.

Hauptsächlich sieht die Teilrevision Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und schliesst sich, derjenigen des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) vom 12. Juli 2023 an. Der GPV unterstützt allesamt die vorgesehenen Änderungen in der Teilrevision. Diese entsprechen den Vorgaben des Datenschutzes. Ebenfalls wichtig ist, dass die Teilrevision des PolG keine sofortigen Softwareumstellungen für die Gemeinden bedingen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird für die Möglichkeit der Vernehmlassung gedankt.
2. Die vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich eingereichte Vernehmlassung vom 12. Juli 2023, wird als Vernehmlassung des Gemeinderats Hettlingen übernommen und zuhanden der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich verabschiedet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - 3.2 ds@ds.zh.ch

3.3 Bereichsleiterin Sicherheit (Akten)

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident

Schreiber

Bruno Kräuchi

Matthias Kehrl

Versand: 16. August 2023

Regierungsrat Mario Fehr
Vorsteher Sicherheitsdirektion
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Lindau, 25. Juli 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision Polizeigesetz (PoIG)

Sehr geehrter Herr Fehr

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 haben Sie uns die Unterlagen zu der vorgesehenen Teilrevision des Polizeigesetzes zur Vernehmlassung zugestellt. Im Namen des Gemeinderates bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Gemeinde Lindau schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich an.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Pia Lienhard
Gemeinderätin



Sibylle Nyffeler
Bereichsleiterin

PROTOKOLLAUSZUG

der Sitzung vom 21.06.2023

Teilrevision Polizeigesetz; Vernehmlassung

P2. POLIZEI UND JUSTIZ / C. Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 werden die Politischen Gemeinden zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Polizeigesetzes eingeladen. Um Rückmeldung wird bis am 25. August 2023 ersucht.

Erwägungen:

Der Gemeinderat Knonau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf hat er keine Bemerkungen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Knonau hat keine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf des Polizeigesetzes (Teilrevision) und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mitteilung an:

1. Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (ds@ds.zh.ch)
2. Brigitta Trinkler, Sicherheitsvorsteherin (elektronisch)
3. Tanja Antic, Sicherheitssekretärin (elektronisch)
4. Akten

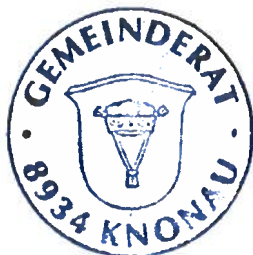
GEMEINDERAT KNONAU

Gemeindepräsidentin:

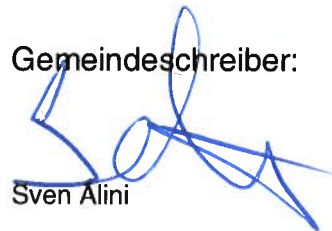


Esther Breitenmoser

Versand: 27. JUNI 2023



Gemeindeschreiber:



Sven Alini

Protokollauszug des Gemeinderats
Sitzung Nr. 12 vom 22. August 2023

126 30 Polizeiliches
 30.00 Behörden, Institutionen

Teilrevision Polizeigesetz
Vernehmlassung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 hat die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich unter anderem die politischen Gemeinden eingeladen, zur geplanten Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) Stellung zu nehmen.

Fokus der Teilrevision des Polizeigesetzes ist die Sicherstellung eines möglichst einfachen und unbürokratischen Informationsaustauschs unter den Sicherheitsbehörden. Derzeit gibt es beim Bund und in den Kantonen eine Vielzahl von Datenbanken mit polizeilichen Informationen, die unterschiedlichen Bearbeitungszwecken dienen. Die Möglichkeiten der kantonalen Polizeikorps, untereinander auf diese Daten zugreifen zu können, sind jedoch eng begrenzt. Oftmals ist auch der Informationsaustausch mit den Polizeibehörden des Auslands noch unzureichend. All dies behindert eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Vor diesem Hintergrund sind unter den Kantonen, zwischen Bund und Kantonen oder im Schengen-Raum zahlreiche Bestrebungen im Gang. Die Teilnahme an dieser Vernetzung ermöglicht den Zürcher Polizeikorps eine effektivere und effizientere Bekämpfung verschiedener Deliktsarten, insbesondere im Bereich der seriellen Kriminalität, wie z.B. Einbruchserien, Bestell-, Online- und Anlagebetrug. Von besonderer Bedeutung ist sie bei der Deliktprävention, namentlich bei der Abwehr von Straftaten mit extremistischem Hintergrund und bei der Verhinderung von Terroranschlägen.

Auf kantonaler Ebene fehlen die für den beabsichtigten Datenaustausch formell-gesetzlichen Grundlagen. Um sicherzustellen, dass die Polizeikorps des Kantons Zürich die korps- und kantonsübergreifenden Informationssysteme optimal nutzen bzw. betreiben und am Datenaustausch künftiger Systeme teilhaben können, müssen die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Rechtsetzungsbedarf besteht darüber hinaus insbesondere im Zusammenhang mit Instrumenten, die im Strassenverkehr zum Einsatz kommen. Vor diesem Hintergrund wurden die geltenden Rechtsgrundlagen überprüft und liegen mit der Teilrevision nun zur Stellungnahme vor.

Erwägungen

Ein unbürokratischer und schneller Informationsaustausch ist für eine effiziente und effektive Polizeiarbeit essenziell, insbesondere, um Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit über die verschiedenen Stufen und Landesgrenzen hinweg erfolgreich abwehren zu können. Dieser Ansicht ist auch der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV ZH). Im Schreiben vom 12. Juli 2023 an Regierungsrat Mario Fehr hält der Verband fest,

dass die Teilrevision einem guten Abwägen der Vor- und Nachteile eines Datenaustauschs Rechnung trägt und die gesetzlichen Grundlagen schafft, um den Datenaustausch besser regeln zu können. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage der Sicherheitsdirektion wurde die Datenschutzbeauftragte schon früh in die Bearbeitung des Entwurfs zur Änderung des Polizeigesetzes miteinbezogen. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Nebst dem GPV spricht sich auch die Vereinigung der Kommunalen Polizeikorps des Kantons Zürichs (VKPKZ) sowie Beat Schneider, Geschäftsführer/Polizeichef Polizei RONN, für die vorgesehene neue Gesetzesvorlage aus. Die in der Teilrevision geplanten Änderungen sind sinnvoll und zeitgemäss und entsprechen den Vorgaben des Datenschutzes. Sie werden deshalb, gestützt auf die Ausführungen des GPV, auch durch den Gemeinderat Niederhasli unterstützt.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme wird dem Regierungsrat, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, gedankt.

Beschluss:

1. Der Teilrevision des Polizeigesetzes wird, gemäss den Vernehmlassungsunterlagen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und im Sinne der Erwägungen, zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich und per Mail an ds@ds.zh.ch
 - Fachverantwortliche Sicherheit

GEMEINDERAT NIEDERHASLI



Präsident:
Daniel Wüest



Schreiber:
Patric Kubli

Versand: 24. August 2023



Gemeinderat 8474 Dinhard

Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard
Tel. 052 320 80 80 Fax 052 320 80 88
gemeinde@dinhard.ch www.dinhard.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 25. Juli 2023

120 30. **POLIZEIWESEN**
30.01. **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**
Teilrevision des Polizeigesetzes – Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 werden die Adressaten eingeladen, zu einer Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) Stellung zu nehmen. Frist für die Einreichung der Stellungnahme ist der 25. August 2023.

Der Gemeinderat Dinhard begrüsst im Grundsatz die Beratungen. Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV ZH) hat am 12. Juli 2023 zur Vorlage Stellung genommen. Die Stellungnahme wird vollumfänglich unterstützt.

Beschluss

1. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes der beste Dank ausgesprochen.
2. Die Gemeinde Dinhard unterstützt die Vernehmlassungsantwort sowie deren Hinweise des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich.
3. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich mit Vermerk: Teilrevision PolG (ds@ds.zh.ch)
 - Akten 30.01.

GEMEINDERAT 8474 DINHARD
Der Präsident: Die Schreiberin:

T. Schmid

S. Bassetto

versandt: **27. Juli 2023**

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Gemeinde Buchs ZH
Sicherheit
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH

Telefon 044 847 75 20
Fax 044 847 75 07

sicherheit@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch

10. August 2023, Buchs ZH

Teilrevision Polizeigesetz (PolG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 haben Sie uns die Unterlagen zu der vorgesehenen Teilrevision des Polizeigesetzes zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Teilrevision des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 befasst sich in erster Linie mit der Schaffung einer hinreichenden Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung sowie dem Datenaustausch. Ziel ist es, einen einfachen und unbürokratischen Informationsaustausch über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg sicher zu stellen. Relevant ist dies im Hinblick auf eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Aktuell ist dieser aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen stark eingeschränkt bzw. in Bezug auf das Ausland unzureichend. Hinzu kommt der Rechtsetzungsbedarf im Zusammenhang mit Instrumenten des Datenaustausches, die im Strassenverkehr zum Einsatz gelangen, insbesondere Bildspeicherungssysteme.

Folgende Bemerkungen werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit angebracht:

- Von Seiten Gemeinden ist es wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54^{bis} PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen. Für eine optimale Koordination oder Integration von neuen Lösungen in die IT-Umgebung der Gemeinden ist eine Zusammenarbeit mit egovpartner wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkung zur elektronischen Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Gemeinde Buchs ZH



Markus Schön
Sicherheitsvorstand



Miriam Maurer
Abteilungsleiterin Sicherheit

E-Mail: markus.schoen@buchs-zh.ch

Direkt: 044 847 75 22
E-Mail: miriam.maurer@buchs-zh.ch

Kopie an
Akten

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Pfungen

Protokoll Nr. 10 vom 21. August 2023

88 **1** **Bevölkerung und Sicherheit**
 1.8 **Polizeiwesen**
 1.8.0 **Allgemeines**
Teilrevision Polizeigesetz - Vernehmlassung

Aktenzeichen: 1.8.0-23.3092

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 lädt die Sicherheitsdirektion die politischen Gemeinden des Kantons Zürich sowie weitere Organisationen und Institutionen ein, sich bezüglich der Teilrevision des Polizeigesetzes zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. August 2023.

Die elektronischen Medien bieten immer mehr Möglichkeiten, schnell und einfach an personenspezifische Daten zu gelangen. Dies hat nicht nur Risiken hinsichtlich von Straftaten zur Folge, sondern bietet auch Chancen für deren Aufklärung. Daher ist für eine effiziente und effektive Polizeiarbeit ein unbürokratischer und schneller Informationsaustausch essenziell, insbesondere auch über die verschiedenen föderalen Stufen und Landesgrenzen hinweg. Dabei muss aber immer auch der Datenschutz berücksichtigt werden. Es gilt ein gutes Abwägen der Vor- und Nachteile eines Datenaustausches vorzunehmen. Die vorliegende Teilrevision trägt diesem Anliegen Rechnung und schafft die gesetzlichen Grundlagen, um den Datenaustausch besser zu regeln.

Erwägungen

Hauptsächlich sieht die Teilrevision Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden. Die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen werden vom Gemeinderat Pfungen allesamt unterstützt. Sie erscheinen sinnvoll und zeitgemäss. Zudem entsprechen sie den Vorgaben des Datenschutzes. Es wird begrüsst, dass die Anpassungen keine Ausgabensteigerungen zur Folge haben werden.

Insbesondere befürwortet der Gemeinderat Pfungen, dass in § 43 Abs. 1 lit. c und d PolG die Grundlagen für die Überprüfung von Mitarbeitenden anderer Verwaltungsstellen und externer Dienstleisterinnen und Dienstleister geschaffen werden. Der Gemeinderat Pfungen begrüsst, dass für die Überprüfung einer Person und die Erstellung eines Berichts gemäss § 43 Abs. 5 PolG Kostenersatz verlangt werden kann. Wir gestatten uns, folgende Bemerkung im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit anzubringen: Von Seiten Gemeinden ist wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54bis PolG mit den bestehenden

Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen. Für eine optimale Koordination oder Integration von neuen Lösungen in die IT-Umgebung der Gemeinden ist eine Zusammenarbeit mit egovpartner wünschenswert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorstehende Stellungnahme wird in vorliegender Fassung genehmigt und zuhanden der Sicherheitsdirektion verabschiedet.
2. Der Gemeinderat bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, Zustellung der Unterlagen und Berücksichtigung der Antworten.
3. Mitteilung an
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (zusätzlich ds@ds.zh.ch)
 - Ablage (elektronisch)

Gemeinderat Pfungen



Andrea Jakob
Schreberin

VERSAND 25. Aug. 2023

Gemeinde Oetwil am See
Abteilung Präsidiales
Willikonerstrasse 11
8618 Oetwil am See

Telefon 044 929 60 14
Telefax 044 929 60 10
nicole.wild@oetwil.ch
www.oetwil.ch



Oetwil am See

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Teilrevision PoIG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

24. Mai 2023

Stellungnahme Vernehmlassung Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG)

Sehr geehrter Herr Fehr

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 4. Mai 2023. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Gemeinde Oetwil am See ist mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden und befürwortet die entsprechende Umsetzung.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Präsidiales

Nicole Wild
Gemeindeschreiber Stv.



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Teilrevision PoIG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

075 30. Polizei
30.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Teilrevision Polizeigesetz (PoIG) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Mai 2023 und die Einladung zur Vernehmlassung in oben erwähnter Sache.

Fristgerecht nimmt der Gemeinderat Dättlikon gerne wie folgt dazu Stellung:

- Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG) gibt keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Die teilrevidierten resp. gesetzlichen Rahmenbedingungen sind nachvollziehbar und soweit gut begründet. Dementsprechend verzichtet der Gemeinderat Dättlikon auf eine Stellungnahme.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

GEMEINDERAT DÄTTLIKON

Die Präsidentin: Der Schreiber:


Johanna Vogel


Karl Dürsteler



Kopie an:

- Sicherheitsvorsteher, thomas.burger@daettlikon.ch
- 30.01

VERSENDET AM 24. AUG. 2023

GEMEINDERAT

Regierungsrat Mario Fehr
Vorsteher Sicherheitsdiektion
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Dorf, 9. August 2023

Teilrevision Polizeigesetz (PolG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. Mai 2023 die Unterlagen zu der vorgesehenen Teilrevision des Polizeigesetzes zur Vernehmlassung zugestellt. Der Gemeinderat bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu den geplanten Anpassungen äussern zu dürfen.

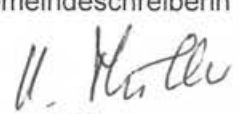
Mit Datum vom 12. Juli 2023 hat sich der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich zur Teilrevision des Polizeigesetzes geäussert. Wir teilen Ihnen mit, dass wir diese Stellungnahme vollumfänglich unterstützen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen.

GEMEINDERAT DORF
Gemeindepräsident


Patric Eisele

Gemeindeschreiberin


Ursula Müller

A-Prioritaire

Kantonale Verwaltung Zürich
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Geroldswil, 17. August 2023
R-Nr. P1.01.1 / CMI 2023-232

Teilrevision Polizeigesetz (PolG):

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 haben sie uns die Unterlagen zu der vorgesehenen Teilrevision des Polizeigesetzes zur Vernehmlassung zugestellt. Der Gemeinderat Geroldswil bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu den geplanten Anpassungen äussern zu dürfen.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) hat seine Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) eingereicht.

Der Gemeinderat Geroldswil schliesst sich dieser Stellungnahme an und unterstützt die darin enthaltenen Anmerkungen.


Die Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) wird auch durch die Vereinigung Kommunaler Polizeikorps des Kantons Zürich (VKPKZ) begrüsst, was den Gemeinderat Geroldswil in seiner Meinung bestärkt.

Der Gemeinderat Geroldswil stützt die im Rahmen der besagten Revision des Polizeigesetzes (PolG) und des Polizeiorganisationsgesetzes durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich vorgesehenen Anpassungen, da allesamt für die praktische Polizeiarbeit von Relevanz, respektive der Sache dienlich sind.

Von Seiten des Gemeinderats Geroldswil ist es wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54bis PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen. Für eine optimale Koordination oder Integration von neuen Lösungen in die IT-Umgebung der Gemeinden ist eine Zusammenarbeit mit egovpartner wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die wohlwollende Aufnahme der Anmerkungen des Verbands des Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich zur elektronischen Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Karl Suter
Gemeindeschreiber



Gemeinde Hinwil

Dürntnerstrasse 8
8340 Hinwil

www.hinwil.ch

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Herr Regierungsrat Mario Fehr
Teilrevision PolG
Postfach
8090 Zürich

Abteilung Sicherheit
Polizeisekretariat
Telefon +41 44 938 55 30
sicherheit@hinwil.ch

Hinwil, 20. Juli 2023

Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 werden die Gemeinden zur Vernehmlassung zur vorgesehenen Teilrevision des Polizeigesetzes eingeladen.

Ausgangslage

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende (kantonale) Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Vernehmlassung

Die geplanten Änderungen im Rahmen der Teilrevision des (kantonalen) Polizeigesetzes haben praktisch keinen Einfluss auf die kommunalpolizeilichen Tätigkeiten der Gemeinde Hinwil, insbesondere auch, da Hinwil keine eigene Gemeindepolizei im Einsatz hat.

Die Gemeinde Hinwil stützt sich auf die Vernehmlassung des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 12. Juli 2023 und hat diesbezüglich keine weiteren Ergänzungen. Der Revision kann ohne Änderungen zugestimmt werden.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Hinwil
Abteilung Sicherheit



Brigitte Wälchli
Ressortvorsteherin



Katharina List
Abteilungsleiterin

Kopie an:

- Gemeinderat, zur Auflage



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Neumühlenquai 10
8090 Zürich

17. Juli 2023
2023-646 / 30.01

**Teilrevision des Polizeigesetzes
Verzicht auf Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung bezüglich Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG). Wir haben den Entwurf mit Interesse gelesen und zur Kenntnis genommen.

Die Anpassungen resp. Änderungen des Polizeigesetzes haben keine direkten Auswirkungen oder Massnahmen zur Folge, welche die Gemeinde umzusetzen hätte. Aufgrund dieser Ausgangslage verzichten wir auf eine Stellungnahme. Wir bitten Sie, bei der Auswertung der Vernehmlassung unsere Antwort als Enthaltung und nicht als Zustimmung auszuweisen.

Freundliche Grüsse

Claudia Hollenstein
Vizepräsidentin

Daniel Scheidegger
Gemeindeschreiber

Kopie an:

- FB Sicherheit
- Polizei Stäfa



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEMEINDEVERWALTUNG
STATIONSSTRASSE 10
8306 BRÜTTISELLEN

Kontaktperson Jacqueline Schlüssel
Telefon direkt 044 805 91 43
jacqueline.schluessel@wangen-bruettisellen.ch
www.wangen-bruettisellen.ch

Abteilung Präsidiales, 8306 Brüttisellen

P.P.

Regierungsrat Mario Fehr
Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Wangen-Brüttisellen, 13. Juli 2023

VERNEHMLASUNG POLIZEIGESETZ (TEILREVISION)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fehr

Im Anhang lassen wir Ihnen den im Betreff erwähnten Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2023 für Ihre Akten zukommen.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

Freundliche Grüsse

GEMEINDEVERWALTUNG
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Sachbearbeiterin Zentrale Dienste

Jacqueline Schlüssel

Anhang
– GRB



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEMEINDERAT
STATIONSSTRASSE 10
8306 BRÜTTISELLEN

Kontaktperson Heidi Duttweiler
Telefon direkt 044 805 91 41
heidi.duttweiler@wangen-bruettisellen.ch
www.wangen-bruettisellen.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 10. Juli 2023

Archiv Nr. 2.8.1./GRB.-Nr. 99

POLIZEIWESEN IN GEMEINDEN/ALLGEMEINES VERNEHMLASSUNG POLIZEIGESETZ (TEILREVISION)

1 Ausgangslage

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 wurde die Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur Vernehmlassung der Teilrevision des Polizeigesetzes PolG eingeladen. Als Frist zur Einreichung der Vernehmlassung wurde Freitag, 25. August 2023, festgelegt.

Die Teilrevision des Polizeigesetzes PolG bezieht sich insbesondere auf den Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit den Partnerorganisationen. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen den Sicherheitsbehörden in Gang. Die verschiedenen polizeilichen Informationssysteme sollen dabei besser vernetzt werden. Dies führt zu einer effektiveren und effizienteren Bekämpfung verschiedener Deliktsarten, insbesondere im Bereich der seriellen Kriminalität wie Einbruchserien, Bestellbetrüge usw. und von besonderer Bedeutung ist die Deliktsprävention, namentlich bei der Abwehr von Straftaten mit extremistischem Hintergrund und bei der Verhinderung von Terroranschlägen.

Die Polizeien verkehren bereits heute schon standardmässig auf elektronischem Weg. Die Zusammenarbeit würde sich jedoch wesentlich effizienter gestalten. Der Datenschutz bleibt auch weiterhin gewährleistet.

2 Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat sieht die Notwendigkeit dieser Teilrevision, die dem Zweck der effektiveren und effizienteren polizeilichen Zusammenarbeit international, national und kantonally dient.

Der Gemeinderat stützt auch den Hinweis, dass diese Teilrevision keine neuen Verpflichtungen mit sich ziehen wird und auch keine weitergehenden Kosten verursachen wird.

BESCHLUSS

1. Die Stellungnahme zur geplanten Teilrevision des Polizeigesetzes PolG wird im Sinne der Erwägungen verabschiedet.
2. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme wird bestens gedankt.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist: öffentlich
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Gemeinderatsbulletin
3. Kurztext für Infobulletin des Gemeinderats:
Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 wurde die Gemeinde Wangen-Brüttisellen durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich eingeladen, zur geplanten Teilrevision des Polizeigesetzes Stellung

zu nehmen. Die Teilrevision des Polizeigesetzes dient der besseren Vernetzung zu einer effizienteren und effektiven polizeilichen Zusammenarbeit international, national und kantonal. Der Gemeinderat befürwortet diese Teilrevision, welche keine neuen Verpflichtungen mit sich ziehen und keine weitergehenden Kosten verursachen wird.

4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Martin Kull
5. Mitteilung an
 - Regierungsrat Mario Fehr, Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - Ressorvorsteher Tiefbau und Sicherheit
 - Gemeindepräsidentin
 - Geschäftsleiterin (Akten)
 - Stv Leiter Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit

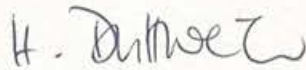
GEMEINDERAT
WANGEN-BRÜTTISELLEN

Gemeindepräsidentin



Marlis Dürst

Geschäftsleiterin



Heidi Duttweiler

Versand 13. Juli 2023



Politische Gemeinde Schlatt ZH

Protokollauszug des Gemeindevorstandes

10. Sitzung vom 23. August 2023, Geschäft Nr. 126

126 0.0.0 Übergeordnete Erlasse

Sicherheitsdirektion, Teilrevision Polizeigesetz, Vernehmlassung

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Der Gemeindevorstand beschliesst:

1. Der Sicherheitsdirektion wird für die Einladung zur Vernehmlassung gedankt.
2. Der Gemeindevorstand befürwortet die vorgesehene Änderung des Polizeigesetzes. Es bestehen keine Bemerkungen oder Anträge zu dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Sicherheitsdirektion 8090 Zürich (per Mail an ds@ds.zh.ch)
 - b) 0.0.0

Gemeindevorstand Schlatt ZH

Der Präsident

Der Schreiber

U. Schäfer

P. Leemann

Versandt am: 25. August 2023



GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis
Telefon 044 764 80 23
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch
Homepage www.hausen.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 22. August 2023

P2 POLIZEI UND JUSTIZ
P2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Nr. 215/2023 Vernehmlassung Teilrevision Polizeigesetz 2023

Ausgangslage

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Erwägungen

Die elektronischen Medien bieten immer mehr Möglichkeiten, schnell und einfach an personenspezifische Daten zu gelangen. Dies hat nicht nur Risiken hinsichtlich von Straftaten zur Folge, sondern bietet auch Chancen für deren Aufklärung. Daher ist für eine effiziente und effektive Polizeiarbeit ein unbürokratischer und schneller Informationsaustausch essenziell, insbesondere auch über die verschiedenen föderalen Stufen und Landesgrenzen hinweg. Dabei muss aber immer auch der Datenschutz berücksichtigt werden. Es gilt ein gutes Abwägen der Vor- und Nachteile eines Datenaustausches vorzunehmen. Die vorliegende Teilrevision trägt diesem Anliegen Rechnung und schafft die gesetzlichen Grundlagen, um den Datenaustausch besser zu regeln.

Hauptsächlich sieht die Teilrevision Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen werden von der Gemeinde Hausen allesamt unterstützt. Sie erscheinen sinnvoll und zeitgemäss. Zudem entsprechen sie den Vorgaben des Datenschutzes. Es wird begrüsst, dass die Anpassungen keine Ausgabensteigerungen zur Folge haben werden.

Insbesondere befürwortet die Gemeinde Hausen, dass in § 43 Abs. 1 lit. c und d PolG die Grundlagen für die Überprüfung von Mitarbeitenden anderer Verwaltungsstellen und externer Dienstleisterinnen und Dienstleister geschaffen werden. Die Gemeinde Hausen begrüsst, dass für die Überprüfung einer Person und die Erstellung eines Berichts gemäss § 43 Abs. 5 PolG Kostenersatz verlangt werden kann.

Wir gestatten uns, folgende Bemerkung im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit anzubringen:

Es ist wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54bis PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen. Für eine optimale Koordination oder Integration von neuen Lösungen in die IT-Umgebung der Gemeinden ist eine Zusammenarbeit mit egovpartner wünschenswert.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1 Die politische Gemeinde Hausen am Albis nimmt die Teilrevision des Polizeigesetzes zur Kenntnis und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 2 Sie schliesst sich der in den Erwägungen wiedergegebenen Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich an.
- 3 Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Vermerk: Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - ds@ds.zh.ch
 - Sicherheitsvorsteher
 - Gemeindeschreiber (Aktenablage)

Für richtigen Protokollauszug:



Christoph Rohner
Gemeindeschreiber

Versand: 24. August 2023

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats Kappel am Albis Sitzung vom 21. August 2023

Beschluss Nr. 2023-145
P2, POLIZEI UND JUSTIZ
P2.C, Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Teilrevision des Polizeigesetzes - Vernehmlassung

Ausgangslage

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 lädt die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich den Gemeinderat zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf ein.

Erwägungen

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) hat mit Schreiben vom 12. Juli 2023 Stellung genommen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Mitwirkung und schliesst sich der Vernehmlassungsantwort des GPV vom 12. Juli 2023 an.
2. Der Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:
 - a) Sicherheitsdirektion Kanton Zürich (via E-Mail ds@ds.zh.ch, Vermerk: Teilrevision PolG)
 - b) GR Renzo Küttel, Ressortvorsteher Sicherheit (Im Protokoll)
 - c) Akten

Namens des Gemeinderates



Martin Hunkeler
Gemeindepräsident



Stefanie Dünninger-Forlin
Gemeindeschreiberin

Versand: 24. August 2023

Beschluss Nr. 100 / Signatur 1.8.0 / Geschäft 2023-149

Kanton Zürich, Teilrevision des Polizeigesetzes, Vernehmlassung

Ausgangslage

Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit kennen keine geografischen Grenzen. Um sie erfolgreich abwehren zu können, sind die Sicherheitsbehörden auf einen möglichst einfachen und unbürokratischen Informationsaustausch untereinander angewiesen.

Derzeit gibt es beim Bund und in den Kantonen eine Vielzahl von Datenbanken mit polizeilichen Informationen, die unterschiedlichen Bearbeitungszwecken dienen. Die Möglichkeiten der kantonalen Polizeikorps, untereinander auf diese Daten zugreifen zu können, sind jedoch eng begrenzt. Oftmals ist auch der Informationsaustausch mit den Polizeibehörden des Auslandes noch unzureichend. All dies behindert eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Vor diesem Hintergrund sind zahlreiche Bestrebungen im Gang, die verschiedenen polizeilichen Informationssysteme besser zu vernetzen, sei dies unter den Kantonen, zwischen Bund und Kantonen oder im Schengen-Raum. Die Teilnahme an dieser Vernetzung ermöglicht den Zürcher Polizeikorps eine effektivere und effizientere Bekämpfung verschiedener Deliktsarten, insbesondere im Bereich der seriellen Kriminalität (zum Beispiel bei Einbruchserien, Bestellbetrug und Online-Anlagebetrug). Von besonderer Bedeutung ist sie bei der Deliktprävention, namentlich bei der Abwehr von Straftaten mit extremistischem Hintergrund und bei der Verhinderung von Terroranschlägen. Auf kantonalen Ebene fehlen die für den beabsichtigten Datenaustausch formell-gesetzlichen Grundlagen. Um sicherzustellen, dass die Polizeikorps des Kantons Zürich die korps- und kantonsübergreifenden Informationssysteme optimal nutzen bzw. betreiben und am Datenaustausch künftiger Systeme teilhaben können, müssen die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Rechtsetzungsbedarf besteht darüber hinaus insbesondere im Zusammenhang mit Instrumenten, die im Strassenverkehr zum Einsatz kommen. Vor diesem Hintergrund wurden die geltenden Rechtsgrundlagen überprüft. Sie sollen mit Blick auf die gegenwärtigen Entwicklungen angepasst werden.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 bittet die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Die Gesetzgebungsarbeiten erfolgten unter der Leitung der Sicherheitsdirektion. Die Datenschutzbeauftragte wurde schon früh in die Erarbeitung des Entwurfs zur Änderung des Polizeigesetzes miteinbezogen. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst folgende Themenbereiche:

- Automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren
Die Polizeibehörden verkehren bereits heute standardmässig auf elektronischem Weg. Die Zusammenarbeit würde sich wesentlich effizienter gestalten, wenn Datenbearbeitungssysteme gemeinsam genutzt oder durch Schnittstellen miteinander verknüpft und Daten im Abrufverfahren abgefragt werden könnten. Zu diesem Zweck laufen verschiedene Arbeiten, welche die kantonalen Polizeidatenbanken vernetzen und damit allen Polizeikorps der Schweiz das direkte Abrufen polizeilicher Informationen aus den kantonalen, aber auch den miteinbezogenen nationalen Informationssystemen ermöglichen soll. Als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands sollen auch die europäischen Informationssysteme verknüpft werden. Ferner sind verschie-

dene Kriminalanalyzesysteme im Aufbau, die eine kantonsübergreifende Datenbewirtschaftung und Datenanalyse zulassen sollen, so zum Beispiel im Bereich der seriellen Vermögens- und Gewaltdelikte oder bei Serielikten im Bereich Cybercrime. Diese ermöglichen das Erkennen von Serien, Mustern und Tendenzen, was zu einer deutlich wirksameren Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen von Kriminalität führt. Ohne hinreichende Rechtsgrundlage bliebe dem Kanton Zürich die Teilnahme an solchen Vorhaben verwehrt.

- Bildspeichersystem im Strassenverkehr

Der öffentliche Raum, insbesondere der Strassenverkehr, soll grundsätzlich weiterhin in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwacht werden, dass Personen nicht identifiziert werden können. Die Bilder werden zwar technisch in hoher Auflösung aufgezeichnet, stehen aber zur Beobachtung und Steuerung des Verkehrsgeschehens sowie zur frühzeitigen Erkennung von Gefahren nur in einer Qualität zur Verfügung, die keine direkte Identifizierung von Personen oder Fahrzeugen ermöglicht. Nach bisherigem Recht ist eine weitergehende (identifikationsscharfe) Auswertung nur möglich zur Aufklärung bereits begangener Verbrechen oder Vergehen. Neu soll die entsprechende Nutzung der (hochauflösenden) Aufzeichnungen unter einschränkenden Bedingungen auch zu präventivpolizeilichen Zwecken für zulässig erklärt werden. Dabei sollen u. a. die Bildaufzeichnungen aus dem Verkehrsmanagement- und Verkehrsüberwachungssystem des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) beigezogen werden können.

- Dienstleistungen zugunsten anderer Behörden

Der Markt für spezifisch auf polizeiliche Bedürfnisse zugeschnittene Informatiklösungen ist klein. Viele Anwendungen entstehen deshalb in Eigenentwicklung. Weil die Verwendung einheitlicher Informations- und Kommunikationstechnologien die Zusammenarbeit und die gemeinsame Aufgabenerfüllung vereinfacht, soll die Kantonspolizei anderen Behörden derartige Produkte zur Verfügung stellen können. Die Ermächtigung dazu wird ausdrücklich im Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 verankert.

- Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

Mit weiteren Anpassungen soll der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung getragen werden, welches sich zu den Anforderungen der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von GPS-Geräten bei polizeilichen Observationen und zur Informationsbeschaffung im virtuellen Raum geäußert hat.

GPS-Einsätze bei Observationen sind vor allem im Rahmen von Ermittlungen zu bevorstehenden schweren Straftaten mit mobiler Täterschaft von Bedeutung (zum Beispiel bei Hinweisen auf Einbrechergruppierungen oder bei Erkenntnissen zu radikalisierten Personen mit terroristischen Absichten). Solche Observationen sind anspruchsvoll, weil sich die Täterschaft oftmals konspirativ verhält und damit rechnet, beobachtet zu werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Polizei allgemein zugängliche Informationen im Internet beschaffen können. Falls es zur Erkennung und Abwehr bestimmter schwerer Rechtsgutverletzungen erforderlich ist, muss sie zudem mittels besonderer Informatikprogramme in zugriffsgeschützte Bereiche (sogenannte Closed User Groups) eindringen dürfen, um rechtzeitig die erforderlichen Gegenmassnahmen einleiten zu können. Dabei geht es insbesondere um Situationen, in denen schwerwiegende Straftaten auf Social-Media-Plattformen angekündigt werden (zum Beispiel Bomben- und Amokdrohungen) und die Polizei die Verantwortlichen zeitnah identifizieren muss.

Für den Einsatz entsprechender Massnahmen und Systeme im polizeirechtlichen Bereich werden überwiegend strafprozessuale Voraussetzungen analog für anwendbar erklärt.

Sodann sind noch weitere Themen in die Vernehmlassungsvorlage eingeflossen. So soll eine Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Gebühr für polizeiliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Personensicherheitsprüfungen geschaffen werden.

Die Vorlage selbst soll keine neuen Verpflichtungen mit sich bringen und keine Kosten verursachen.

Erwägungen

Die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen werden vollumfänglich unterstützt. Mit diesen Anpassungen wird eine effiziente sowie effektive Polizeiarbeit unterstützt und ein sinnvoller Informationsaustausch über die föderalen Stufen als auch Landesgrenzen hinweg ermöglicht. Mit dieser Vorlage werden auch die Grundsätze des Datenschutzes - soweit nötig - berücksichtigt, womit die geplanten Ergänzungen als gelungen zu bezeichnen sind.

Zustimmung findet auch die ausbleibende Kostenverursachung. Es darf allerdings nicht dazu führen, dass die Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden, wenn die Polizeikorps Softwarelösungen besitzen oder einführen, die mit den aktuellen Informationssystemen der Gemeinden nicht kommunizieren könnten. Diesbezüglich verweist der Gemeinderat auf die Zusammenarbeit mit egovpartner, die ausdrücklich in diesem Bereich gewünscht wird.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes als auch des Polizeiorganisationsgesetzes wird begrüsst.
2. Hinsichtlich der Softwarelösungen zum Informationsaustausch wird die Zusammenarbeit mit egovpartner gewünscht.
3. Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
4. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
 - ds@ds.zh.ch

Für richtigen Protokollauszug:



Daniel Lehmann, Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll der 13. Sitzung vom 27. Juni 2023

Polizei 30
Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben 30.01

Vernehmlassung Teilrevision des Polizeigesetzes 66

Ausgangslage

Gestützt auf den Beschluss Nr. 507 des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 19. April 2023 sind die Politischen Gemeinden zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Polizeigesetzes eingeladen. Der Zweckverband RONN hat im Rahmen der Anfrage der Gemeinde Niederglatt ebenfalls dazu Stellung genommen.

Die Teilrevision des Polizeigesetzes vom 23. April 2007 befasst sich in erster Linie mit der Schaffung einer hinreichenden Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung sowie dem Datenaustausch. Ziel ist es, einen einfachen und unbürokratischen Informationsaustausch über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg sicher zu stellen. Relevant ist dies im Hinblick auf eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Aktuell ist dieser aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen stark eingeschränkt, bzw. im Bezug auf das Ausland unzureichend. Hinzu kommt der Rechtsetzungsbedarf im Zusammenhang mit Instrumenten des Datenaustausches, die im Strassenverkehr zum Einsatz gelangen, insbesondere Bildspeicherungssysteme.

Die Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich sind grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden. Mit dem Abrufverfahren sind sie insoweit einverstanden, als sich dieses auf die heutige Praxis des polizeilichen Datenaustauschs bezieht bzw. eine Erweiterung derselben in einer Verordnung geregelt werden soll. Eine solche würde den Datenschutzbeauftragten vorgelegt.

Direkte Kostenfolge generiert die Teilrevision des Polizeigesetzes nicht. Zu Folgekosten aus dem Betrieb, bzw. aus der Teilnahme an den entsprechenden Systemen kann noch keine Aussage getätigt werden.

Erwägungen

Zur Sicherstellung einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg sowie für die Anpassungen im Bereich des Strassenverkehrs und der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum ist im Sinne von Prävention und Repression die Teilrevision des Polizeigesetzes notwendig und zielführend. Auch von Seiten der RONN wird die vorgeschlagene Revision als für die praktische Polizeiarbeit als der Sache dienlich eingeschätzt. Die Änderungen werden zudem auch von der Vereinigung Kommunaler Polizeikorps des Kantons Zürich gestützt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes wird der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich gedankt.
2. Die vorgeschlagene Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Zürich wird in allen Teilen gutgeheissen.
3. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Vermerk: Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich und per Mail an: ds@ds.zh.ch
 - Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilungsleitung Sicherheit und Gesundheit
 - Akten

Gemeinderat Oberglatt



Roger Rauper
Gemeindepräsident



Dominic Plüss
Gemeindeschreiber

Versand: 30. JUNI 2023

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom 08. August 2023

P1. POLIZEI, JUSTIZ / 40. Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien

Geschäft Nr. 148/2023 **Polizeigesetz (PolG) / Teilrevision / Vernehmlassung**

Ausgangslage

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich hat zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) eingeladen.

Hauptsächlich sieht die Teilrevision Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Erwägungen

Der Verband der Gemeindepräsidien hat die Gesetzesänderung geprüft und die vorgesehenen Änderungen werden allesamt unterstützt. Sie erscheinen sinnvoll und zeitgemäss.

Aus diesem Grund verzichtet der Gemeinderat auf eine eigene Vernehmlassung und schliesst sich vollumfänglich der Vernehmlassung des Verbands der Gemeindepräsidien vom 12. Juli 2023 an.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat Hochfelden schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidien vom 12. Juli 2023 an und unterstützt deren Anträge.
2. Mitteilung an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, per E-Mail (ds@ds.zh.ch)
 - P1.40

Dieser Beschluss untersteht dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss IDG.

Hochfelden, 14. August 2023

Gemeinderat Hochfelden



Stefan Bickel
Gemeindepräsident



Béatrice Wüthrich
Gemeindegeschreiberin

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Teilrevision PolG
Herr Regierungsrat Mario Fehr
Neumühlequai 10
8090 Zürich

25. August 2023

Vernehmlassung | Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrter Herr Fehr

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben genannten Vernehmlassung.

Der Gemeinderat Fehraltorf schliesst sich der Vernehmlassung des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich an.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat



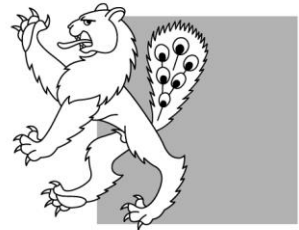
Fritz Schmid
Vizepräsident



Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber

Kopie an:

- Akten



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 11. Juli 2023

0.0.0 Übergeordnete Erlasse
Teilrevision Polizeigesetz; Vernehmlassung

138

| | | |
|-------------|------------|---|
| IDG-Status: | öffentlich | Medienmitteilung <input type="checkbox"/> |
| | | Website <input checked="" type="checkbox"/> |

Ausgangslage

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Der Regierungsrat hat am 19. April 2023 die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens ermächtigt. Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 lädt die Sicherheitsdirektion die politischen Gemeinden des Kantons Zürich und weitere Organisationen ein, zum Gesetzesentwurf sowie den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen bis zum 25. August 2023 Stellung zu nehmen.

Erwägungen

Der Verband der Kantonspolizei des Kantons Zürich (VKPKZ), die Stadtpolizei Uster, der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich und weitere Gemeinden aus dem Bezirk Uster haben keine Einwände gegen den Gesetzesentwurf geäußert und sehen daher von einer separaten Stellungnahme ab.

Auch aus Sicht der Gemeinde Fällanden besteht kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen. Den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sowie den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen ist daher vollumfänglich zuzustimmen.

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) und dem Gesetz über die Organisation der Polizei (POG) erfolgt im Sinne der Erwägungen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Sicherheitsdirektion, Generalsekretariat, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

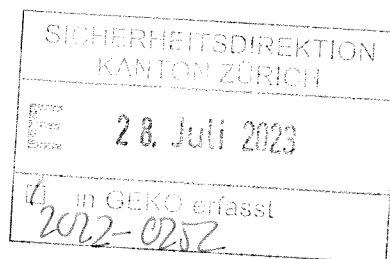
Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 13. Juli 2023



GEMEINDE **G**OSSAU



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

27. Juli 2023

Teilrevision Polizeigesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 wurden die Gemeinden im Kanton Zürich eingeladen, bis am 25. August 2023 eine Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes abzugeben.

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende (kantonale) Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Die Teilrevision umfasst folgende Themenbereiche:

1. Automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren
2. Bildspeichersystem im Strassenverkehr
3. Dienstleistungen zugunsten anderer Behörden
4. Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum
5. Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen der EU zum Schengener Informationssystem
6. Weitere Themenbereiche

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
Einwohnerdienste 8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 sicherheitsabteilung@gossau-zh.ch


Öffnungszeiten

Mo, Do 08.00 – 11.30 | 14.00 – 18.30 Uhr
Di, Mi 08.00 – 11.30 | 14.00 – 16.30 Uhr
Fr 07.00 – 12.30 Uhr

Die Gemeinde Gossau ZH hat die Teilrevision des Polizeigesetzes geprüft. Die geplanten Änderungen werden allesamt begrüsst, da sie sinnvoll und zeitgemäss erscheinen und den Vorgaben des Datenschutzes entsprechen. Weiter stützt sich die Gemeinde Gossau ZH bei seiner Vernehmlassung auf die Vernehmlassung des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 12. Juli 2023.

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Salvatore Giordano
Resortvorsteher Sicherheit


Dominik Böni
Leiter Sicherheitsabteilung



Öffnungszeiten

GRB 2023-197 1.5.1 Sicherheit und Ordnung

CMI 2023-435 Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes; Antwort

Sachverhalt

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpers und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum. Der Regierungsrat Mario Fehr lädt mit Schreiben vom 4. Mai 2023 die Gemeinden zur Stellungnahme bis 25. August 2023 ein.

Erwägungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf wurde von der Sachbearbeiterin Bevölkerungsdienste und dem Sicherheitsvorsteher geprüft. Der Gemeinderat Niederweningen unterstützt die Vernehmlassungsantwort vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) vom 12. Juli 2023.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeinderat Niederweningen bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit und Einladung zur Vernehmlassung.
2. Der Gemeinderat Niederweningen unterstützt die Vernehmlassung vom GPV vom 12. Juli 2023.
3. Die Abteilung Bevölkerungsdienste wird beauftragt, die Vernehmlassungsantwort an die verantwortliche Stelle einzureichen.

4. Mitteilung an:

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PoIG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich, ds@ds.zh.ch
- Sidonia Romann, Sachbearbeiterin Bevölkerungsdienste
- Martin Eberhard, Sicherheitsvorsteher
- Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN



Mark Staub
Gemeindepräsident



Simon Knecht
Gemeindeschreiber

Versand: 23. August 2023

Bremgartnerstrasse 22
8953 Dietikon
Tel. 044 744 35 35
Fax 044 741 50 16
www.dietikon.ch

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Dietikon, 11. August 2023

Vernehmlassung Teilrevision Polizeigesetz (PolG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fehr

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. Mai 2023 zur Vernehmlassung der Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu den geplanten Anpassungen äussern zu dürfen und kommen dieser Einladung gerne fristgerecht nach.

Die elektronischen Medien bieten immer mehr Möglichkeiten, schnell und einfach an personenspezifische Daten zu gelangen. Dies hat nicht nur Risiken hinsichtlich von Straftaten zur Folge, sondern bietet auch Chancen für deren Aufklärung. Daher ist für eine effiziente und effektive Polizeiarbeit ein unbürokratischer und schneller Informationsaustausch essenziell, insbesondere auch über die verschiedenen föderalen Stufen und Landesgrenzen hinweg. Dabei muss aber immer auch der Datenschutz berücksichtigt werden. Es gilt ein gutes Abwägen der Vor- und Nachteile eines Datenaustausches vorzunehmen. Die vorliegende Teilrevision trägt diesem Anliegen Rechnung und schafft die gesetzlichen Grundlagen, um den Datenaustausch besser zu regeln.

Hauptsächlich sieht die Teilrevision Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen werden vom Stadtrat Dietikon allesamt unterstützt. Sie erscheinen sinnvoll und zeitgemäss. Zudem entsprechen sie den Vorgaben des Datenschutzes. Es wird begrüsst, dass die Anpassungen keine Ausgabensteigerungen zur Folge haben werden.

Insbesondere wird befürwortet, dass in § 43 Abs. 1 lit. c und d PolG die Grundlagen für die Überprüfung von Mitarbeitenden anderer Verwaltungsstellen und externer Dienstleisterinnen und Dienstleister geschaffen werden.

Der Stadtrat begrüsst, dass für die Überprüfung einer Person und die Erstellung eines Berichts gemäss § 43 Abs. 5 PolG Kostenersatz verlangt werden kann. Ebenfalls befürwortet wird § 32 lit. c^{ter}, der den Einsatz von automatisierten Fahndungssystemen und Fahrtenkontrollsystemen im Strassenverkehr ermöglicht.


Wir gestatten uns, folgende Bemerkung im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit anzubringen:


Von Seiten der Stadt Dietikon ist wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54bis PolG mit den bestehenden Softwarelösungen umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES STADTRATES


Roger Bachmann
Stadtpräsident


Claudia Winkler
Stadtschreiberin

versandt am: **23. Aug. 2023**

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Vermerk: Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

12. Juli 2023 SR.23.350-2

Vernehmlassung Teilrevision Polizeigesetz; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident

In der Vernehmlassung in oben rubrizierter Angelegenheit bedanken wir uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Im Folgenden haben wir unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten der Teilrevision ausgeführt, welche erwähnenswert erscheinen. Es ist aber festzuhalten, dass auch die nicht weiter kommentierten Neuerungen begrüsst werden.

Grundsätzliches

Wir sind mit allen Bestimmungen des Vorentwurfs einverstanden und erachten diese als notwendig und verfassungskonform. Durch die Teilrevision werden bestehende Unsicherheiten und Lücken geschlossen und die polizeiliche Arbeit erleichtert.

§54 und § 54bis Automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren

Ein vereinfachter elektronischer Datenaustausch ist in der schnelllebigen, digitalen Welt unabdingbar. Oftmals ziehen sich polizeiliche Ermittlungen in die Länge, weil ein vereinfachter Austausch über diverse verschiedene Programme nicht möglich ist. Der Stadtrat begrüsst eine Vereinfachung des Datenaustauschs und geht davon aus, dass die polizeiliche Arbeit dadurch effizienter werden wird.

§ 32c bis und 32c ter Nutzung von Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs

Nach bisherigem Recht ist eine Auswertung nur zur Aufklärung bereits begangener Verbrechen oder Vergehen möglich. Neu soll die entsprechende Nutzung der hochauflösenden Aufzeichnungen unter einschränkenden Bedingungen auch zu präventivpolizeilichen Zwecken für zulässig erklärt werden. Dabei sollen u.a. die Bildaufzeichnungen aus dem Verkehrsmanagement- und Verkehrsüberwachungssystemen des Bundesamtes für Strassen beigezogen werden können. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für die automatische Fahrzeugerkennung (AFV-Systeme) geschaffen, was sehr zu begrüssen ist.

Auch diese Möglichkeit kann eine enorme personelle Entlastung im Rahmen von Vorermittlungen generieren. Die Stadtpolizei Winterthur ist insofern betroffen, als dass die Fahndungsabteilung vereinfacht auf Videodaten von Verkehrskameras zugreifen und so das Bewegungsbild einer Zielperson effizienter nachvollziehen kann.

§ 32 Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen

Observationen sind zeitintensiv und personalaufwändig. Dennoch führen sie in vielen Straffällen zum Erfolg, bzw. erhärten die in polizeilicher Vorermittlung erhobenen Verdachtsmomente in dem Sinne, dass ein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Sie sind somit unabdingbarer Baustein im Gefüge der Strafverfolgung. Aufgrund der personellen Ressourcen ziehen sich aber polizeiliche Observationen meist tagelang hin, da nur in seltenen Fällen durchgehend eine Observation gewährleistet werden kann. Der Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen analog den Voraussetzungen/Vorgaben bei strafprozessualen Observationen wird durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung gestützt. Zudem ist bei Observationen, welche sich bereits im Bereich des strafprozessualen Tatverdachts befinden, der Einsatz von GPS-Geräten bereits Standard, womit die Tauglichkeit dieses Mittels belegt ist.

§ 32f Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

Da sich das Leben vermehrt in den virtuellen Raum verschiebt, ist es zudem sehr zu begrüssen, wenn eine Informationsbeschaffung im virtuellen Raum unter vereinfachten Bedingungen möglich wird. Es wird nun eine gesetzliche Grundlage für die tägliche Polizeiarbeit verankert. Auch hier wird auf die analoge Anwendung der StPO Regelung verwiesen. Um den polizeilichen Auftrag umfassend wahrnehmen zu können, ist eine gesetzlich sauber geregelte Informationsbeschaffung im virtuellen Raum unumgänglich.

§ 32h Quellenführung

Insbesondere erwähnt werden soll hier die Verankerung der Möglichkeit, vertrauliche Quellen zu führen. Bislang war für den Quellenführer jeweils nicht klar geregelt, in welcher Form eine solche Quellenführung zu erfolgen hat. Durch die Revision soll dies behoben werden, was zu allgemeiner Rechtssicherheit führt.

§ 44a Präventive Ausschreibung schutzbedürftiger Personen

Eine Angleichung an das neue EU-Recht ist wünschenswert, zumal es sich dabei um einen bedeutend geringeren Eingriff als bei einer Öffentlichkeitsfahndung handelt.

Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, die Ausführungen in Ihre Gesamtbeurteilung einfließen zu lassen. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

**2023/169 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse
Polizeigesetz Kanton Zürich, Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Der vorliegenden Teilrevision des (kantonalen) Polizeigesetzes wird ohne Änderungen zugestimmt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (ebenso in elektronischer Form an: ds@ds.zh.ch)
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Leiter Abteilung Sicherheit
 - Kommandant Stadtpolizei Wetzikon
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikorps und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende (kantonale) Polizeigesetz vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Die geplanten Änderungen im teilrevidierten Polizeigesetz können wie folgt zusammengefasst werden:

- *Automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren*
Die Zusammenarbeit unter Polizeibehörden würde sich wesentlich effizienter gestalten, wenn Datenbearbeitungssysteme gemeinsam genutzt oder durch Schnittstellen miteinander verknüpft und Daten im Abrufverfahren abgefragt werden könnten. Deshalb ist schweizweit die gemeinsame Nutzung von Datenbanksystemen, die Verknüpfung mit europäischen Informationssystemen, der Aufbau einer kantonsübergreifenden Datenbankbewirtschaftung und Datenanalyse im Bereich serielle Vermögens- und Gewaltdelikte oder bei Serieldelikten im Bereich Cybercrime geplant.

- *Bildspeichersystem Im Strassenverkehr*
Der öffentliche Raum, insbesondere der Strassenverkehr, soll grundsätzlich weiterhin in der Weise überwacht werden, dass Personen nicht identifiziert werden können. Nach bisherigem Recht ist eine weitergehende (identifikationsscharfe) Auswertung nur möglich zur Aufklärung bereits begangener Verbrechen oder Vergehen. Neu soll die entsprechende Nutzung der (hochauflösenden) Aufzeichnungen auch zu präventivpolizeilichen Zwecken für zulässig erklärt werden.
- *Dienstleistungen zugunsten anderer Behörden*
Weil die Verwendung einheitlicher Informations- und Kommunikationstechnologien die Zusammenarbeit und die gemeinsame Aufgabenerfüllung vereinfacht, soll die Kantonspolizei anderen Behörden entsprechende Produkte zur Verfügung stellen können.
- *Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum*
Mit weiteren Anpassungen soll der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung getragen werden. GPS-Einsätze bei Observationen sind vor allem im Rahmen von Ermittlungen zu bevorstehenden schweren Straftaten mit mobiler Täterschaft von Bedeutung (z. B. bei Hinweisen auf Einbrechergruppierungen oder bei Erkenntnissen zu radikalisierten Personen mit terroristischen Absichten).
- *Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen der EU zum Schengener Informationssystem*
Gemäss dem neuen EU-Recht können schutzbedürftige Personen zu ihrem eigenen Schutz präventiv ausgeschrieben werden. Es handelt sich dabei um ein - vor allem im Zusammenhang mit Kindesentführungen - bedeutsames Sicherheitsanliegen, das im Polizeigesetz nachvollzogen wird
- *Weitere Themenbereiche*
Die vorliegende Teilrevision wird darüber hinaus zum Anlass genommen, in einzelnen weiteren Punkten sinnvolle Änderungen und Ergänzungen im Polizeigesetz vorzunehmen. Insbesondere soll mit einer neuen Bestimmung der Einsatz vertraulicher Quellen auf ein solides rechtliches Fundament gestellt werden.

Mit einer Ergänzung soll eine Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Gebühr für polizeiliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Personensicherheitsprüfungen geschaffen werden. Die Rechnungstellungen an Private erfolgen bereits heute, allerdings auf vertraglicher Basis (z. B. gegenüber der Flughafen Zürich AG).

Erwägungen

Die geplanten Änderungen im Rahmen der Teilrevision des (kantonalen) Polizeigesetzes haben praktisch keinen Einfluss auf die kommunalpolizeilichen Tätigkeiten der Stadtpolizei Wetzikon, verbessern aber mit zeitgemässen Möglichkeiten (auch) die präventive Kriminalitätsbekämpfung. Der Revision kann ohne Änderungen zugestimmt werden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Vermerk: Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 18. August 2023
1077850/AM/SR

Teilrevision Polizeigesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeigesetzes danke ich Ihnen bestens.

Gemäss § 32 c^{ter} Abs. 1 E-PolG kann die Polizei zur Fahndung nach Personen oder Sachen und zur Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen Fahrzeuge sowie Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert optisch erfassen und die Kontrollschilder von Fahrzeugen auslesen. In diesem Zusammenhang ermöglicht es § 32 c^{ter} Abs. 3 E-PolG der Polizei, Daten zu analysieren, zur Erstellung von Bewegungsprofilen zu nutzen und automatisiert mit Ausschreibungen zu Fahrzeugkennzeichen aus RIPOL, SIS und ASF sowie mit polizeilichen Fahndungsaufträgen abzugleichen.

Bewegungsprofile bedeuten einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen. Es ist deshalb zu prüfen, ob § 32 c^{ter} Abs. 3 E-PolG nicht entsprechend der Regelung von § 32 Abs. 2 und 3 PolG betreffend polizeiliche Observation ausgestaltet werden sollte. Bewegungsprofile dürften dann nur aufgrund einer Anordnung einer Polizeioffizierin bzw. eines Polizeioffiziers erstellt werden und müssten nach einer gewissen Dauer durch das Polizeikommando genehmigt werden.

Im Übrigen sind wir mit den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs einverstanden und erachten diese als notwendig, zweckmässig und praktikabel. Wir unterstützen somit den vom Regierungsrat vorgelegten Vorschlag für die Revision des PolG.

Freundliche Grüsse

Karin Rykart, Stadträtin
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements



2 / 2

Kopie an: Stadtpolizei Zürich



Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom 21. August 2023
Beschluss-Nr. 2023/150
Registratur 0.0.1.1
IDG-Status öffentlich
 nicht öffentlich
 Verhandlungsbericht
 Website

Gemeinderat
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Leonardo Bernaschina, direkt 043 366 13 93
leonardo.bernaschina@maur.ch

Vernehmlassung Teilrevision Polizeigesetz (PolG) Kanton Zürich

1 Ausgangslage

Die Datenbearbeitung und insbesondere der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen gewinnen in der Polizeiarbeit stetig an Bedeutung. Auf europäischer, nationaler und kantonaler Ebene sind daher verschiedene Bestrebungen und Projekte zur Weiterentwicklung der Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden im Gang. Die Teilnahme des Kantons Zürich an diesen Vorhaben ist Voraussetzung für eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg, setzt jedoch entsprechende Rechtsgrundlagen voraus. In diesem Sinne soll das geltende Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 revidiert werden. Die notwendig gewordene Teilrevision wurde zugleich zum Anlass genommen, das Polizeigesetz auf weiteren Anpassungsbedarf zu überprüfen, so zum Beispiel im Bereich des Strassenverkehrs oder der Informationsbeschaffung im virtuellen Raum.

Der Regierungsrat hat am 19. April 2023 die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens ermächtigt. Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 lädt die Sicherheitsdirektion die politischen Gemeinden des Kantons Zürich und weitere Organisationen ein, zum Gesetzesentwurf sowie den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen bis zum 25. August 2023 Stellung zu nehmen.

2 Haltung Verband Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH) hat mit Schreiben vom 12. Juli 2023 Stellung zur vorliegenden Vernehmlassung genommen. Seitens GPV werden die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen allesamt unterstützt. Die Anpassungen erscheinen sinnvoll, zeitgemäss und entsprechen den Vorgaben des Datenschutzes. Insbesondere befürwortet der GPV, dass in § 43 Abs. 1 lit. c und d PolG die Grundlagen für die Überprüfung von Mitarbeitenden anderer Verwaltungsstellen und externer Dienstleisterinnen und Dienstleiter geschaffen werden. Weiter begrüsst der GPV, dass für die Überprüfung einer Person und die Erstellung eines Berichts gemäss § 43 Abs. 5 PolG Kostenersatz verlangt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit lässt der GPV anmerken, dass es für die Gemeinden wichtig sei, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54^{bis} PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen. Für eine optimale Koordination oder Integration von neuen Lösungen in die IT-Umgebung der Gemeinden sei eine Zusammenarbeit mit govpartner wünschenswert.

3 Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat Maur schliesst sich den Ausführungen des GPV an und sieht kein Bedarf für weitere spezifische Anmerkungen. Den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sowie Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen kann daher vollumfänglich zugestimmt werden.

Beschluss

1. Die Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) und zum Gesetz über die Organisation der Polizei (POG) erfolgt im Sinne der Erwägungen.
2. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird für die Einladung zur Vernehmlassung verdankt.
3. Mitteilung an
 - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich und zusätzlich per E-Mail (ds@ds.zh.ch)
 - Ressortvorsteher Sicherheit und Kultur
 - Leiter Tiefbau und Sicherheit
 - Abteilung Tiefbau und Sicherheit (Akten)

Gemeinderat Maur



Yves Keller
Gemeindepräsident



Christoph Bless
Gemeindeschreiber

Versand 23. August 2023

Regierungsrat Mario Fehr
Vorsteher Sicherheitsdirektion
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 12. Juli 2023

Teilrevision Polizeigesetz (PolG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. Mai 2023 die Unterlagen zu der vorgesehenen Teilrevision des Polizeigesetzes zur Vernehmlassung zugestellt. Der GPV bedankt sich für die Gelegenheit, sich zu den geplanten Anpassungen äussern zu dürfen.

Die elektronischen Medien bieten immer mehr Möglichkeiten, schnell und einfach an personenspezifische Daten zu gelangen. Dies hat nicht nur Risiken hinsichtlich von Straftaten zur Folge, sondern bietet auch Chancen für deren Aufklärung. Daher ist für eine effiziente und effektive Polizeiarbeit ein unbürokratischer und schneller Informationsaustausch essenziell, insbesondere auch über die verschiedenen föderalen Stufen und Landesgrenzen hinweg. Dabei muss aber immer auch der Datenschutz berücksichtigt werden. Es gilt ein gutes Abwägen der Vor- und Nachteile eines Datenaustausches vorzunehmen. Die vorliegende Teilrevision trägt diesem Anliegen Rechnung und schafft die gesetzlichen Grundlagen, um den Datenaustausch besser zu regeln.

Hauptsächlich sieht die Teilrevision Verbesserungen in den Bereichen elektronische Zusammenarbeit und Datenaustausch mit anderen Behörden, Nutzung hochauflösender Aufzeichnungen von Verkehrsüberwachungsgeräten, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum vor. Weiter wird die Verrechnung von Dienstleistungen und Gebühren geregelt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Änderungen keine neuen Verpflichtungen oder Kosten auslösen werden.

Die in der Teilrevision vorgesehenen Änderungen werden vom GPV allesamt unterstützt. Sie erscheinen sinnvoll und zeitgemäss. Zudem entsprechen sie den Vorgaben des Datenschutzes. Es wird begrüsst, dass die Anpassungen keine Ausgabensteigerungen zur Folge haben werden.

Insbesondere befürwortet der GPV, dass in § 43 Abs. 1 lit. c und d PolG die Grundlagen für die Überprüfung von Mitarbeitenden anderer Verwaltungsstellen und externer Dienstleisterinnen und Dienstleister geschaffen werden. Der GPV begrüsst, dass für die Überprüfung einer Person und die Erstellung eines Berichts gemäss § 43 Abs. 5 PolG Kostenersatz verlangt werden kann.

Wir gestatten uns, folgende Bemerkung im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgesehenen Änderungen im Bereich der elektronischen Zusammenarbeit anzubringen:

Von Seiten Gemeinden ist wichtig, dass die neuen Regelungen aufgrund von § 54^{bis} PolG mit den bestehenden Softwarelösungen der Gemeinden umgesetzt werden können und keine sofortigen Softwareumstellungen bedingen. Für eine optimale Koordination oder Integration von neuen Lösungen in die IT-Umgebung der Gemeinden ist eine Zusammenarbeit mit egovpartner wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und für die wohlwollende Aufnahme unserer Anmerkung zur elektronischen Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Präsident



Jörg Kündig

Geschäftsführerin



Ricarda Zurbuchen

Geht zusätzlich an:

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- ds@ds.zh.ch

Kopie:

- Mitglieder des Regierungsrates

Lisa Letnansky
Alternative Liste Zürich
St. Jakobstrasse 29
8004 Zürich

0795081713
lisaletnansky@gmx.ch

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Vermerk: Teilrevision PoIG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürich, 24.08.2023

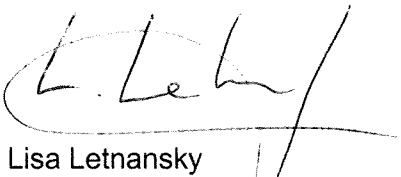
Reaktion auf die Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei sende ich Ihnen die Reaktion der Alternativen Liste Zürich auf die Teilrevision des Polizeigesetzes.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Letnansky', with a long horizontal stroke extending to the right.

Lisa Letnansky
Kantonsrätin Alternative Liste Zürich

Alternative Liste Zürich

Reaktion auf die Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes

Allgemeine Beurteilung

Das Bestreben nach einer effizienteren Zusammenarbeit der Polizeibehörden ist zwar positiv zu beurteilen, darf jedoch nicht zu einem Herabsetzen der Anforderungen für Grundrechtseingriffe und dem Umgang mit sensiblen Personendaten führen. Der Ausbau des automatisierten Informationsaustauschs und des Abrufverfahrens birgt datenschutzrechtliche Risiken, da es sich um hochsensible Personendaten handelt.

Konkrete Kontrollmechanismen und gesetzliche Schranken sind unerlässlich. Die Einschränkungen und Zwecke für identifizierende Massnahmen sind im Vorentwurf unklar definiert. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollten sie auf Katalogtaten beschränkt werden. Die geheimen Überwachungs- und identifizierenden Massnahmen dienen dem präventiven Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, daher sollten strengere Voraussetzungen gelten.

Im RRB wird angegeben, dass die Behörden die Kontrolle über die verarbeiteten Personendaten behalten. Der Gesetzesentwurf sieht jedoch vor, dass der Regierungsrat die Verantwortlichkeiten, den Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der Daten und die Zugriffsrechte regelt. Angesichts der Grundrechtsrelevanz und Sensibilität der Daten sollte dies in einer formell-gesetzlichen Grundlage festgelegt werden.

Zu den konkreten Artikeln

§ 32bis. Abs. 2

Im Gegensatz zu geheimen Überwachungsmaßnahmen gemäss der Strafprozessordnung (StPO), die einen konkreten Tatverdacht voraussetzen, dienen die im Polizeigesetz (PolG) geregelten Massnahmen dem präventiven Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschliesslich der Verhinderung und Erkennung von potenziellen Straftaten, die noch nicht begangen wurden. Die Genehmigung des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte zur Verhinderung von Straftaten kann als Umgehung der Voraussetzung des Tatverdachts gemäss Artikel 281 Absatz 1 der StPO angesehen werden und ist kritisch zu beurteilen.

§ 32c Abs. 2

Absatz 1 und 2 widersprechen sich grundsätzlich. Während in Absatz 1 festgehalten wird, dass die Nutzung der Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs so genutzt werden, dass Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder nicht identifiziert werden können, wird das in Absatz 2 quasi aufgehoben. Die Formulierung «zur Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen» ist so vage und umfassend formuliert, dass sie Absatz 1 sozusagen aushebelt. Im Sinne der Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung muss dies klarer auf schwere Verbrechen und/oder bestimmte Delikte eingegrenzt und definiert werden.

§ 32 c Abs. 4

Ein automatisierter Informationsaustausch und der uneingeschränkte Zugriff auf bundesweite Datenbanken ohne Angabe von Gründen oder definierte Anforderungen birgt Missbrauchspotenzial. Es sind klare gesetzliche Grundlagen und Kontrollmechanismen für den Betrieb eines AFV-Systems erforderlich.

§ 43 Abs. 1 resp. § 43 Abs. 4

Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum die Polizei in Bezug auf Personen und deren Sicherheitsrisiken Empfehlungen abgeben soll und somit ihre eigene Meinung und Haltung in eine Beurteilung mit einfließen lässt. Da es sich dabei um hochsensible Personendaten handelt, müssen entsprechende Berichte sachlich formuliert sein und sich auf Fakten abstützen, nicht auf Meinungen.

§ 54bis Abs. 5

Die Rahmenbedingungen für eine grundrechtskonforme und datenschutzrechtlich korrekte Umsetzung der Datenbearbeitung beurteilen wir als elementar. Sie bedürfen daher einer klar formulierten Regelung auf Gesetzesebene anstelle einer umfassenden Regelungskompetenz beim Regierungsrat.

24.08.2023

Lisa Letnansky

Alternative Liste Zürich

Stellungnahme der Piratenpartei Zürich zum Polizeigesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Piratenpartei Zürich setzt sich seit ihrer Gründung für die Wahrung der Menschenrechte im Informationszeitalter ein. Die staatlichen Überwachungsbefugnisse wurden in den letzten Jahren stets weiter ausgebaut und diese Gesetzesrevision bestätigt diesen Trend.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.

Die Piratenpartei lehnt den Entwurf in der vorliegenden Form ab. Die Verhältnismässigkeit der Änderungen ist insgesamt nicht gegeben.

Allgemein: Die Formulierung "Zur Verhinderung und Erkennung von Vergehen und Verbrechen" kommt in fast jedem Paragraphen vor und ist angesichts der geforderten Massnahmen ungenügend bestimmt. Teilweise schwere Grundrechtseingriffe können damit nicht gerechtfertigt werden.

Zu den einzelnen Paragraphen:

Wir beschränken die Kritik auf die wesentlichen Punkte, eine Nichtnennung bedeutet entsprechend nicht Zustimmung.

§32 Abs. 2bis E-PolG

Forderung: Streichung oder Verdeutlichung, dass die Massnahme nur im Rahmen von Strafverfahren einsetzbar ist.

Laut den Grundsätzen für polizeiliche Massnahmen (§18 u. 19 PolG) richtet sich das Handeln "in erster Linie gegen die Person, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar stört oder gefährdet [...]". Nur wenn das Gesetz es vorsieht oder eine unmittelbar drohende bzw. eingetretene schwere Störung vorliegt, können sich die Massnahmen gegen andere Personen richten.

§32 Abs. 2bis E-PolG verweist zusätzlich auf Art. 281 StPO, welcher in Abs. 1 die Verwendung ebenfalls auf beschuldigte Personen beschränkt. Art. 111 Abs. 1 StPO definiert eine beschuldigte Person als jemand, "die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird."

Abs. 2bis beinhaltet aber, wie fast alle Paragraphen unter dem Titel "F. Überwachungsmaßnahmen", die Formulierung "zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten". Es ist also unklar gehalten, ob tatsächlich schon ein Verfahren laufen muss oder ob die Massnahme verdachtsunabhängig eingesetzt werden kann: Die Formulierung "[zur] Erkennung von Straftaten" lässt problemlos die Annahme zu, dass der Absatz auch ohne beschuldigte Person und verdachtsunabhängig angewendet werden könnte. Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen sondern auch explizit Art. 281 StPO.

Zwar könnte man aus der Formulierung "ausserhalb eines Strafverfahrens" in §32e PolG (verdeckte Vorermittlung) im Umkehrschluss ableiten, dass keine solche Formulierung die Massnahme nur innerhalb eines Strafverfahrens zulässt, aber das ist angesichts der Schwere der Eingriffe nicht gut genug.

§32cbis E-PolG

Abs. 1

Forderung: Nicht die Nutzung sondern die Aufzeichnung selbst soll keine Identifikation erlauben.

§3 Abs. 5 IDG definiert das Bearbeiten von Informationen als "jeder Umgang mit Informationen wie Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden [...]" §8 IDG bestimmt sodann, dass das öffentliche Organ Personendaten soweit bearbeiten darf, als "dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist" (Abs. 1) und dass das Bearbeiten von besonderen Personendaten "eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz" benötigt (Abs. 2). Weiter sollen nach §11 IDG Datenbearbeitungssysteme und -programme auch so gestaltet werden, "dass möglichst wenig Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind."

§32 cbis Abs. 1 wird laut der Erläuterung zum E-PolG eingeführt, um der Polizei die Funktion als regionale Verkehrsleitzentrale besser zu ermöglichen. Es wird richtig erkannt, dass die Nutzung der Daten keine Identifikation der Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder benötigt. Aber für die Verkehrsleitung wird auch bei der Aufnahme und Speicherung keine höhere Qualität, die eine Identifizierbarkeit zulässt, benötigt.

Abs. 2

Forderung: Streichung

Wie in Abs. 1 ausgeführt, benötigt das Bearbeiten von besonderen Personendaten "eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz" (§8 Abs. 2 IDG). Besondere Personendaten sind dabei "Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht" (§3 Abs. 4 IDG). Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs können unter gewissen Umständen dieser Definition leicht genügen - man denke an die Aufzeichnung von Kontrollschildern in der Nähe einer religiösen oder politischen Organisation usw. Als Eingriff in die Grundrechte muss der Verwendungszweck ebenfalls hinreichend bestimmt (und verhältnismässig) sein. Auch die Erläuterungen erwähnen, dass Abs. 2 unter "einschränkenden Bestimmungen" und zu "genau abgegrenzten Zwecken" die Identifizierung zulassen. Entsprechend hinreichend bestimmt sollte die Regelung sein. Diese Voraussetzung erfüllt Abs. 2 nicht. Es wäre vermutlich herausfordernd die Regelung noch unbestimmter zu schreiben als sie vorliegt - jegliche Erkennung, Verhinderung oder Verfolgung von jeglichen Vergehen oder Verbrechen wird als Verwendungszweck aufgeführt. Einzig der Verweis auf weniger eingreifende Mittel bietet eine minimale Einschränkung, was aber selbst den eigenen Erläuterungen nicht genügen kann.

Zuletzt wäre auch hier die Einschränkung "mit Genehmigung [eines höheren Organs]" wie sie z.B. in §32 Abs. 2bis E-PolG vorkommt sinnvoll.

Abs. 3

Forderung: Streichung oder ausschliessliche Nutzung i.S.v. Abs. 1

Siehe Begründung Abs. 2. Wenn Abs. 2 gestrichen wird, benötigt es diese Informationen nicht. Ausserdem ist es fraglich, ob das UVEK diese Daten gestützt auf kantonales Recht teilen sollte, wenn laut Erläuterung im Bundesrecht keine Regelung dafür vorgesehen ist.

Abs. 4

Forderung: Striktere Regelung

In der Erläuterung wird auf §15 Abs. 3 der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS verwiesen und damit begründet, wieso die Regelung auf Weisungsebene genügt. §15 Abs. 1 und 2 POLIS-Verordnung sehen aber weitere Massnahmen vor, die einschränkender ausfallen, als sie hier vorgesehen sind. So wird in Abs. 1 bestimmt, dass die Benutzer nur auf diejenigen Daten Zugriff haben, die sie auch tatsächlich benötigen und in Abs. 2 muss ein Datenverantwortlicher die Verantwortung für die Freigabe der Daten an die Benutzer übernehmen. Wenn die Regelung, wie die Erläuterung formuliert, analog sein soll, dann sollten die strikteren Massnahmen ebenfalls sinngemäss übernommen werden.

§32cter E-PolG

Abs. 1

Forderung: Streichung oder den Verwendungszweck hinreichend bestimmen

Wie die Erläuterung bereits festhält, stellt die Verwendung eines AFV-Systems ein Eingriff in die Grundrechte dar und der Verwendungszweck muss entsprechend hinreichend bestimmt (und verhältnismässig) sein.

Wiederum gilt auch hier, dass der Absatz viel zu offen formuliert ist, um als hinreichend bestimmt gelten zu können. Es wird unbestimmt jegliches Vergehen und Verbrechen sowie deren Erkennung, Verhinderung und Verfolgung aufgezählt. Im Rahmen des Strafrechts ist es also erneut kaum möglich noch unbestimmter zu sein. Der Absatz erfüllt die Voraussetzung eines hinreichend bestimmten Verwendungszwecks nicht.

Abs. 2

Forderung: Streichung

Siehe Abs. 1

Abs. 3

Forderung: Streichung

Bei diesem Absatz wurde sich nicht mal Mühe gemacht, ambivalent zu sein. In den Erläuterungen wird explizit die Vorermittlung erwähnt. Es sollen also Bewegungsprofile erstellt werden, ohne dass ein konkreter Anfangsverdacht besteht. Dass ein solcher Eingriff in die Grundrechte einfach ins Gesetz geschrieben werden soll, ist äusserst bedenklich. Der Umfang der Daten, der hier der Polizei automatisch gegeben (Abs. 1+2) und für Bewegungsprofile nutzbar sein soll, steht in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Öffentlichkeit. Es werden ausserdem keine Einschränkungen und ausserhalb von Abgleichen von Fahrzeugkennzeichen kein auch nur minimal-hinreichend bestimmter Verwendungszweck genannt - kein Wunder wenn hier fast eine fishing expedition beschrieben wird. Der Absatz genügt keinerlei Anforderungen für einen solchen Eingriff.

Zuletzt wäre auch hier die Einschränkung "mit Genehmigung [eines höheren Organs]" wie sie z.B. in §32 Abs. 2bis E-PolG vorkommt im Minimum sinnvoll.

Abs. 5

Forderung: Klare Regelung zur Weitergabe und Kontrolle auf Gesetzesebene.

§32f E-PolG

Abs. 1

Forderung: Genauerer Verwendungszweck und engere Angaben zu den Programmen sowie Art der Information

In diesem Absatz wird auf "besondere Informatikprogramme" hingewiesen, ohne nähere Angaben zu diesen zu tätigen. Darunter fällt entsprechend je nach Interpretation von einfachen Browsers bis hin zu Screen / API Scrapern für komplette Social Media Seiten alles. Auch wenn die Daten öffentlich sind, könnten damit dennoch besondere Personendaten i.S.v. §8 Abs. 2 IDG darunterfallen. Weiter muss auch darauf geachtet werden, dass bei Programmen gemäss §11 Abs. 1 IDG möglichst wenig Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig sind. Ohne nähere Angaben ist dies nicht zu überprüfen und damit abzulehnen.

Der Verwendungszweck "Erfüllung ihrer Aufgaben" ist ausserdem zu unbestimmt, wenn besondere Personendaten anfallen können, die "eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz" benötigen. Nur weil solche Informationen öffentlich zugänglich sein können, sollten sie nicht automatisch auch frei zur Bearbeitung durch den Staat sein. Entsprechend sollten auch die zur Bearbeitung freigegebenen Informationen näher bestimmt werden.

Abs. 2

Forderung: Streichung des Staatstrojaners

Für die in diesem Absatz aufgelisteten Straftaten bzw. Gefahren soll die Polizei besondere Informatikprogramme verwenden dürfen, die in Bereiche eindringen können, "die gegen den Zugriff gesichert und einem beschränkten Benutzerkreis zugänglich sind."

Den Einsatz von Staatstrojanern lehnt die Piratenpartei grundsätzlich ab. Programme nach diesem Absatz funktionieren auf Kosten der Sicherheit der Bevölkerung, da die Meldung von Sicherheitslücken zurückgehalten wird, um sie auszunutzen statt zu beheben. Das ermöglicht, mit einer gewissen Ironie, genau jene Cyberangriffe, die mit diesem Absatz abgewehrt werden sollen (Bst. f).

Der Einkauf von Staatstrojanern geschieht ausserdem zwangsweise meistens bei dubiosen Anbietern. Es ist mindestens fragwürdig, Steuergelder zur direkten Bereicherung dieser Personen einzusetzen.

Weiter ist es vollkommen unverhältnismässig solch schwere Eingriffe in die Grundrechte mit Hooliganismus (Bst. b), Aufrufe zur Sachbeschädigung (Bst. c) oder Vergehen an Einrichtungen (Bst. g) zu rechtfertigen.

§32h E-PolG

Forderung: Stärkere Unterstützung von Whistleblowern

Die gesetzliche Zusicherung von Vertraulichkeit in den angegebenen Fällen ist zu begrüßen. Die Aufzählung in der Erläuterung sollte allerdings direkt ins Gesetz übernommen werden, um Klarheit zu schaffen.

Zukünftig sollte auf eine umfassendere Unterstützung von Whistleblowern hingearbeitet werden.

§43 E-PolG

Abs. 3

Forderung: Einschränkung der öffentlich zugänglichen Quellen und Informationen

Siehe §32f Abs. 1 E-PolG: Die öffentliche Zugänglichkeit ist kein genügender Grund, um als Staat besondere Daten oder alle Quellen frei zu nutzen.

§54bis E-PolG

Forderung: Streichung des Paragraphen

Mit §54bis E-PolG soll eine engere elektronische Zusammenarbeit zwischen den Polizeikörpern von Bund, Kantonen und Gemeinden geschaffen werden (Abs. 1). Dazu werden in Abs. 2 "insbesondere" Schnittstellen zwischen den Informationssystemen auf allen Ebenen geschaffen und die gemeinsame Betreibung dieser Systeme ermöglicht.

Diese gemeinsamen Systeme werden wiederum nur in einer undefinierten Vereinbarung geregelt (Abs. 3). Die Informationen "einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten" können schliesslich im Abrufverfahren unter allen teilnehmenden Behörden ausgetauscht werden (Abs. 4).

Die Piratenpartei lehnt diesen freigiebigen Informationsaustausch ab. Die Erläuterungen gehen zwar auf den Datenschutz ein, aber diesen sollte man in allen Punkten explizit erneut im Gesetz festhalten. Hier sollen Systeme geschaffen werden, in denen jegliche Art von Information (inkl. besondere Personendaten) nach Bedarf getauscht werden können. Der Bedarf wiederum scheint sich nach

Beschreibung aus der reinen Anforderung der Gegenseite zu ergeben und Schutzmechanismen oder Überprüfungen sind beim automatischen Abrufverfahren nicht zufriedenstellend dargelegt.

Zuletzt ist hier auch eine gewisse Zentralisierungstendenz zu erkennen. Die Einführung gemeinsamer Informationssysteme vergrößert die Datenmenge, die bei einem erfolgreichen Angriff mitgenommen werden kann, was wiederum die Wahrscheinlichkeit eines Angriffs erhöht. Diese Angriffsfläche sollte nicht unnötig geboten werden.

Zu den einzelnen Absätzen

Abs. 1

Forderung: Genauere Bestimmung des Zwecks

"Zur Erfüllung ihrer Aufgaben" ist zu unbestimmt, um die hier dargelegte, enge elektronische Zusammenarbeit zu begründen.

Abs. 2

Forderung: Streichung der Formulierung "insbesondere"

Mit "insbesondere" wird eine offene Auflistung begonnen. Für eine Infrastruktur, die kritische Informationen über Personen sowie deren Austausch betrifft, ist dies keine akzeptable Formulierung. Die Schnittstellen und Informationssystem müssen abschliessend geregelt sein.

Abs. 3

Forderung: Rahmenbedingungen für Vereinbarungen

In der aktuellen Fassung wird den Behörden die Ausarbeitung der Modalitäten selbst überlassen. Das ist je nach Art der Informationen nicht angemessen und sollte durch klare Vorgaben auf Gesetzesebene ergänzt werden.

Abs. 4

Forderung: Streichung oder restriktive und zurückhaltende Anwendung des Abrufverfahrens

Das Abrufverfahren geschieht einzig aufgrund der Anforderung: "zur Erfüllung ihrer Aufgaben". Dieser Zweck ist nicht genügend bestimmt und verhindert Missbrauch nicht. Das Vertrauen darauf, dass die Gegenseite stets richtig handelt, ist nicht angebracht. Es ist mindestens darzulegen, welche Behörden welche Informationen benötigen und wie der rechtmässige Umgang mit den Daten sichergestellt wird.

Die Erläuterungen zu Abs. 4 gehen ausserdem darauf ein, dass das kantonale Recht eine gesetzliche Grundlage für das Abrufverfahren benötige und dass diese damit geschaffen werde. Eine Begründung, wieso das Abrufverfahren nötig ist, wird aber nicht gegeben. Ohne guten Grund ein Abrufverfahren mit kritischen Informationen einzuführen, scheint nicht sinnvoll und ist entsprechend abzulehnen bis die Notwendigkeit dargelegt wird.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontaktفاصيل für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.



Demokratische
Jurist*innen
Zürich

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich
per E-Mail an: ds@ds.zh.ch

Vernehmlassungsantwort der Demokratischen Jurist*innen Zürich (DJZ) zur Teilrevision des Polizeigesetzes

Zürich, 25. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Die DJZ bedanken sich für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich zur Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG).

Gerne nehmen wir dazu innert Frist wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen die Grundlagen für weitergehende Teilhabe des Kantons Zürich an korps- und kantonsübergreifenden Informationssystemen und einen vereinfachten Datenaustausch mit kommunalen, kantonalen, nationalen und internationalen Behörden geschaffen werden. Für die Nutzung solcher Informationssysteme sind klare, formell-gesetzliche Grundlagen und Kontrollmechanismen unabdingbar. Der gesetzliche Regelungsbedarf in diesem Bereich ist unbestritten.

Allerdings birgt die Nutzung solcher Informationssysteme, insbesondere im Umgang mit besonderen Personendaten, stets auch Gefahren. Das Erfassen, die Bearbeitung und die Weitergabe besonderer Personendaten stellen einen Eingriff in das in Art. 13 Abs. 1 BV sowie Art. 8 Ziff. 1 EMRK verankerte Recht auf Privatsphäre dar. Es ist zentral, dass dabei die Verhältnismässigkeit des jeweiligen Eingriffs gewahrt wird und konkrete gesetzliche Schranken und Kontrollmechanismen bestehen, um den Schutz vor Missbrauch

persönlicher Daten gemäss Art. 13 Abs. 2 BV zu gewährleisten. Diese Grundsätze dürfen dem Bestreben nach einem umfassenderen Datenaustausch und der Einführung neuer Informationssysteme nicht untergeordnet werden.

Der geplante Ausbau des automatisierten Informationsaustausches sowie das Abrufverfahren, durch welche Polizist:innen nahezu uneingeschränkt Zugriff auf schweizweite und internationale Datenbanken erhalten, ist sowohl aus grundrechtlicher als auch aus datenschutzrechtlicher Perspektive kritisch zu beurteilen. Zur Gewährleistung des Grundrechts- und Datenschutzes braucht es – wie erwähnte – klare gesetzliche Schranken und Kontrollmechanismen.

Zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs

Zu § 32 Abs. 2^{bis}

Die in § 32 geregelten Massnahmen dienen – anders als die geheimen Überwachungsmassnahmen in der StPO – nicht der Aufklärung begangener Straftaten, sondern dem präventiven Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also explizit der Verhinderung und Erkennung von noch nicht begangenen Straftaten. Entsprechend müssen für diese Zwangsmassnahmen, die ohne dringenden Tatverdacht angeordnet werden können, im Sinne der Verhältnismässigkeit strengere Voraussetzungen gelten.

Die Erlaubnis des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte zur Verhinderung von Straftaten kommt einer Umgehung der Voraussetzung des dringenden Tatverdachts i.S.v. Art. 281 Abs. 4 i.V.m. Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO auf eine Straftat i.S.v. Art. 269 Abs. 2 StPO gleich und erweist sich daher als unverhältnismässig – insbesondere, da der Anwendungsbereich, nämlich die «Verhinderung von Vergehen und Verbrechen», sehr unbestimmt bleibt. So hielt auch das Bundesgericht betreffend das Solothurner Gesetz über die Kantonspolizei fest, «[d]ie Observation darf somit nicht im Sinne einer *fishing expedition* zur Entdeckung irgendwelcher Straftaten angeordnet werden, sondern es bedarf konkreter Anhaltspunkte, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht» (Urteil BGer 1C_39/2021 vom 29. November 2022 E. 5.2).

Die vorgesehene Bestimmung zur polizeilichen Observation ist nach dem Gesagten weder genügend bestimmt noch erfüllt sie die bundesgerichtlichen Anforderungen. Die DJZ lehnen §32 Abs. 2^{bis} daher in dieser Form ab.

Zu § 32 – Polizeiliche Observation

Zu § 32 Abs. 2^{bis}

Die unter Abs. 2^{bis} aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen und Zwecke, welche es der Polizei erlauben, die Aufzeichnungen zur Identifizierung von Personen, Fahrzeugen und Kontrollschildern zu verarbeiten, sind zu unbestimmt. So soll bereits die «Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Vergehen» als Voraussetzung für die Nutzung der identifizierenden Verarbeitung der Aufnahmen genügen. Damit wäre es in der Praxis möglich, Personen aus Videoaufnahmen zu identifizieren, ohne dass eine Straftat begangen wurde, geschweige denn gegen diese Personen ein dringender Tatverdacht vorliegt; und dies nicht nur bei schweren Verbrechen, sondern bereits zur Verhinderung von Vergehen. Die geplante Regelung verstösst damit gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die unter Abs. 2^{bis} aufgeführten Voraussetzungen und Zwecke müssen nach dem Gesagten gesetzlich klarer definiert werden und – im Sinne der Verhältnismässigkeit – strikter sein. Wir fordern, dass die unter Abs. 2^{bis} aufgeführten Voraussetzungen auf Verbrechen oder zumindest Katalogtaten nach Art. 269 Abs. 2 eingeschränkt werden.

Zu § 32c^{bis} Abs. 4

Den automatisierten Informationsaustausch und das Abrufverfahren ohne Einschränkungen und Anforderungen für den Einzelfall beurteilen wir als sehr problematisch. Der uneingeschränkte Zugriff auf zahlreiche bundesweite Datenbanken ohne die Angabe, zu welchem Zweck eine bestimmte Information benötigt wird, birgt erhebliches Missbrauchspotenzial. Es braucht für den Betrieb eines AFV-Systems entsprechend klare formell-gesetzliche Grundlagen und Kontrollmechanismen, die über datenschutzrechtliche Regelungen auf Verordnungsebene hinausgehen müssen. Zudem sind klarer definierte und einschränkende Voraussetzungen und Verwendungszwecke für den Einsatz von AFV-Systemen unabdingbar.

Die unter Abs. 5 geregelten zeitlichen Beschränkungen sowie die Dokumentierung und die Kontrolle des Einsatzes automatisierter Fahndungssysteme und Fahrtenkontrollsysteme im Strassenverkehr sind von hoher Bedeutung für den Umgang mit sensiblen Personendaten. Es braucht klar bestimmte gesetzliche Vorgaben, welche die Kompetenzen und Beschränkungen betreffend die Umsetzung, die Weitergabe und die Kontrolle im Umgang mit diesen sensiblen Personendaten regeln. Die DJZ begrüessen daher die Regelung in Abs. 5 zur Löschung der Aufzeichnungen.

Zu § 32c^{bis} – Nutzung von Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs

In den Ausführungen zu § 32c^{bis} Abs. 1 wird durch die Sicherheitsdirektion festgehalten, dass mit der Verwendung eines AFV-Systems ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) verbunden sei und entsprechend dessen Verwendungszweck hinreichend bestimmt sein müsse. Folglich erstaunt es, dass auch § 32c^{bis} Abs. 2 den Verwendungszweck äusserst unklar definiert. Gestützt auf den darin beschriebenen Zweck («zur Fahndung nach Personen oder Sachen und zur Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen»), wäre es der Polizei faktisch uneingeschränkt erlaubt, jegliche Fahrzeuge sowie Kontrollschilder zu erfassen und auszulesen.

Gemäss §32c^{bis} Abs. 2 kann die Polizei zu den unter Abs. 1 bestimmten, enorm offenen Zwecken, Daten von automatisierten Fahndungssystemen von diversen kommunalen, kantonalen und nationalen Behörden beziehen. Doch damit nicht genug: Die Polizei soll gemäss Abs. 3 die erhobenen Daten analysieren und gar zur Erstellung von Bewegungsprofilen nutzen dürfen. Der Abgleich mit den Ausschreibungen zu Fahrzeugkennzeichen aus RIPOL, SIS und ASF sowie mit polizeilichen Fahndungsaufträgen soll automatisiert stattfinden, auch das Strassenverkehrsamt und weitere Verkehrszulassungsstellen sollen der Polizei entsprechende Daten automatisiert zur Verfügung stellen.

Die Verhältnismässigkeit und das öffentliche Interesse an der Erfassung und dem Abgleich der Daten müssen im Einzelfall oder zumindest für einen bestimmten, sachlich klar begrenzten Zweck bejaht werden können. Der unter §32c^{bis} Abs. 1 ungenügend eingeschränkte Verwendungszweck verunmöglicht es jedoch, ein öffentliches Interesse an den jeweiligen Überwachungsmassnahmen zu bestimmen oder deren Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es indes unabdingbar, dass die Reichweite eines solchen Datenabgleichs im Gesetz sachbezogen eingrenzt wird (BGE 136 I 87 E. 8.3 S: *«Es reicht nicht, mit dem Schlagwort der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unbeschränkte Überwachungen zu begründen, die in vielfältigsten Ausgestaltungen unterschiedlichen Zwecken dienen können.»*). Weiter hält das Bundesgericht in BGE 146 I 11 E. 3.3.2 fest, die Reichweite des Datenabgleichs müsse im Gesetz sachbezogen eingegrenzt werden, damit für die Teilnehmenden des Strassenverkehrs vorhersehbar sei, welche Informationen gesammelt, aufbewahrt und mit anderen Datenbanken verknüpft bzw. abgeglichen würden.

Folglich fordern wir, dass in §32c^{bis} Abs. 2 der Verwendungszweck klarer zu bestimmen und auf Verbrechen zu begrenzen ist.

Zu § 32 f – Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

Die DJZ begrüßen, dass für die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum gemäss § 32 f Abs. 2 eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht verlangt wird. Einige der unter Abs. 2 aufgelisteten Gefahren und Straftaten sind allerdings ungenügend bestimmt. So ist etwa bei den Begriffen «Hooliganismus» (lit. b), «Cyberangriffe» (lit. f) und «Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen» (lit. g) unklar, um welche konkreten Gefahren respektive Straftaten es sich *konkret* handelt, was das Bestimmtheitsgebot verletzt. § 32 f bedarf daher der Nennung konkreter Straftatbestände.

Zu § 43 – Personensicherheitsprüfungen

Zu § 43 Abs. 1 lit c und d

Die Anforderungen für die Überprüfung einer Person auf Sicherheitsrisiken in lit. c und d sind unklar definiert. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass ein entsprechendes Gesuch der zuständigen Stelle, welches sich zum Zweck des angeforderten Berichts äussert, vorausgesetzt wird, damit ersichtlich ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überprüfung erfüllt sind. Hiermit soll klargestellt werden, dass Sicherheitsüberprüfungen nicht flächendeckend durchgeführt werden können, sondern nur dort, wo es aufgrund besonderer Umstände verhältnismässig erscheint.

Im Vorentwurf bleibt allerdings unklar, woran sich die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Sicherheitsüberprüfung orientiert. Die Kriterien, die definieren, in welchen Fällen eine Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich und verhältnismässig ist, müssen im Gesetz klarer definiert werden. Ansonsten besteht bei der Anwendung der Sicherheitsüberprüfungen die Gefahr von unverhältnismässigen oder gar willkürlichen Grundrechtseingriffen.

Zu § 43 Abs. 3

Die Ergänzung um «öffentlich zugängliche Quellen» (namentlich aus dem Internet) ist kritisch zu beurteilen. Zumindest aber bräuchte es klare Voraussetzungen für diesen Anwendungsbereich, wie etwa die Beschränkung auf fixe Aufklärungssziele. Da es sich hierbei um Zwangsmassnahmen im Rahmen präventiver Sicherheitsüberprüfungen handelt, mithin Grundrechtseingriffe ohne begangenes Delikt oder Tatverdacht vorgenommen werden, ist besondere Zurückhaltung gefordert. Die Ergänzung um «öffentlich zugängliche Quellen» ist entsprechend nicht verhältnismässig und verstösst gegen das Bestimmtheitsgebot. Wir fordern entsprechend die Streichung dieser Ergänzung aus § 43 Abs. 3.

Zu § 54^{bis} Abs. 5

Die in § 54^{bis} Abs. 5 aufgeführten Rahmenbedingungen betreffen Elemente der Ausgestaltung der Datenbearbeitung, welche für eine grundrechtskonforme und datenschutzrechtlich korrekte Umsetzung elementar sind. Diese Bedingungen bedürfen daher einer ausdrücklichen Regelung auf Gesetzesstufe, anstelle einer umfassenden Regelungskompetenz des Regierungsrates auf Verordnungsstufe in diesen wichtigen Bereichen.

Schlussbemerkungen

Abschliessend halten die DJZ fest, dass die Nutzung neuer Informationssysteme und der Zugriff auf schweizweite und internationale Datenbanken stets klare, formell-gesetzliche Grundlagen mit gesetzlichen Schranken und Kontrollmechanismen bedingt. Insbesondere der automatisierte Datenaustausch sowie der nahezu uneingeschränkte Zugang zu bundesweiten Datenbanken auf Abrufverfahren sind in dieser Form unverhältnismässig und nicht zulässig.

Die DJZ haben sich in vorliegender Stellungnahme auf ihre Kernanliegen beschränkt. Der Verzicht auf umfassende, allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu weiteren einzelnen Artikeln bedeutet nicht, dass die DJZ hiermit einverstanden wären.

Die Demokratischen Jurist*innen Zürich bedanken sich für Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen



Für den DJZ-Vorstand

Leandra Columberg

Stellungnahme der FDP Kanton Zürich

An
Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Teilrevision PoIG
Neumühlequai 10, Postfach
8090 Zürich

Zürich, 24. August 2023

ds@ds.zh.ch

Vernehmlassungsantwort FDP Kanton Zürich

Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 laden Sie uns ein, zur Teilrevision des Polizeigesetzes Stellung zu nehmen.

Die Revision umfasst die Bereiche automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren, Bildspeichersystem im Strassenverkehr, Dienstleistungen zugunsten anderer Behörden, Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum, Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen der EU zum Schengener Informationssystem und weitere Themenbereiche. **Zu den einzelnen Themenbereichen nimmt die FDP wie folgt Stellung:**

1. Automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren

Die Polizeibehörden verkehren bereits heute standardmässig auf elektronischem Weg. Die Zusammenarbeit würde sich wesentlich effizienter gestalten, wenn Datenbearbeitungssysteme gemeinsam genutzt oder durch Schnittstellen miteinander verknüpft und Daten im Abrufverfahren abgefragt werden könnten. Mit § 54bis E-PoIG soll für die Polizei eine allgemeine Grundlage für die elektronische Zusammenarbeit und den Datenaustausch im Abrufverfahren mit anderen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden geschaffen werden. Dabei behalten die einzelnen Behörden die Hoheit über die in ihren Systemen bearbeiteten Personendaten und entscheiden weiterhin autonom darüber, wer darauf Zugriff erhält. Der Datenschutz bleibt dabei gewährleistet.

Die FDP unterstützt eine Norm für eine allgemeine Grundlage für die elektronische Zusammenarbeit. Datenbanken können vernetzt und Informationsabfragen aller Polizeikorps erleichtert werden.

2. Bildspeichersystem im Strassenverkehr

Der öffentliche Raum, insbesondere der Strassenverkehr, soll grundsätzlich weiterhin in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwacht werden, dass Personen nicht identifiziert werden können (vgl. § 32a Abs. 1 PolG). Die Bilder von gestützt auf § 32a Abs. 1 PolG betriebenen Verkehrskameras werden zwar technisch in hoher Auflösung aufgezeichnet, stehen aber zur Beobachtung und Steuerung des Verkehrsgeschehens sowie zur frühzeitigen Erkennung von Gefahren nur in einer Qualität zur Verfügung, die keine direkte Identifizierung von Personen oder Fahrzeugen ermöglicht (vgl. auch § 32cbis Abs. 1 E-PolG). Nach bisherigem Recht ist eine weitergehende (identifikationsscharfe) Auswertung nur möglich zur Aufklärung bereits begangener Verbrechen oder Vergehen (vgl. § 32a Abs. 2 PolG). **Neu soll die entsprechende Nutzung der (hochauflösenden) Aufzeichnungen unter einschränkenden Bedingungen auch zu präventivpolizeilichen Zwecken für zulässig erklärt werden** (vgl. § 32cbis Abs. 2 E-PolG).

Die FDP verweist hier auf das Spannungsfeld Freiheit versus Sicherheit und dies muss im Detail noch genau geprüft bzw. abgewogen werden.

3. Dienstleistungen zugunsten anderer Behörden

Der Markt für spezifisch auf polizeiliche Bedürfnisse zugeschnittene Informatiklösungen ist klein. Viele Anwendungen entstehen deshalb in Eigenentwicklung. Weil die Verwendung einheitlicher Informations- und Kommunikationstechnologien die Zusammenarbeit und die gemeinsame Aufgabenerfüllung vereinfacht, soll die Kantonspolizei anderen Behörden derartige Produkte zur Verfügung stellen können. Die Ermächtigung dazu wird im Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1) verankert.

Dies soll nur zulässig sein, sofern keine privaten Angebote auf dem Markt vorhanden sind.

4. Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

Mit weiteren Anpassungen (§ 32 Abs. 2bis und 4 E-PolG sowie § 32f E-PolG) soll der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung getragen werden, das sich zu den Anforderungen der Rechtsgrundlagen für den Einsatz von GPS-Geräten bei polizeilichen Observationen und zur Informationsbeschaffung im virtuellen Raum geäußert hat (BGE 147 I 103 E. 17). GPS-Einsätze bei Observationen sind vor allem im Rahmen von Ermittlungen zu bevorstehenden schweren Straftaten mit mobiler Täterschaft von Bedeutung (z. B. bei Hinweisen auf Einbrechergruppierungen oder bei Erkenntnissen zu radikalisierten Personen mit terroristischen Absichten).

Die FDP unterstützt diese Möglichkeit, solange sie sich auf die Abwehr schwerer Rechtsverletzungen wie Hooliganismus, Terrorismus, Amokdrohungen etc. fokussiert. Eine generelle Überwachungsnorm wird abgelehnt.

5. Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen der EU zum Schengener Informationssystem

Gemäss dem neuen EU-Recht können schutzbedürftige Personen zu ihrem eigenen Schutz präventiv ausgeschrieben werden. Es handelt sich dabei um ein – vor allem im Zusammenhang mit Kindesentführungen – bedeutsames Sicherheitsanliegen, das im PolG nachvollzogen wird (vgl. § 44a E-PolG).

Die FDP unterstützt eine Norm zur präventiven Ausschreibung schutzbedürftiger Personen wie z.B. Kleinkinder zur Verhinderung von Kindesentführungen ins Ausland.

6. Weitere Themenbereiche

Die vorliegende Teilrevision wird darüber hinaus zum Anlass genommen, in einzelnen weiteren Punkten sinnvolle Änderungen und Ergänzungen im PolG vorzunehmen. Insbesondere soll mit einer neuen Bestimmung (§ 32h E-PolG) der Einsatz vertraulicher Quellen auf ein solides rechtliches Fundament gestellt werden, da dieser für die Polizeiarbeit unverzichtbar ist und sich in der polizeilichen Praxis etabliert hat.

Die FDP unterstützt diese Möglichkeit

Mit einer Ergänzung von § 43 PolG soll eine Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Gebühr für polizeiliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Personensicherheitsprüfungen geschaffen werden. Die Rechnungstellungen an Private erfolgen bereits heute, allerdings auf vertraglicher Basis (z. B. gegenüber der Flughafen Zürich).

Die FDP lehnt diese Norm ab. Wenn es heute auf vertraglicher Norm klappt, wird dies auch in Zukunft genügen.

Freundliche Grüsse

FDP Kanton Zürich

Dübendorf, 23. August 2023

Vernehmlassungsantwort der SVP Kanton Zürich zur Revision des Polizeigesetzes

Die SVP des Kantons Zürich befürwortet den Ansatz, zuerst ein Schweizer «Schengen» zu perfektionieren, bevor wir uns noch mehr ans Ausland anlehnen und Gelder dorthin abfliessen. Die Zusammenarbeit und den Datenaustausch zwischen den Schweizer Kantonen und Institutionen in Sachen von Kriminalitäts- oder Terrorbekämpfung zu forcieren, macht Sinn und ist längst überfällig. Die Revision des Polizeigesetzes wurde schon in einer SVP-Anfrage im vergangenen Jahr angeregt und die Antwort der Regierung ging in die richtige Richtung. In diesem Sinne sind die Vorschläge des Regierungsrates zu befürworten, sowie allenfalls noch um die Zusammenarbeit mit den Diensten des Bundes, wie NDB, Zoll und Armee mit dem MND/KTVS zu ergänzen.

Nach politischem Verständnis der SVP machen die vorliegenden Änderungen und Ergänzungen absolut Sinn. Die zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten im Rahmen von sicherheitsrelevanten und / oder polizeilichen Tätigkeiten, vollumfänglich zugunsten der kantonalen Sicherheit nutzen zu können, ist es zielführend und kann erfolgsrelevant sein. Somit ist es zu befürworten, dass die generierten Daten (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen), allen beteiligten Stellen möglichst zeitverzugslos und einfach (automatisierte Schnittstellen) zur Verfügung stehen. Technische, gesetzliche oder formelle Unterbrüche in der Informationskette erschweren bisher die Tätigkeiten der fallführenden Behörden/Stellen und führen insbesondere bei zeitkritischen Tätigkeiten zu mehr Misserfolgen und Leerläufen als nötig. In diesem Sinne sind die vorliegenden Punkte der Revision zielführend. Die SVP möchte das Augenmerk aber auf der Verfolgung von Kapitalverbrechen und der Terrorbekämpfung haben. Auf keinen Fall darf der Informationsaustausch zu einer Einschränkung der bisherigen bürgerlichen Freiheiten führen. Aufgrund des möglichen Missbrauchspotentials (bei Punkt 5, präventive Ausschreibung), ist hier die Umsetzung mit entsprechend zwingenden Kriterien relevant (gem. Erläuterungen vorgesehen).

Offenbar ist: Die Zusammenarbeit mit dem NDB und Diensten des Bundes im Polizeigesetz noch nicht geregelt. Hier besteht zweifelsfrei auch eine grosse Lücke, da die Dienste des Bundes, wie NDB, Fedpol, Zoll und Armee sicherlich bedeutender geworden sind, als noch vor 40 Jahren. Die Informationslage von Stadt- und Kantonspolizei z. B. zur linksextremen Szene in Zürich ist oft unbefriedigend. Heute liegt die Datenhoheit zum Extremismus beim NDB. Der NDB erhält zwar die Daten der Kapo, schlüsselt sie jedoch in seinem Jahresbericht nicht kantonal auf. Die Kapo wiederum darf die Daten angeblich nicht selbständig veröffentlichen. Hier wäre wünschenswert, dass ein Teil der Datenhoheit beim Kanton liegt und dass die Extremismus Daten der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. In diesem Sinne ist die Revision falls nötig, noch um die Stufe Bund, aber auch Gemeinden betreffend Einwohnermeldeämter zu ergänzen.

Fazit:

Der Fokus liegt auf der besseren und einfacheren Nutzung vorhandener Technik und Informationen, die durch diese Gesetzesrevision klar geregelt werden. Die SVP unterstützt diese Revision und weist auf die genannten Ergänzungen hin.

Für die SVP des Kantons Zürich:

Kantonsrat Daniel Wäfler

Vernehmlassungsantwort der Grünen zur Teilrevision des Polizeigesetzes

Die Grünen bedanken sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes und nehmen gerne Stellung.

Grundsätzliches

Die Grünen lehnen diese Teilrevision des PolG aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die Kooperation zwischen den Sicherheitsbehörden, den Polizeikörpern und Partnerorganisationen soll ausgebaut werden, ohne dass ausreichende Kontrollmechanismen vorgesehen sind. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind unverhältnismässig, die gesetzlichen Grundlagen dafür ungenügend und vieles bleibt in einem zu hohen Masse unbestimmt.

Gerne nehmen wir **zu einzelnen Punkten** Stellung:

| Vernehmlassungsentwurf | Änderungsanträge der Grünen |
|--|--|
| §32 Abs 2 ^{bis} Polizeiliche Observation | Zentrale Voraussetzung für Observationen muss ein Tatverdacht sein. In dieser Teilrevision sind präventive Überwachungen ohne Tatverdacht geplant, was wir ablehnen. |
| §32c ^{bis} Abs. 1-4 Nutzung von Videoaufzeichnung im Strassenverkehr | Die Regelungen bezüglich Aufzeichnung und Unkenntlichmachung von Personen, Fahrzeugen und Kontrollschildern ist ungenügend. Die Zwecke, für welche die Polizei Daten des ASTRA nutzen darf, müssen klar definiert werden. |
| §32 c ^{ter} Abs.1-5 Automatisierte Fahndungssysteme und Fahrkontrollen im Strassenverkehr | Der erforderliche Verwendungszweck ist nicht ausreichend definiert und muss explizit eingeschränkt werden. Der Zugriff der Polizei auf die Daten von Partnerorganisationen ist zu unspezifisch formuliert. Es muss klar geregelt werden, für welche Zwecke auf welche Daten ein Zugriff möglich ist. Das Erstellen von Bewegungsprofilen ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte und wird von den Grünen abgelehnt. Wenn es überhaupt angewendet werden soll, dann nur bei spezifisch im Gesetz genannten schweren Verbrechen. Bei den Ausführungen zum Abrufverfahren fehlen klar definierte und einschränkende Voraussetzungen. Ebenso mangelt es an einer zeitlichen Beschränkung und an einer ausreichend geregelten Kontrolle der automatisierten Fahndungssysteme und Fahrkontrollen. |
| §32 f Abs 1-und 2 Informationsbeschaffung im virtuellen Raum | Die Grünen lehnen Staatstrojaner grundsätzlich ab und fordern, dass die Polizei auf deren Einsatz verzichtet. Sollten Staatstrojaner erlaubt werden, muss der Deliktskatalog deutlich eingeschränkt werden. |

| | |
|--|---|
| <p>§43 Abs 1 und 4 Personensicherheitsprüfungen, und Meinungsäusserungen</p> | <p>Die Kriterien, nach denen die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich und verhältnismässig sind, müssen im Gesetz klarer definiert werden.</p> <p>Berichte über Meinungsäusserungen lehnen wir ab. Diese haben nichts in einem solchen Bericht zu suchen, auch wenn sie speziell gekennzeichnet sind.</p> |
| <p>§54^{bis} Elektronische Zusammenarbeit</p> | <p>Die Möglichkeiten der kantonalen Polizeikorps, untereinander auf diese Daten zugreifen zu können, sind aktuell zu Recht begrenzt. Den geplanten automatisierten Informationsaustausch und das Abrufverfahren ohne Einschränkungen lehnen die Grünen ab. Wir erwarten, dass einschränkende Rahmenbedingungen auf Gesetzesstufe formuliert werden.</p> <p>Die Zwecke, zu denen eine elektronische Zusammenarbeit möglich ist, müssen genauer definiert und die Schnittstellen und Informationssysteme für die elektronische Zusammenarbeit abschliessend geregelt werden. Weiter braucht es einschränkende Rahmenbedingungen für die Vereinbarung und Zuständigkeiten.</p> |

Biometrische Überwachung

Im vorliegenden Entwurf der Teilrevision ist keine Regelung zur biometrischen Überwachung zu finden. Die Bearbeitung von Daten durch biometrische Erkennungssysteme stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar und für ihre Verwendung ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Die Grünen fordern ein Verbot von biometrischer Überwachung durch die Polizei und regen an, die Teilrevision in diesem Sinne zu ergänzen.

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Per E-Mail an ds@ds.zh.ch

Zürich, 23.08.2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes: Stellungnahme der SP Kanton Zürich

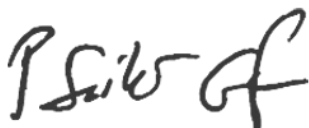
Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Mario

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Polizeigesetzes. Zu den vorgeschlagenen Änderungen nehmen wir wie auf den folgenden Seiten aufgeführt Stellung.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Zürich**

Priska Seiler Graf
Co-Präsidentin



Andreas Daurù
Co-Präsident



Allgemeine Bemerkungen

Das mit der Teilrevision angestrebte Ziel einer effizienteren Zusammenarbeit der Polizeibehörden ist im Grundsatz erstrebenswert. Dabei dürfen die Anforderungen für Grundrechtseingriffe durch polizeiliche Zwangsmittel und den Umgang mit besonderen Personendaten nicht heruntergesetzt werden.

Ein Ausbau des automatisierten Informationsaustausches und das Abrufverfahren, mit dem Polizist:innen weitgehend ohne Einschränkungen auf schweizweite Datenbanken zugreifen können, birgt grosse datenschutzrechtliche Risiken. Da es sich bei vielen dieser Daten um sensible Personendaten handelt, braucht es konkrete Kontrollmechanismen und gesetzliche Schranken.

Die einschränkenden Voraussetzungen und Zwecke für die Erlaubnis von identifizierenden Massnahmen sind im Vorentwurf ungenügend klar bestimmt. Im Sinne der Verhältnismässigkeit wäre eine Beschränkung auf schwere Verbrechen und Katalogtaten sinnvoll. Die geheimen Überwachungsmaßnahmen und die identifizierenden Massnahmen dienen – anders als die geheimen Überwachungsmaßnahmen in der StPO – nicht der Aufklärung begangener Straftaten, sondern es handelt sich um Massnahmen zum präventiven Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Entsprechend – ohne konkreten Tatverdacht – müssen im Sinne der Verhältnismässigkeit strengere Voraussetzungen für die genannten Zwangsmassnahmen gelten.

Im RRB zur Teilrevision wird ausgeführt, dass die einzelnen Behörden die Hoheit über die in ihren Systemen bearbeiteten Personendaten behalten und weiterhin autonom darüber entscheiden, wer darauf Zugriff erhält. Die im Vorentwurf diesbezüglich enthaltenen Gesetzesanpassungen zeichnen allerdings ein anderes Bild. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Regierungsrat die Verantwortlichkeiten sowie Ziel und Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die Art und Weise der Datenbearbeitung und die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer regelt. Angesichts der Grundrechtsrelevanz und Sensibilität der erfassten Personendaten und deren Bearbeitung halten wir es nicht für vertretbar, dass diese höchst relevanten Aspekte der Datenbearbeitung auf Verordnungsebene geregelt werden. Stattdessen braucht es dafür jeweils konkret ausformulierte Bestimmungen in einer formell-gesetzlichen Grundlage.

Zu den konkreten Artikeln

§ 32bis. Abs. 2

Geheime Überwachungsmaßnahmen in der StPO dienen der Aufklärung begangener Straftaten. Diese Zwangsmassnahmen haben - zu Recht- hohe Voraussetzungen. Eine dieser zentralen Voraussetzungen ist jeweils das Vorliegen eines Tatverdachts. Die im PolG geregelten Massnahmen hingegen dienen dem präventiven Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- also auch explizit zur Verhinderung und Erkennung von (noch nicht begangener) Straftaten. Die Erlaubnis des Einsatzes technischer Überwachungsgeräte zur Verhinderung von Straftaten kommt einer Umgehung der Voraussetzung des Tatverdachts gem. Art. 281 Abs.1 StPO gleich.

Zu den Bestimmungen zur Audio- und Videoüberwachung unter § 32

§ 32c Abs. 2

Die unter Abs.2 aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen und Zwecke, welche es der Polizei erlauben, die Aufzeichnungen zur Identifizierung von Personen, Fahrzeugen und Kontrollschildern zu verarbeiten, sind ungenügend bestimmt. Damit würde also bereits die "Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von (...) Vergehen" als Voraussetzung für die Nutzung der identifizierenden Verarbeitung der Aufnahmen genügen. Somit wäre es in der Praxis möglich, Personen aus den Videoaufnahmen zu identifizieren, ohne dass ein konkreter Tatverdacht oder überhaupt eine bereits begangene Straftat begangen wurde - und dies nicht nur bei schweren Verbrechen oder Katalogdelikten, sondern bereits zur

Verhinderung von Vergehen. Die somit erlaubte Verletzung der Privatsphäre von identifizierten Personen widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Die unter Abs. 2 aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen und Zwecke müssen gesetzlich klarer definiert und eingegrenzt werden.

§ 32 c Abs. 4

Den automatisierten Informationsaustausch und das Abrufverfahren ohne Einschränkungen und Anforderungen für den Einzelfall beurteilen wir als sehr problematisch. Der uneingeschränkte Zugriff auf zahlreiche bundesweite Datenbanken ohne die Voraussetzung zur Angabe, weshalb und zu welchem Zweck eine bestimmte Information benötigt wird, birgt erhebliches Missbrauchspotenzial. Es braucht für den Betrieb eines AFV-Systems entsprechend klare formell-gesetzliche Grundlagen und Kontrollmechanismen, die über datenschutzrechtliche Regelungen auf Verordnungsebene hinausgehen müssen. Weiter braucht es klarer definierte und eingeschränkte Voraussetzungen und Verwendungszwecke für den Einsatz von AFV- Systemen.

Die unter Abs. 5 geregelten zeitlichen Beschränkungen, sowie die Dokumentierung und die Kontrolle des Einsatzes automatisierter Fahndungssysteme und Fahrtenkontrollsysteme im Strassenverkehr sind von hoher Bedeutung für den Umgang mit sensiblen Personendaten. Es braucht klar bestimmte gesetzliche Vorgaben, welche die Kompetenzen und Beschränkungen betreffend die Umsetzung die, Weitergabe und die Kontrolle im Umgang mit diesen sensiblen Personendaten regeln.

§ 32 f. Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

Der Massstab für die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht ist zu begrüssen. Einige der unter Abs. 2 aufgelisteten Gefahren und Straftaten sind allerdings ungenügend genau bestimmt. So ist etwa bei b. "Hooliganismus", f. "Cyberangriffe" und g. "Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen" unklar, um welche konkreten Gefahren und Straftaten es sich handelt, bzw. lassen sich diese sehr weit auslegen, was im Widerspruch zum Bestimmtheitsgebot steht.

K. Polizeiliche Berichte zur Person und Personennachforschung

Zu § 43 Abs. 1 lit c und d:

Die Anforderungen für die Überprüfung einer Person auf Sicherheitsrisiken in lit c und d sind unklar definiert. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass ein entsprechendes Gesuch der zuständigen Stelle, welches sich zum Zweck des angeforderten Berichts äussert, vorausgesetzt wird, damit ersichtlich ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überprüfung erfüllt sind. Damit soll klargestellt werden, dass Sicherheitsüberprüfungen nicht flächendeckend durchgeführt werden können, sondern nur dort, wo es aufgrund besonderer Umstände verhältnismässig erscheint.

Im Vorentwurf bleibt allerdings unklar, woran sich die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Sicherheitsüberprüfung orientiert. Die Kriterien, ob eine Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit im jeweiligen Bereich erforderlich und verhältnismässig ist, müssen im Gesetz klarer benannt und definiert werden - ansonsten besteht bei der Anwendung der Sicherheitsüberprüfungen die Gefahr von Willkür und unverhältnismässigen Grundrechtseingriffen.

Zu § 43 Abs. 3:

Die Ergänzung um „öffentlich zugängliche Quellen“ (namentlich aus dem Internet) ist kritisch zu beurteilen und soll gestrichen werden. Zumindest bräuchte es klare Voraussetzungen für diesen Anwendungsbereich - wie etwa die Beschränkung fixe Aufklärungssziele. Strafprozessuale Zwangsmassnahmen sind nur zulässig, wenn kumulativ eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, ein

hinreichender Tatverdacht besteht, die Voraussetzung der Subsidiarität erfüllt ist und stets die Verhältnismässigkeit gewahrt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO, Art. 36 BV). Bei Zwangsmassnahmen im Rahmen präventiver Sicherheitsüberprüfungen ist entsprechend eine verstärkte Zurückhaltung erforderlich - ansonsten wird damit verbotene Beweisausforschung (sog. fishing expedition) gefördert.

§ 54bis Abs. 5

Die unter § 54bis Abs. 5 aufgeführten Rahmenbedingungen betreffen Elemente der Ausgestaltung der Datenbearbeitung, welche für eine grundrechtskonforme und datenschutzrechtlich korrekte Umsetzung elementar sind. Diese Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Regelung auf Gesetzesstufe, anstelle einer umfassenden Regelungskompetenz des Regierungsrates in diesen Bereichen.

Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Mario Fehr
Regierungsrat

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Eingereicht per E-Mail an
ds@ds.zh.ch

Zürich, 7. August 2023

**Stellungnahme der Mitte Kanton Zürich zur Vernehmlassung zur Teilrevision des
Polizeigesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Fehr
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 4. Mai 2023 den Gesetzesentwurf zur Teilrevision des
Polizeigesetzes zur Vernehmlassung zugestellt, wofür wir Ihnen bestens danken. Gerne
nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die Mitte Kanton Zürich ist mit der Teilrevision einverstanden.

Mit freundlichen Grüssen
Die Mitte Kanton Zürich

Ansprechperson:
Janine Vannaz, +41 79 665 91 71
janine.vannaz@zh.die-mitte.ch

E-Mail

| | | | |
|---------------|---|---------------------|---|
| Betreff | EVP ZH VN Teilrevision des Polizeigesetzes PolG Urspr. Betreff beim Eintreffen des E-Mails <i>EVP ZH VN Teilrevision des Polizeigesetzes PolG</i> | Sender | Mark Wisskirchen <mark.wisskirchen@evpzh. ch> |
| Kommentar | | Empfänger | ds@ds.zh.ch |
| Geschäfts-Nr. | GSDS 2022-0252 | Kopie | Markus Schaaf <markus@schaaf.ch> "tobias@manimail.ch" |
| Themenfeld | | Relevantes Datum | Mi. 23.08.2023 |
| Sendezeit | | Empfangen am | Mi. 23.08.2023 10:33 |
| | | Erweiterte Optionen | Nicht relevant für Resultat / Bearbeitung |

Nachricht:

Sehr geehrter Herr Sicherheitsdirektor / Lieber Mario
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision PolG. Die geplanten Gesetzesanpassungen erscheinen uns sinnvoll und verhältnismässig, damit die Polizei ihren Aufgaben von Strafverhinderung und -verfolgung mit zeitgemässen Mitteln nachkommen kann.

Somit haben wir keine Anpassungen oder Änderungswünsche in der Synopse zum PolG vorgenommen.

Die EVP wird die Beratung in der vorberatenden Kommission aufmerksam verfolgen und sich bei Bedarf in der Beratung im Kantonsrat einbringen.

Freundliche Grüsse
Mark A. Wisskirchen

Geschäftsführer
Alt-Kantonsrat & Stadtrat Kloten

EVP Kanton Zürich
Josefstrasse 32, 8005 Zürich
G: +41 (0)44 271 43 02
N: +41 (0)78 868 87 00
sekretariat@evpzh.ch, / www.evpzh.ch



Obergericht des Kantons Zürich

Präsidium



Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 15
Postfach, 8021 Zürich
Telefon 044 257 91 91

Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Vermerk: Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Geschäfts-Nr.: VU230042-O/U
(Bitte in Antwort wiederholen)
Ihre Referenz 2022-0252

Zürich, den 17. August 2023

Teilrevision des Polizeigesetzes, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Fehr

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns in dieser Sache äussern zu können,
teilen Ihnen aber mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

Obergericht des Kantons Zürich
Der Obergerichtspräsident:


lic. iur. M. Langmeier

Der Generalsekretär-Stv.:


lic. iur. Th. Vogel

Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich

Verwaltungskommission



Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 257 50 00
JV.2023.56

Sicherheitsdirektion
des Kantons Zürich
Teilrevision PolG
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

Per Email an
ds@ds.zh.ch

Zürich, 23. August 2023

Ihre Referenz: 2022-0252

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren



Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 4. Mai 2023 und die Einladung in obiger Sache
Stellung zu nehmen.

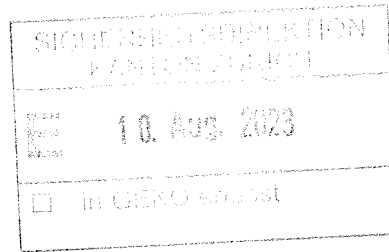
Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Verwaltungskommission
Die Präsidentin: Die Generalsekretärin:

 
Dr. iur. T. Nüssle lic. iur. L. Eigensatz



**Statthalterkonferenz
des Kantons Zürich**
Vorsitz:
lic.iur. Catherine Nägeli Diethelm
Statthalterin / Bezirksratspräsidentin
Schlossgasse 14
8450 Andelfingen

Telefon + 41 52 304 32 00
catherine.naegeli@ji.zh.ch
9. August 2023

Herr
Regierungsrat Mario Fehr
Vorsteher Sicherheitsdirektion
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Zürich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben der Statthalter-Konferenz mit Schreiben vom 4. Mai 2023 die Unterlagen zu der vorgesehenen Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG) zur Vernehmlassung zugestellt. Wir bedanken uns und nehmen gerne an der Vernehmlassung teil. Wir möchten der Vernehmlassungsvorlage in Ziffer 1 bis 6 folgend, zu den vorgeschlagenen Themenbereichen nachstehend Stellung nehmen:

1. Automatisierter Informationsaustausch und Abrufverfahren

Wir begrüssen die Bestrebungen zur Vernetzung der polizeilichen Informationssysteme auf kantonaler und nationaler Ebene sowie im Schengen-Raum. Ein einfacher und unbürokratischer Informationsaustausch ist entscheidend für eine effektive Kriminalitätsbekämpfung. Die vorliegende Teilrevision trägt diesem Anliegen Rechnung und schafft die rechtlichen Grundlagen für die bessere Regelung des Datenaustausches.

2. Bildspeichersystem im Strassenverkehr

Die Nutzung eines Bildspeichersystems im Strassenverkehr leistet einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und Verbrechensbekämpfung. Allerdings sollte eine sorgfältige Abwägung zwischen Sicherheitsinteressen und dem Schutz der Privatsphäre vorgenommen werden.

Wir unterstützen die geplanten Regelungen, die eine Nutzung des Systems unter einschränkenden Bedingungen zu präventivpolizeilichen Zwecken ermöglichen.

Gemäss § 32c Abs. 4 führt die Polizei ein Verzeichnis der stationären Videoüberwachungsanlagen. Ob dieses Verzeichnis intern bleiben oder öffentlich zugänglich sein soll, wird nicht geregelt. Wir schlagen vor, diese Frage bereits im Gesetzeswortlaut explizit zu klären.



3. Dienstleistungen zugunsten anderer Behörden

Wir befürworten, dass die Kantonspolizei Zürich anderen Behörden spezifische Informatiklösungen zur Verfügung stellen kann. Eine einheitliche Informations- und Kommunikationstechnologie erleichtert die Zusammenarbeit und Aufgabenerfüllung.

4. Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

Der Einsatz von GPS-Geräten bei Observationen und die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum kann in bestimmten Fällen von grosser Bedeutung sein, insbesondere im Rahmen der Terrorismusbekämpfung. Es ist jedoch essenziell, dass hier klare rechtliche Grundlagen geschaffen werden, um den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern.

5. Anpassungen aufgrund der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen der EU zum Schengener Informationssystem

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Hinblick auf schutzbedürftige Personen sind angemessen und notwendig, um die Sicherheit im Kontext von Kindesentführungen zu gewährleisten.

6. Weitere Themenbereiche

Wir unterstützen die geplanten Änderungen und Ergänzungen im Polizeigesetz, insbesondere die Schaffung einer soliden rechtlichen Grundlage für den Einsatz vertraulicher Quellen und die Erhebung einer Gebühr für polizeiliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit Personensicherheitsprüfungen.

Beim Einsatz vertraulicher Quellen gemäss § 32h VE PolG möchten wir jedoch kritisch anmerken, dass das Einsatzgebiet aus unserer Sicht zu vage formuliert ist ("zur Erfüllung ihrer Aufgaben") in Anbetracht dessen, dass ein solcher Einsatz eine wesentliche Einschränkung der Parteirechte von Beschuldigten und sonstigen Verfahrensparteien mit sich bringt. Ausserdem regelt die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Art. 149 ff. die Schutzmassnahmen für Personen in Strafverfahren, so dass sich zusätzliche kantonale Regelungen lediglich auf präventive Polizeiarbeit ausserhalb eines Strafverfahrens beziehen können (vgl. Art. 156 StPO).

Abschliessend möchten wir betonen, dass wir die Bemühungen des Kantons Zürich zur Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit und zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung ausdrücklich unterstützen. Die vorgeschlagenen Massnahmen erscheinen uns sinnvoll und ausgewogen.



Haben Sie besten Dank für die Möglichkeit, unsere Meinung in dieser Angelegenheit kundzutun.

Freundliche Grüsse

Die Vorsitzende der Statthalterkonferenz:

lic. iur. Catherine Nägeli Diethelm

Versand:

- im Original an die Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Teilrevision PolG, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- per Mail an ds@ds.zh.ch



Sicherheitsdirektion
Mario Fehr
Regierungsrat
Teilrevision PoIG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Ombudsstelle des Kantons Zürich
Forchstrasse 59
Postfach
8090 Zürich

Tel. 044 269 40 70
Fax 044 269 40 79

ombudsstelle@ombudsstelle.zh.ch
www.ombudsstelle.zh.ch

Zürich, 9. August 2023

Unser Zeichen: 2023-0288 / JT

Stellungnahme Teilrevision des Polizeigesetzes, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 haben Sie mich zur Vernehmlassung in vorgenannter Sache eingeladen, wofür ich mich bedanke.

Ich stimme den geplanten Änderungen zu.

Freundliche Grüsse


Jürg Trachsel



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Herr Regierungsrat
Mario Fehr
Sicherheitsdirektion

Per E-Mail an: ds@ds.zh.ch

Ihr Zeichen: 2022-0252
Unser Zeichen: 230377VNL-05 / mhu

Zürich, 25. August 2023

Teilrevision des Polizeigesetzes – Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten zum Gesetzesentwurf

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung noch einmal zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, nachdem wir bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes bereits in beratender Funktion beigezogen wurden.

Da unsere Hinweise und Empfehlungen, die wir im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs gemacht haben, nicht vollständig berücksichtigt wurden, erlauben wir uns, die nicht berücksichtigten Hinweise und Empfehlungen im Sinne unserer Stellungnahmen vom 14. September 2021 und 3. Juni 2022 noch einmal einzubringen.

§ 32 E-PolG

Abs. 2^{bis} und 4

Die Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten zur Feststellung des Standortes von Personen oder Sachen (GPS), möglicherweise auch im Geheim- und Privatbereich, stellt einen schweren Eingriff in die Grundrechte dar. Mit dem Begriff Straftaten sind auch Übertretungen erfasst. Die Anwendung dieser Bestimmung auf Übertretungen wäre unverhältnismässig. Wir verweisen dazu auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 29. April 2020 (1C_181/2019, E.17.5.2), welches für die präventive Überwachung mit GPS nicht nur die verfahrensrechtlichen Garantien gemäss StPO verlangt, sondern auch, dass die Massnahme nur bei schweren Straftaten angeordnet werden kann und die Mitteilung an die beobachtete Person nur mit richterlicher Genehmigung unterlassen werden darf. Zur Klärung sollte der Verweis von Art. 281 Abs. 4 StPO auf Art. 269 ff. StPO deutlich festgehalten werden.

§ 32c^{bis} E-PolG

Gestützt auf die vorliegende Formulierung könnte die Kantonspolizei und auch die Kommunalpolizeien zwecks Verkehrsmanagement Strassen flächendeckend überwachen und die Aufzeichnungen dann weiterverwerten. Dies würde eine lückenlose Überwachung kantonaler und auch kommunaler Strassen



ermöglichen und wäre mit dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren. Es ist zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, auf welche Strassen sich das Verkehrsmanagement gemäss § 32c^{bis} erstreckt.

Weiter ist in den Erläuterungen genauer darzulegen, welches der Auftrag des ASTRA ist, den die Kantonspolizei in der Region Zürich ausübt. Das «kantonale» Verkehrsmanagement dürfte in der Sache kaum weitergehen, was auch in den Rechtsgrundlagen bzw. zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen soll. Schliesslich sind die Rechtsgrundlagen des ASTRA für die Videoüberwachung des Verkehrs mit und ohne Identifikationsmöglichkeit darzulegen. Die Kantonspolizei als «Auftragnehmerin» des ASTRA darf dessen Videoaufzeichnungen nur im gleichen Umfang bearbeiten, wie es das ASTRA darf. Abschliessend ist darzulegen, dass das Betreiben von Verkehrsmanagement zu den Kernaufgaben der Polizei gemäss § 3 Abs. 2 PolG gehört. Unseres Erachtens lässt sich dies nicht ohne Weiteres unter die Erhöhung der Verkehrssicherheit gemäss § 3 Abs. 2 lit. b PolG subsumieren, weshalb dies allenfalls in § 3 PolG zu ergänzen ist.

§ 32c^{ter} E-PolG

Das Bundesgericht hat sich zuletzt in BGer 1C_39/2021 vom 29. November 2022 zu den Voraussetzungen der automatisierten Fahrzeugfahndung geäussert. Es hielt in dieser Entscheidung fest, dass es eines hinreichenden Anlasses für die Anordnung der automatisierten Fahrzeugfahndung bedarf und diese nur zum Schutz gewichtiger Rechtsgüter und öffentlichen Interessen von erheblichem Gewicht zulässig ist (E. 8.7.2). Eine Regelung zur automatisierten Fahrzeugfahndung hat zumindest das Verfahren der Anordnung (E. 8.11.1) und Zeitdauer der Überwachung festzulegen (E. 8.3.2). Die bildliche Erfassung von Fahrzeuginsassen ist nicht zulässig (E. 8.4.2). Es ist zudem eine klare Regelung nötig, zu welchen weiteren Zwecken als der automatisierten Fahrzeugfahndung die Daten verwendet, anderen Behörden übermittelt oder mit diesen über Schnittstellen geteilt werden dürfen und wer darüber entscheidet (E. 8.9.2). Schliesslich muss eine wirksame Beschwerde möglich sein (E. 8.10.2) und es ist eine periodische Prüfung der verfassungskonformen Anwendung durch eine unabhängige Stelle zu gewährleisten (E. 8.11.2.).

Abs. 1

Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen zur Verfolgung von Straftaten in der StPO abschliessend geregelt sind. Die aktuelle Formulierung ermöglicht eine sehr weitgehende Verwendung der automatisiert erfassten Daten. Eine so weitgehende Verwendung der Daten, welche gesammelt werden ohne dass dies für die Bürger erkennbar ist, erscheint nicht verhältnismässig. Wir empfehlen, die polizeilichen Aufgaben einzeln aufzuführen sowie einen Deliktskatalog zu erstellen. Auch wenn die Verwendung der Daten für Übertretungen aufgrund der Formulierung (Verbrechen und Vergehen) nicht möglich ist, so stellt sich doch die Frage nach der Verhältnismässigkeit für weniger schwere Vergehen, beispielsweise bei Vermögensdelikten. Wir erlauben uns, noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Rechtsgrundlage nicht die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen regelt, sondern die präventive Polizeiarbeit.

Abs. 3

Auch diese Formulierung ermöglicht fast jede denkbare Verwendung der automatisiert erfassten Daten. Eine so weitgehende Verwendung der Daten, welche gesammelt werden ohne dass dies für die Bürger erkennbar ist, erscheint nicht verhältnismässig.

§ 32f E-PolG

Abs. 1

Die einzusetzenden «besonderen Informatikprogramme» müssen näher umschrieben werden. Es können darunter die unterschiedlichsten Programme subsumiert werden, auch Staatstrojaner und

Gesichtserkennungssoftware (Bearbeitung biometrischer Daten) etc. Der Einsatz solcher Software stellt einen schweren Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung dar und hat daher die Anforderungen von Art. 36 BV zu erfüllen. Das Bundesgericht hat den Detaillierungsgrad und die Regeldichte der Rechtsgrundlagen in BGE 136 I 87 für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum dargelegt. Diese neuen Technologien greifen stärker in die Grundrechte ein, weshalb an die Rechtsgrundlagen dafür hohe Anforderungen zu stellen sind. Weiter muss sowohl das Einsatzmittel selber wie auch der Einsatz im Einzelnen verhältnismässig sein. Eine Beschreibung der einzusetzenden Mittel und/oder Technologien ist daher notwendig.

Es fehlen insbesondere auch Voraussetzungen für den Einsatz der Informatikprogramme. Die Genehmigungspflicht kann diesen Mangel nicht heilen bzw. es darf nicht dem Zwangsmassnahmengericht überlassen werden, diese festzusetzen. Die Formulierung «zur Erfüllung ihrer Aufgaben» ist zu pauschal, als dass daraus der Zweck der Datenbearbeitung bestimmt werden könnte. Wir empfehlen, dass die Aufgaben präziser umschrieben werden.

Auch diese Bestimmung betrifft den Grenzbereich zwischen sicherheitspolizeilichen und gerichtspolizeilichen Aufgaben. Die Erläuterungen sollten sich eingehender zur Abgrenzung äussern.

Abs. 2:

Das Ausforschen privater und passwortgeschützter Bereiche im virtuellen Raum stellt einen schweren Eingriff in die verfassungsmässig geschützten Grundrechte der betroffenen Personen dar. Solche Eingriffe müssen verhältnismässig sein, weshalb wir es begrüssen, dass ein abschliessender Delikt katalog vorgesehen ist. Die Straftaten und Gefahren im Katalog müssen zudem genügend bestimmt sein, sodass die Rechtsunterworfenen die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können. Dies scheint uns nicht bei allen Delikten der Fall zu sein. Die Definition eines Cyberangriffes beispielsweise geht nicht aus dem Entwurf hervor.

Die Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel müssen gesetzlich definiert werden (wie beispielsweise der dringende Verdacht im Strafverfahren etc.). Die aktuelle Formulierung setzt keine Schranken, was angesichts der Schwere des Eingriffes nicht verhältnismässig erscheint. Die Genehmigungspflicht kann diesen Mangel nicht heilen bzw. es darf nicht dem Zwangsmassnahmengericht überlassen werden, diese festzusetzen.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 1. Oktober 2014 (BGE 140 I 353, E.8.4) davon ausgeht, dass die Informationsbeschaffung in geschlossenen Internetforen mit technischen Mitteln einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs gleichkommt. Sie stellt einen schweren Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen dar, wobei es sich dabei um alle Nutzer der jeweiligen Plattform handelt und nicht nur Personen betrifft, gegen die ein dringender Tatverdacht besteht. Das Bundesgericht fordert neben einer richterlichen Genehmigung des Einsatzes technischer Überwachungsmittel auch die Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes (a.a.O., E.8.7.2.4). Voraussetzung dafür ist die nachträgliche Mitteilung an die von der Überwachung betroffenen Personen sowie der Hinweis auf die Rechtsmittelmöglichkeit.

§ 32h E-PolG

Mit Blick auf den Grundsatz der Transparenz muss die Herkunft der Informationen dokumentiert werden, sodass stets nachvollzogen werden kann, woher die Informationen stammen. Wir weisen darauf hin, dass jede Person Anspruch auf Zugang zu ihren eigenen Personendaten hat, dazu gehört auch die Auskunft über die Herkunft der Informationen der Polizei. Wird eine Auskunft verlangt, ist im Rahmen einer

Interessenabwägung zu entscheiden, ob der Name des Informanten oder der Informantin bekannt gegeben wird. Die Herkunft der Information ist jedoch stets zu dokumentieren.

§ 43 E-PolG

Abs. 1 lit. c:

Die Bestimmung ist klarer zu formulieren, allenfalls sind die verschiedenen Gründe für eine Überprüfung in zwei Bestimmungen aufzuteilen. Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsgrundlage für die Personensicherheitsprüfung selber in dem für die ersuchende Stelle geltenden Gesetz enthalten sein muss. Die Bestimmung im Polizeigesetz bildet lediglich die Grundlage dafür, dass die Polizei mit diesen Überprüfungen betraut werden kann.

Abs. 3

Als öffentlich zugängliche Quelle wird in den Erläuterungen die Internet-Recherche erwähnt. Wir weisen darauf hin, dass Internet-Recherchen (Suchmaschinen, Personensuchdienste, private soziale Netzwerke) über Stellenbewerbende grundsätzlich nicht datenschutzkonform sind (vgl. dazu unser Merkblatt Online-Recherchen über Stellenbewerbende). Das gilt auch für die Polizei, wenn sie im Auftrag eines möglichen Arbeitgebers eine Überprüfung vornimmt. Eine Online-Recherche ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Online-Recherchen sind sorgfältig durchzuführen und die gefundenen Informationen kritisch zu bewerten sowie auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen. Betroffenen Personen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 54^{bis} E-PolG

Abs. 4

Dem Abrufverfahren in dieser Bestimmung kann zugestimmt werden, insoweit sich das Abrufverfahren auf die heutige Praxis des polizeilichen Datenaustauschs bezieht und eine Erweiterung der Praxis (bspw. durch den systematischen gesamtschweizerischen polizeilichen Datenaustausch) in einem separaten Erlass (ev. auch Konkordat) detailliert geregelt wird.

Abs. 5

Die Festlegung von Ziel und Zweck der Datenbearbeitung sowie Kategorien der bearbeiteten Daten können nicht an den Regierungsrat delegiert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich

Die Beauftragte



Dr. Dominika Blonski

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich
Vermerk: Teilrevision PolG
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Per Email an
ds@ds.zh.ch

Zürich-Flughafen, 23. August 2023

Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes – Stellungnahme der Flughafen Zürich AG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Mai 2023 haben Sie die Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) eröffnet. Die Kantonspolizei Zürich nimmt sämtliche Polizeiaufgaben am Flughafen Zürich wahr und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Flughafen Zürich AG. Die Bestimmungen des PolG können diese Zusammenarbeit beeinflussen. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, Ihnen fristgerecht unsere Bemerkungen zur geplanten Gesetzesänderung zukommen zu lassen. Zudem bitten wir Sie, uns zukünftig bei ähnlichen Vernehmlassungsvorlagen direkt als Adressat zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Änderung in **§ 43 Abs. 1** begrüßen wir ausdrücklich. So ist unseres Erachtens eine Gesetzesgrundlage zwingend, wonach die Polizei Empfehlungen für die Vergabe von Zutrittsrechten zum Sicherheitsbereich des Flughafens (Flughafenausweis) abgeben kann. Es bedarf in dieser Hinsicht auch einer Präzisierung in der nationalen Gesetzgebung, namentlich im Luftfahrtgesetz (LFG; SR 748.0). Eine entsprechende Revision des LFG befindet sich beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) in Ausarbeitung.

Der im Vorentwurf neu vorgeschlagene **§ 54^{bis}** schafft die Grundlage für die elektronische Zusammenarbeit der Polizei mit Behörden nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Von diesem Wortlaut nicht erfasst werden ausserbehördliche Institutionen, die jedoch punktuell behördliche Aufgaben wahrnehmen und in dieser Funktion mit der Polizei Daten austauschen, so wie das bei der Flughafen Zürich AG der Fall ist. Damit die Rechtsgrundlage für den elektronische Datenaustausch auch in diesen Fällen gewährleistet ist, ist eine entsprechende Präzisierung zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Vogel'.

Prof. Dr. Stefan Vogel
Head Legal, Risk & Compliance

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Karrer'.

David Karrer
Head Public Affairs

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Regierungsrat Mario Fehr
Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Per E-Mail an: ds@ds.zh.ch

23. August 2023

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Polizeigesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Mario Fehr

Am 4. Mai 2023 eröffnete die Sicherheitsdirektion die Vernehmlassung zur Teilrevision des Polizeigesetzes (PolG). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Mit der Teilrevision soll die Kooperation und Interoperabilität zwischen Sicherheitsbehörden weiterentwickelt werden. Dabei dürfen die Anforderungen für Grundrechtseingriffe durch polizeiliche Zwangsmittel und den Umgang mit besonderen Personendaten nicht heruntergesetzt werden. Die Datenbearbeitung und der Datenaustausch unter den Polizeikörpern und mit Partnerorganisationen bergen grosse datenschutzrechtliche Risiken und schwere Grundrechtseingriffe. Dafür sieht die Teilrevision keine genügenden Kontrollmechanismen vor. Stattdessen enthält sie unverhältnismässige Überwachungsmassnahmen ohne genügende gesetzliche Grundlagen, unzulässige Delegationen, unbestimmte Begriffe und ausufernde Deliktskataloge. Die Überwachungsmassnahmen in der StPO haben zu Recht hohe Voraussetzungen. Wenn nun zahlreiche Überwachungsmassnahmen in das Polizeigesetz geschrieben werden, kommt das einer Umgehung der Voraussetzungen in der StPO gleich. Insgesamt ist die Teilrevision in weiten Teilen nicht verhältnismässig.

Die Digitale Gesellschaft lehnt die Teilrevision des PolG daher grundsätzlich ab. Gerne möchten wir zu folgenden Punkten genauer Stellung nehmen.

Verbot der biometrischen Überwachung

Die Verwendung von biometrischen Erkennungssystemen, besonders in Form von Gesichtserkennung, aber auch zur Identifizierung von Personen anhand ihres Ganges, ihrer Augen, ihrer Stimme oder anderer biometrischer Daten, wird immer häufiger. Der unterschiedslose Einsatz solcher Systeme im öffentlich zugänglichen Raum ermöglicht eine biometrische Massenüberwachung. Dabei besteht nur wenig Transparenz darüber, wo und von wem biometrische Erkennungssysteme eingesetzt werden. Biometrische Daten gelten im revidierten schweizerischen Datenschutzgesetz (nDSG), welches am 1. September 2023 in Kraft tritt, als besonders schützenswert, wenn sie eine natürliche Person eindeutig identifizieren. Es existiert weder eine umfassende Erlaubnis, noch ein explizites Verbot für deren Bearbeitung. Für ihre Verwendung ist aber eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Das nDSG gilt nur für Bundesbehörden und private Akteure, jedoch nicht für Kantone. Eine gesetzliche Grundlage ist aber auch für den Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen durch kantonale Behörden notwendig. Das VE-PolG enthält keine Bestimmungen zum Umgang mit biometrischer Überwachung. Dies bedauern wir ausdrücklich. Mit der Teilrevision bietet sich die Gelegenheit, die

biometrische Überwachung (konkret Gesichtserkennung) zu regulieren. Die Identifizierung und Überwachung mittels biometrischen Erkennungssystemen stellen eine Verletzung des Rechts auf Privatsphäre (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II) und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar. Biometrische Erkennungssysteme im öffentlichen Raum sind schwere, nicht verhältnismässige Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte und daher zu verbieten.

Wir fordern ein Verbot von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum durch die Polizei im PolG.

§ 2 Abs. 2 VE-PolG – Geltungsbereich

§ 2 Abs. 2 VE-PolG verweist neu auf § 54^{bis} VE-PolG, welcher den Datenaustausch im gesamten polizeilichen Tätigkeitsbereich betrifft. Wir lehnen § 54^{bis} VE-PolG in dieser Form ab (s. weiter unten).

Der Verweis auf § 54^{bis} VE-PolG ist in § 2 Abs. 2 VE-PolG zu streichen.

§ 32 VE-PolG – Polizeiliche Observation

§ 32 Abs. 2^{bis} VE-PolG

Gemäss § 32 Abs. 2^{bis} VE-PolG kann die Polizei zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts technische Überwachungsgeräte zur Feststellung des Standortes von Personen oder Sachen einsetzen. Dies lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Selbst mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Einsatz von Überwachungsgeräten, wie es das Bundesgericht fordert, ist festzuhalten, dass es sich bei der präventiven Überwachung zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten um einen sehr unbestimmten und weit gefassten Anwendungsbereich handelt und die Missbrauchsgefahr dabei besonders hoch ist (vgl. [Urteil des BGer 1C 181/2019 vom 29. April 2020](#) E. 17.5.2). Dabei hat das Bundesgericht festgestellt, dass Missbräuche im präventiven Bereich «noch weit mehr als bei der repressiven Überwachung schädliche Folgen für die freiheitliche, demokratische Ordnung haben können. Der anordnenden Behörde sowie der richterlichen Instanz, welche die

Überwachungsmassnahmen zu genehmigen hat, kommt daher eine grosse Verantwortung zu» ([BGE 109 Ia 273](#) E. 9c, [BGE 140 I 353](#) E. 8.7.2.3).

In der StPO dienen geheime Überwachungsmassnahmen der Aufklärung von begangenen Straftaten. Eine zentrale Voraussetzung für diese Zwangsmassnahmen ist das Vorliegen eines Tatverdachts. Die Massnahmen im PolG hingegen dienen dem präventiven Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und damit der Verhinderung und Erkennung von Straftaten, wobei dafür gerade noch kein Tatverdacht vorliegen muss. Der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten kommt einer Umgehung der Voraussetzung des Tatverdachts gemäss Art. 281 Abs. 1 StPO gleich. Es braucht gemäss § 32 Abs. 2^{bis} VE-PolG nicht einmal «ernsthafte Anzeichen» dafür, dass eine Straftat vor der Ausführung steht (vgl. [Urteil des BGer 1C 181/2019 vom 29. April 2020](#) E. 17.5.2). Das Bundesgericht hält dazu fest: «Die Observation darf somit nicht im Sinne einer *fishing expedition* zur Entdeckung irgendwelcher Straftaten angeordnet werden, sondern es bedarf konkreter Anhaltspunkte, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht» (vgl. [Urteil des BGer 1C 39/2021 vom 29. November 2022](#) E. 5.2). Die vorgesehene Bestimmung zur polizeilichen Observation ist nicht ausreichend bestimmt.

Wenn an § 32 Abs. 2^{bis} VE-PolG festgehalten wird, so muss sichergestellt sein, dass die Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts vorgängig erfolgt ([Urteil des BGer 1C 181/2019 vom 29. April 2020](#) E. 17.5.2). Dies ist im Gesetz festzuhalten.

| |
|--|
| Wir lehnen § 32 Abs. 2^{bis} VE-PolG in dieser Form ab. |
|--|

§ 32 c^{bis} VE-PolG – Nutzung von Videoaufzeichnungen des Strassenverkehrs

§ 32 c^{bis} Abs. 1 und Abs. 2 VE-PolG

Gemäss § 32 c^{bis} Abs. 1 VE-PolG erfolgt die Nutzung der Videoaufzeichnungen in einer Weise, «dass Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder nicht identifiziert werden können.» Gemäss § 32 c^{bis} Abs. 2 VE-PolG darf die Polizei die Videoaufzeichnungen in einer Weise auswerten, «dass Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder identifiziert werden können.» Dazu werden die Videoaufzeichnungen gemäss den Erläuterungen in

einer «höheren Qualität» verarbeitet.

Dabei ist unklar, wie die Videoaufzeichnungen erfolgen. So steht im Auszug zum Protokoll des Regierungsrates, dass «der öffentliche Raum, insbesondere der Strassenverkehr, [...] grundsätzlich weiterhin in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwacht werden [soll], dass Personen nicht identifiziert werden können (vgl. § 32a Abs. 1 PolG).» Gleichzeitig heisst es aber, dass «die Bilder von gestützt auf § 32a Abs. 1 PolG betriebenen Verkehrskameras [...] zwar technisch in hoher Auflösung aufgezeichnet [werden], stehen aber zur Beobachtung und Steuerung des Verkehrsgeschehens sowie zur frühzeitigen Erkennung von Gefahren nur in einer Qualität zur Verfügung, die keine direkte Identifizierung von Personen oder Fahrzeugen ermöglicht (vgl. auch § 32c^{bis} Abs. 1 VE-PolG)» (Protokoll, S. 3).

Einerseits heisst es also, die Videoaufzeichnungen erfolgen in einer Weise, dass Personen nicht identifiziert werden können und gleichzeitig heisst es, die Videoaufzeichnungen erfolgen so, dass die Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder identifiziert werden und die Qualität erst in einem zweiten Schritt verringert wird, um die Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder unkenntlich zu machen. Dabei stellt sich die Frage, wie diese Unkenntlichmachung erfolgt, wer dafür zuständig ist und die Verantwortung trägt und was geschieht, wenn diese fehlerhaft ist und Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder dennoch identifizierbar bleiben. Erhalten die Kantonspolizei die Videoaufzeichnungen bereits in unkenntlicher Form oder in der höheren Qualität und müssen sie selbst unkenntlich machen? Das würde ein hohes Missbrauchspotenzial bergen, wobei keine Kontrollmechanismen vorgesehen sind.

Zu Abs. 1 ist zudem festzuhalten, dass das Aufzeichnen von Videos, bei denen Personen, Fahrzeuge und Kontrollschilder identifiziert werden können, eine Bearbeitung von Personendaten darstellt, selbst wenn sie danach unkenntlich gemacht werden. Damit sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 IDG). Die Videoaufzeichnungen mit Identifikation stellen einen Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung dar (Art. 13 BV). Sie sind nicht erforderlich für das Verkehrsmanagement oder die Verbesserung der Strasseninfrastruktur. Der Zweck steht in keinem Verhältnis zum Grundrechtseingriff der Betroffenen. Ausserdem hat das öffentliche Organ die Datenbearbeitungssysteme und -programme so zu gestalten, dass möglichst wenig Personendaten anfallen, die zur Aufgabenerfüllung nicht notwendig

sind (§ 11 Abs. 1 IDG). Die Videoaufzeichnungen sind damit unverhältnismässig.

In den Erläuterungen zum Abs. 2 steht, dass es der Polizei erlaubt ist, «unter einschränkenden Voraussetzungen» und zu «genau abgegrenzten Zwecken» die Aufzeichnungen in einer Weise zu verarbeiten, welche die Identifizierung von Personen, Fahrzeugen und Kontrollschildern ermöglicht. Dabei sind die «unter einschränkenden Voraussetzungen» und zu «genau abgegrenzten Zwecken» überhaupt nicht genauer beschrieben. Es wird nicht klar, um welche Voraussetzungen und Zwecke es sich handelt. Auch im Protokoll steht, dass die hochauflösenden Aufzeichnungen «unter einschränkenden Bedingungen» (S. 3) möglich sein sollen, ohne die einschränkenden Bedingungen zu nennen. Dass bereits «die Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen» die Auswertung ermöglicht, ist zu weit gefasst und umfasst praktisch jeden denkbaren Zweck der polizeilichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Prävention und Verfolgung bezüglich Verbrechen und Vergehen. Damit können, ohne dass ein konkreter Tatverdacht oder überhaupt eine begangene Straftat vorliegt, die Videoaufnahmen verwendet werden, um Personen zu identifizieren. Das ist nicht verhältnismässig und stellt eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der Privatsphäre dar. Die vorgeschlagene Regelung verletzt zudem das von der Verfassung und der EMRK vorgegebene Bestimmtheitsgebot.

Die Videoaufzeichnungen sind unverhältnismässig, zu unbestimmt und verstossen gegen das Datenschutzrecht. Es muss zumindest klar geregelt sein, wer die Aufzeichnungen vornimmt und wie die Unkenntlichmachung von Personen, Fahrzeugen und Kontrollschildern vorgenommen wird und wer dafür zuständig und verantwortlich ist. Zudem braucht es Kontrollmechanismen dafür. Die vermeintlich «einschränkenden Voraussetzungen» und «genau abgegrenzten Zwecke» sind einzugrenzen und klar zu definieren. Biometrische Erkennungssysteme (insb. Gesichtserkennung) müssen gänzlich verboten sein.

§ 32 c^{bis} Abs. 3 VE-PolG

§ 32 c^{bis} Abs. 3 VE-PolG schafft die «die nötige gesetzliche Grundlage», um die Daten des Verkehrsmanagement- und -überwachungssystems des Bundesamts für Strassen ASTRA für Abs. 2 zu nutzen (s. Erläuterungen, S. 5). Damit dürften die Daten des Verkehrsmanagement- und -überwachungssystems des Bundesamts für Strassen ASTRA gemäss Abs. 3 nur für den Zweck gemäss Abs. 2 genutzt werden. In den

Erläuterungen zu Abs. 1 steht jedoch, dass die Bilder des Verkehrsmanagement- und -überwachungssystems des Bundesamts für Strassen ASTRA auch für Zwecke des Abs. 1 genutzt werden. Dabei ist völlig unklar, in welchem Verhältnis Abs. 1 zu Abs. 3 steht und welche Videoaufzeichnungen gemäss Abs. 1 verwendet werden dürfen.

Es ist klar zu regeln, für welche Zwecke die Daten des Verkehrsmanagement- und -überwachungssystems des Bundesamts für Strassen ASTRA von der Kantonspolizei genutzt werden dürfen.

§ 32 c^{bis} Abs. 4 VE-PolG

Gemäss § 32 c^{bis} Abs. 4 VE-PolG regelt die Polizei die Zugriffsberechtigungen und die technische Umsetzung der Datenauswertung. Dies soll dem datenschutzrechtlichen Anliegen der Sicherstellung des korrekten Umgangs mit den Daten der Verkehrsmanagement- und -überwachungssysteme Rechnung tragen (Erläuterungen, S. 5). Wie gesehen, bestehen bei den Videoaufzeichnungen jedoch grosse Unklarheiten, wer für die Aufzeichnung, Unkenntlichmachung und Löschung zuständig ist, wobei keine Kontrollmechanismen vorgesehen sind. Gemäss dem Bundesgericht müssen geheime staatliche Massnahmen angemessene und wirksame Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch und Willkür vorsehen. «Dazu kann auch eine Beschränkung der Anordnungsbefugnis auf wenige, besonders ausgebildete Polizeiangehörige gehören. Eine solche Regelung muss bei schweren Grundrechtseingriffen im Gesetz selbst enthalten sein. [...] Unter diesem Blickwinkel erscheint eine bloss behördeninterne, nicht publizierte und damit den betroffenen Personen nicht zugängliche Weisung ungenügend.» ([Urteil des BGer 1C 39/2021 vom 29. November 2022](#) E. 6.2.3).

Die Regelung auf der Stufe einer internen Weisung ist daher ungenügend.

§ 32 c^{ter} VE-PolG – Automatisierte Fahndungssysteme und Fahrkontrollsysteme im Strassenverkehr

§ 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG

Gemäss § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG können zur Fahndung nach Personen oder Sachen und zur Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen Fahrzeuge

und Kontrollschilder automatisiert erfasst und ausgelesen werden.

Gemäss dem Bundesgericht stellt das automatisierte Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem (AFV) einen schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar ([BGE 146 I 11 E. 3.2](#)). Das halten die Erläuterungen richtigerweise auch so fest und betonen, dass daher der Verwendungszweck hinreichend bestimmt sein muss. Folglich erstaunt es, dass dies ist mit § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG nicht erfüllt wird – im Gegenteil: «zur Fahndung nach Personen oder Sachen und zur Verhinderung, Erkennung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen» ist viel zu weit gefasst und bildet keinen hinreichend bestimmten Verwendungszweck. Es wäre der Polizei faktisch uneingeschränkt möglich, jegliche Fahrzeuge sowie Kontrollschilder zu erfassen und auszulesen. § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG bietet keine genügende gesetzliche Grundlage für den Einsatz eines AFV-Systems. Durch den uneingeschränkten Verwendungszweck ist das Missbrauchspotenzial riesig. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass «der weder anlassbezogene noch aufgrund eines konkreten Verdachts erfolgte Eingriff in die Grundrechte eine abschreckende Wirkung zeitigen kann. Die Möglichkeit einer späteren (geheimen) Verwendung durch die Behörden und das damit einhergehende Gefühl der Überwachung können die Selbstbestimmung wesentlich hemmen» ([BGE 146 I 11 E. 3.2](#)). Ausserdem besteht aufgrund der immanenten Fehlerquote das Risiko, dass Betroffene zu Unrecht in Verdacht geraten ([Urteil des BGer 1C 39/2021 vom 29. November 2022 E. 8.1.1](#)).

Zudem dürfen diese Daten auch zur Erstellung von Bewegungsprofilen gemäss § 32 c^{ter} Abs. 3 VE-PolG genutzt werden. Dies ist besonders bedenklich, da bei der AFV viel mehr in Erfahrung gebracht wird als das blosses Kontrollschild bzw. die Identität des Halters. Erfasst werden auch Zeitpunkt, Standort, Fahrtrichtung sowie die (weiteren) Fahrzeuginsassen (s. [BGE 146 I 11 E. 3.2](#)). Das weitet den Verwendungsbereich dieser Daten nochmals massiv aus (s.u. § 32 c^{ter} Abs. 3 VE-PolG). Die systematische Datenerfassung und -aufbewahrung müssen aber von angemessenen und wirkungsvollen rechtlichen Schutzvorkehrungen begleitet werden, um Missbrauch und Willkür vorzubeugen. «Es ist insbesondere erforderlich, dass der Verwendungszweck, der Umfang der Erhebung sowie die Aufbewahrung und Löschung der erhobenen Daten hinreichend bestimmt sind. Ferner bedarf es organisatorischer, technischer und verfahrensrechtlicher Schutzvorkehrungen, soweit sie sich nicht aus der Datenschutzgesetzgebung oder anderen Bestimmungen ergeben» ([BGE 146 I 11 E.](#)

3.3.1). Ausserdem ist erforderlich, dass «die Reichweite des Datenabgleichs im Gesetz sachbezogen eingrenzt wird.» ([BGE 146 I 11 E. 3.3.2; Urteil des BGer 1C 39/2021 vom 29. November 2022](#) E. 8.2.1). Dies ist mit § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG nicht erfüllt. Insbesondere die Reichweite des Datenabgleichs ist kaum begrenzt, da auf Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie weitere kantonale und Bundesbehörden zugegriffen werden kann, ohne dass diese sachbezogen eingeschränkt würden. Das Bundesgericht hält weiter fest, dass «für die Verhältnismässigkeit automatisierter Abläufe, die eine unbestimmte Vielzahl von Personen betreffen, die keinerlei Anlass zu einer Kontrolle gegeben haben, [...] ein strengerer Massstab anzulegen [ist] als bei herkömmlichen Kontrollmassnahmen, bei welchen dem jeweiligen Einzelfall Rechnung getragen werden kann» ([Urteil des BGer 1C 39/2021 vom 29. November 2022](#) E. 8.7.2). Es bedarf «eines hinreichenden Anlasses für die Anordnung der automatisierten Fahrzeugfahndung; diese muss dem Schutz von Rechtsgütern oder öffentlichen Interessen von erheblichem Gewicht dienen» ([Urteil des BGer 1C 39/2021 vom 29. November 2022](#) E. 8.7.2). Diese Vorgaben des Bundesgerichts werden mit § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG nicht eingehalten.

Mit dem Wortlaut von § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG steht fest, dass bei der automatisierten optischen Erfassung einzig Fahrzeuge und Kontrollschilder erfasst werden dürfen und nicht auch die Fahrzeuginsassen (vgl. [Urteil des BGer 1C 39/2021 vom 29. November 2022](#) E. 8.4.1). Mit dem technologischen Fortschritt wird es jedoch immer unwahrscheinlicher, dass die eingesetzten Geräte eine solch schlechte Kamera haben, dass die Fahrzeuginsassinnen nicht erkennbar wären. Dies bedeutet, dass bei Bedarf die Software der Geräte so abzuändern bzw. umzuprogrammieren ist, dass die Fahrzeuginsassinnen nicht erfasst werden ([Urteil des BGer 1C 39/2021 vom 29. November 2022](#) E. 8.4.2). Damit ist auch der Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie ausgeschlossen.

Weiter stellt sich die Frage, wie § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG im Verhältnis zu § 32 c^{bis} Abs. 2 VE-PolG steht. Beide haben die Identifizierung von Kontrollschildern zum Gegenstand. Gemäss § 32 c^{bis} Abs. 2 VE-PolG wird allerdings vorausgesetzt, dass keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen. § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG kennt diese Voraussetzung nicht ausdrücklich. Es ist unklar, unter welchen Voraussetzungen die Identifizierung der Kontrollschilder nach § 32 c^{bis} Abs. 2 VE-PolG oder die optische Erfassung der Kontrollschilder nach § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG eingesetzt wird.

Wir lehnen die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung grundsätzlich ab. Sollte § 32 c^{ter} Abs. 1 VE-PolG jedoch beibehalten werden, so muss der Verwendungszweck klar eingeschränkt werden. Zudem braucht es Kontrollmechanismen, die im Gesetz festzuhalten sind. Weiter muss sichergestellt sein, dass bei der automatisierten optischen Erfassung einzig Fahrzeuge und Kontrollschilder erfasst werden und nicht auch die Fahrzeuginsassinnen.

§ 32 c^{ter} Abs. 2 VE-PolG

§ 32 c^{ter} Abs. 2 VE-PolG erlaubt es der Polizei Daten von Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie des kantonalen Tiefbauamts, des ASTRA und des für das Zollwesen und die Grenzsicherheit zuständigen Bundesamtes zu beziehen. Die Zugriffsrechte auf all diese Behörden sind viel zu weit gefasst, insbesondere mit Blick darauf, dass die Zwecke, zu denen der Zugriff ermöglicht sein soll, wie bereits erwähnt, viel zu breit und sehr allgemein sind. Es ist nicht geregelt, um welche Daten es sich konkret handelt, nur dass sie aus diesen Verkehrsmanagement- und -überwachungssystemen der genannten Behörden stammen. Das ist zu unspezifisch. Es muss genau aufgezählt werden, welche Daten aus diesen Systemen verwendet werden dürfen. Zudem muss klar geregelt werden, wer innerhalb der Polizei Zugriff auf diese Daten hat. Gemäss dem Bundesgericht müssen geheime staatliche Massnahmen angemessene und wirksame Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch und Willkür vorsehen. «Dazu kann auch eine Beschränkung der Anordnungsbefugnis auf wenige, besonders ausgebildete Polizeiangehörige gehören. Eine solche Regelung muss bei schweren Grundrechtseingriffen im Gesetz selbst enthalten sein.» ([Urteil des BGer 1C 39/2021 vom 29. November 2022](#) E. 6.2.3; vgl. weiter oben).

Der Zugriff auf all diese Behörden ohne einschränkende Zwecke bietet grosses Missbrauchspotenzial. Diesem muss durch Einschränkung der Zwecke sowie einer Begrenzung der Daten, auf die zugegriffen werden darf, entgegengewirkt werden. Ausserdem ist klar zu regeln, wer innerhalb der Polizei Zugriff auf diese Daten hat.

§ 32 c^{ter} Abs. 3 VE-PolG

Mit § 32 c^{ter} Abs. 3 VE-PolG kann die Polizei die Daten aus Abs. 2 nutzen, um Bewegungsprofile zu erstellen. Das lehnen wir vehement ab. Insbesondere da zur

Erstellung von Bewegungsprofilen sämtliche Datenbanken der Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, des kantonalen Tiefbauamtes, des ASTRA und des für das Zollwesen und die Grenzsicherheit zuständigen Bundesamtes (Abs. 2) verwendet werden dürfen, ist die Datenmenge auf die die Polizei Zugriff hat und aufgrund derer Bewegungsprofile erstellt werden können enorm. Das ist nicht verhältnismässig. Es ist auch kaum zu überblicken, welche Daten dies betrifft und was für Möglichkeiten für Bewegungsprofile sich hieraus ergeben. Die vorgeschlagene Bestimmung ist damit auch nicht genügend klar und bestimmt.

Gemäss den Erläuterungen ist die Erstellung von Bewegungsprofilen eine «ressourcenschonende Ergänzung oder Alternative zu polizeirechtlichen Observationen». Wir lehnen die Erstellung von Bewegungsprofilen grundsätzlich ab. Wenn sie aber erstellt werden, müssen sie verhältnismässig und das mildeste Mittel sein. Greifen andere Mittel weniger in die Grundrechte ein, sind Bewegungsprofile nicht verhältnismässig und damit unzulässig. In Anbetracht des schweren Grundrechtseingriffs durch die Erstellung von Bewegungsprofilen ist «ressourcenschonend» kein gültiger Grund, um den Einsatz zu rechtfertigen. Bewegungsprofile dürfen keine Alternative zu polizeilichen Observationen sein, sondern allerhöchstens subsidiär. Die Behauptung der Zunahme von Fahndungs- und Ermittlungserfolge, welche nicht belegt wird, rechtfertigt die schweren Grundrechtseingriffe nicht.

Gemäss den Erläuterungen ist die Erstellung von Bewegungsprofilen namentlich in den Bereichen der grenzüberschreitenden Serien- und der organisierten Kriminalität, des Extremismus und des Terrorismus wertvoll. Diese Aufzählung ist aber nicht abschliessend. Ausserdem dürfen die Daten gemäss Abs. 1 zu Verbrechen und Vergehen gesammelt werden, ohne jegliche Einschränkung. Das muss eingeschränkt werden. Wenn überhaupt, ist die Erstellung von Bewegungsprofilen nur zu einzelnen, spezifisch im Gesetz genannten, schweren Verbrechen zulässig. Damit ist die Voraussetzung eines hinreichend bestimmten Verwendungszwecks ebenso wenig erfüllt wie in Abs. 1.

§ 32 c^{ter} Abs. 3 VE-PolG muss gestrichen werden.

§ 32 c^{ter} Abs. 4 VE-PolG

Wir erachten den automatisierten Abgleich als äusserst problematisch. Die Daten der kantonalen Systeme zum Abgleich im Abrufverfahren zu nutzen, birgt enormes

Missbrauchspotenzial und datenschutzrechtliche Risiken (zur Problematik des Abrufverfahrens § 54^{bis} Abs. 4 VE-PolG).

§ 32 c^{ter} Abs. 4 VE-PolG ist in dieser Form zu streichen. Ein Abrufverfahren muss verhältnismässig sein und braucht klar definierte und einschränkende Voraussetzungen.

§ 32 c^{ter} Abs. 5 VE-PolG

Gemäss Abs. 5 regelt der Regierungsrat die technische Umsetzung der Weitergabe der Daten an andere Behörden. Für den Betrieb eines AFV-Systems braucht es aber eine klare formell-gesetzliche Grundlage und Kontrollmechanismen, die über datenschutzrechtliche Regelungen auf Verordnungsebene hinausgehen müssen. Die zeitlichen Beschränkungen sowie die Dokumentation und die Kontrolle des Einsatzes automatisierter Fahndungssysteme und Fahrtenkontrollsysteme im Strassenverkehr sind von hoher Bedeutung für den Umgang mit sensiblen Personendaten. So betont auch das Bundesgericht, dass die automatisierte Fahrzeugfahndung von einer unabhängigen Stelle periodisch geprüft werden müssen, dass sie «nicht für eine systematische Überwachung und Datensammlung auf Vorrat missbraucht wird und die gesetzlichen Einschränkungen eingehalten werden» ([Urteil des BGer 1C_39/2021 vom 29. November 2022](#) E. 8.11.2).

Es braucht klar bestimmte, gesetzliche Vorgaben, welche die Kompetenzen und Beschränkungen betreffend die Umsetzung, Weitergabe und Kontrolle im Umgang mit diesen sensiblen Personendaten regeln.

§ 32 f VE-PolG – Informationsbeschaffung im virtuellen Raum

§ 32 f Abs. 1 VE-PolG

Gemäss § 32 f Abs. 1 VE-PolG kann die Polizei «mit besonderen Informatikprogrammen in Bereichen des Internets und anderer Netzwerke, die nicht zutrittsgeschützt sind, Informationen beschaffen.» Der Begriff «Informationen» ist sehr unspezifisch und breit gefasst. Es muss genauer geregelt werden, welche Informationen konkret beschafft werden dürfen und es braucht zwingend eine Beschränkung der zu beschaffenden

Informationen. Zudem muss klar geregelt sein, zu welchen Zwecken diese Informationen beschafft werden dürfen. Die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben als Zweck ist dabei zu unbestimmt. Es muss genau abgegrenzt werden, zu welchen konkreten Zwecken diese besonderen Informatikprogramme eingesetzt werden dürfen.

Wir lehnen § 32 f Abs. 1 VE-PolG in dieser Form ab.

§ 32 f Abs. 2 VE-PolG

Wir lehnen die Informationsbeschaffung im virtuellen Raum mittels Einsatz von besonderen Informatikprogrammen ab. Der Einsatz von Staatstrojanern verletzt die digitale Intimsphäre und untergräbt die IT-Sicherheit der Allgemeinheit: Sicherheitslücken werden nicht behoben, sondern für Staatstrojaner missbraucht. Die Sicherheitsbehörden kaufen dabei insbesondere auf dem Grau- und Schwarzmarkt bei Kriminellen ein. Sie fördern dadurch auch den Einsatz von Staatstrojanern in totalitären Staaten. Hingegen weigert man sich zu prüfen, ob der Einsatz geeignet, erforderlich und zumutbar, das heisst verhältnismässig ist. Wir gehen davon aus, dass die Verfolgung von schwersten Straftaten auch ohne Staatstrojaner möglich ist.

Dennoch sollen diese besonderen Informatikprogrammen gemäss § 32 f Abs. 2 VE-PolG zur Erkennung und Abwehr von «Gefahren und Straftaten [...] zur Feststellung verdächtiger Inhalte» angeordnet werden dürfen. Die Begriffe «Gefahren» und «verdächtige Inhalte» sind viel zu offen formuliert. Diese unbestimmten Begriffe genügen den Anforderungen an eine gesetzliche Grundlage und dem Bestimmtheitsgebot nicht.

Der Katalog der Gefahren und Straftaten, bei denen solche Informatikprogramme eingesetzt werden dürfen, ist viel zu unbestimmt und weit gefasst. Dieser muss eingeschränkt und auf Straftaten nach dem StGB beschränkt werden. Insbesondere «Hooliganismus und schwere Ausschreitungen» (lit. b), «schwere Sachbeschädigung», «andere schwere Rechtsgutverletzungen» (lit. c), «Cyberangriffe» (lit. f) und «Verbrechen und Vergehen an Einrichtungen» (lit. g) sind zu unbestimmt. Es ist unklar, was damit überhaupt gemeint ist und um welche konkreten Straftaten es sich dabei handelt. Anders als in den Erläuterungen dazu behauptet, sind die Bedingungen zum Einsatz der besonderen Informatikprogramme überhaupt nicht bestimmt und abschliessend. Gemäss den Erläuterungen geht es vor allem darum, gegen die «Gefahr sexueller

Handlungen mit Kindern und Kinderpornografie» vorzugehen. Dabei erstaunt es, dass der weit gefasste Deliktskatalog gerade dazu keinen entsprechenden Straftatbestand enthält.

Zudem widerspricht sich die Auflistung. So ist nur der «Aufruf zur schweren Sachbeschädigung» eine Katalogtat, die schwere Sachbeschädigung selbst aber nicht. Ebenso sind «schwere Gewaltdelikte» aufgelistet (lit. d), während in lit. c lediglich der «Aufruf zur Gewalt» ausreicht, ohne dass es dabei eine gewisse Schwere bräuchte. Der Deliktskatalog ist zu ausufernd, unbestimmt und widersprüchlich.

Wir fordern, dass die Polizei auf den Einsatz von Staatstrojanern verzichtet. Weiter fordern wir, dass unsere IT-Sicherheit nicht durch die eigenen Behörden untergraben wird. Wir lehnen § 32 f Abs. 2 VE-PolG daher grundsätzlich ab. Sollte er dennoch beibehalten werden, so muss der Deliktskatalog unbedingt eingeschränkt werden.

§ 32 h VE-PolG – Quellenführung

«Zur Erfüllung ihrer Aufgaben» ist zu unspezifisch.

Die Zwecke, zu denen die Polizei mit Personen zusammenarbeiten kann, die ihr Informationen liefern, müssen eingeschränkt werden.

§ 43 VE-PolG – Personensicherheitsprüfungen

§ 43 Abs. 1 VE-PolG

Die Polizei kann eine Person nach den Voraussetzungen von lit. a - lit. d auf Sicherheitsrisiken überprüfen, einen Bericht über sie erstellen und eine Empfehlung abgeben. Die Anforderungen in lit. c und lit. d sind unklar. Die Erläuterungen stellen zwar fest, dass die Sicherheitsüberprüfungen nicht flächendeckend durchgeführt werden können, sondern nur dort, wo es aufgrund besonderer Umstände verhältnismässig erscheint. Es bleibt offen, woran sich die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Sicherheitsüberprüfung orientiert. Die Kriterien, nach denen die Überprüfung zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich und verhältnismässig ist, müssen im Gesetz klarer definiert werden.

Wir fordern, dass § 43 Abs. 1 lit. c und d VE-PolG gestrichen werden. Zumindest müssen aber schärfere Kriterien für Personensicherheitsprüfungen geschaffen werden.

§ 43 Abs. 3 VE-PolG

§ 43 Abs. 3 VE-PolG wird um öffentlich zugängliche Quellen (namentlich aus dem Internet) ergänzt. Dies betrachten wir als sehr kritisch und fordern die Streichung dieser Ergänzung. Zumindest müssen jedoch klare Voraussetzungen für die Beschaffung bei öffentlich zugänglichen Quellen geschaffen werden, wie z.B. die Beschränkung auf eindeutige Bearbeitungszwecke.

Zwangsmassnahmen nach der StPO sind nur zulässig, wenn kumulativ eine gesetzliche Grundlage besteht, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, die Zwangsmassnahme subsidiär ist und die Verhältnismässigkeit gewahrt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO). Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen (Art. 197 Abs. 2 StPO). Bei präventiven Sicherheitsprüfungen ist damit eine verstärkte Zurückhaltung erforderlich. Ansonsten wird damit die verbotene Beweisausforschung (sog. fishing expedition) gefördert.

Die Ergänzung um öffentlich zugängliche Quellen soll gestrichen werden.

§ 43 Abs. 4 VE-PolG

Bis anhin waren Meinungsäusserungen in polizeilichen Berichten zur Person ausdrücklich verboten. Neu sollen auch Meinungsäusserungen möglich sein. Der erläuternde Bericht schreibt dabei beschönigend von «polizeilicher Expertise», «Einschätzungen» und «Empfehlungen». Dies lehnen wir ab. Zwar müssen diese als solche gekennzeichnet werden, das ändert aber nichts daran, dass Meinungsäusserungen nichts in einem solchen Bericht zu suchen haben.

Polizeiliche Berichte zur Person sollen keine Meinungsäusserungen enthalten.

§ 54 VE-PolG – Gemeinsames Datenbearbeitungs- und Informationssystem

In § 52 Abs. 1 und 3 VE-PolG wird die veraltete Bezeichnung «Datenbearbeitungssysteme» durch «Informationssysteme» ersetzt. Damit die Änderung einheitlich erfolgt, muss dies im Titel zu § 54 PolG auch geändert werden. Dort heisst es nach wie vor: «Gemeinsames Datenbearbeitungs- und Informationssystem».

Datenbearbeitungssystem ist der Einheitlichkeit halber aus dem Titel von § 54 PolG zu streichen.

§ 54^{bis} VE-PolG – Elektronische Zusammenarbeit

Beim Bund und in den Kantonen gibt es eine Vielzahl von Datenbanken mit polizeilichen Informationen, die unterschiedlichen Bearbeitungszwecken dienen (Protokoll, S. 1). Die Möglichkeiten der kantonalen Polizeikorps untereinander auf diese Daten zugreifen zu können, sind jedoch zu Recht begrenzt. Öffentliche Organe dürfen Personendaten grundsätzlich nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind (§ 9 Abs. 1 IDG). Den automatisierten Informationsaustausch und das Abrufverfahren ohne Einschränkungen und Anforderungen für den Einzelfall beurteilen wir als sehr problematisch. Der uneingeschränkte Zugriff auf zahlreiche bundesweite Datenbanken ohne die Voraussetzung zur Angabe, weshalb und zu welchem Zweck eine bestimmte Information benötigt wird, birgt erhebliches Missbrauchspotenzial.

Wir lehnen § 54^{bis} VE-PolG in dieser Form ab.

§ 54^{bis} Abs. 1 VE-PolG

«Zur Erfüllung ihrer Aufgaben» ist zu unspezifisch.

Die Zwecke, zu denen eine elektronische Zusammenarbeit möglich ist, müssen genauer definiert werden.

§ 54^{bis} Abs. 2 VE-PolG

Eine durch «insbesondere» nicht abschliessende Aufzählung der Schnittstellen und Informationssysteme genügt nicht.

Die Schnittstellen und Informationssysteme für die elektronische Zusammenarbeit müssen abschliessend geregelt werden.

§ 54^{bis} Abs. 3 VE-PolG

Die Zuständigkeiten und Verantwortung für die Informationssysteme sind unklar. Das soll gemäss Abs. 3 nur in einer Vereinbarung geregelt werden. Das ist ungenügend.

Es braucht einschränkende Rahmenbedingungen für die Vereinbarung und Zuständigkeiten. Diese Fragen sind im Gesetz zu klären.

§ 54^{bis} Abs. 4 VE-PolG

Die Polizei kann Informationen, einschliesslich besondere Personendaten, mit den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Abrufverfahren austauschen.

Gemäss der [Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich](#) ist ein Abrufverfahren nur zulässig, wenn die behördliche Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Wenn Einzelanfragen oder regelmässige Auskünfte ausreichen, darf kein Abrufverfahren eingerichtet werden. Ist der Online-Zugriff tatsächlich erforderlich, so muss entschieden werden, welche Daten die abrufende Stelle benötigt. Es dürfen nicht alle eingetragenen Merkmale freigeschaltet werden, sondern nur jene, welche für die konkrete Aufgabenerfüllung der Datenempfängerin erforderlich sind.

Vorab ist also zu klären, ob das Abrufverfahren überhaupt notwendig ist. Dies wurde mangels Ausführungen dazu in den Erläuterungen und im Protokoll überhaupt nicht geklärt. Es ist damit ungeklärt, ob ein Abrufverfahren überhaupt eingeführt werden darf. Die Effizienz ist dabei kein taugliches Argument. Selbst wenn man zum Schluss käme, dass ein Abrufverfahren erforderlich sei, was erst noch zu belegen ist, muss geregelt werden, welche Daten für die «konkrete Aufgabenerfüllung» erforderlich sind. «Zur Erfüllung ihrer Aufgaben» ist dabei nicht genügend bestimmt. Weiter ist klar zu regeln,

welche Daten von welchen Behörden benötigt werden. «Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden» ist zu weit gefasst.

Die Notwendigkeit eines Abrufverfahrens ist zu begründen. Es muss eingegrenzt werden, zu welchem Zweck auf welche Daten von welchen Behörden zugegriffen werden kann. Kontrollmechanismen sind vorzusehen.

§ 54^{bis} Abs. 5 VE-PoIG

Im Protokoll zur Teilrevision (S. 2) wird ausgeführt, dass die einzelnen Behörden die Hoheit über die in ihren Systemen bearbeiteten Personendaten behalten und weiterhin autonom darüber entscheiden, wer darauf Zugriff erhält. Die im Vorentwurf diesbezüglich enthaltenen Gesetzesanpassungen zeichnen allerdings ein anderes Bild. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Regierungsrat die Verantwortlichkeiten sowie Ziel und Zweck der Datenbearbeitung, die Kategorien der bearbeiteten Daten, die Art und Weise der Datenbearbeitung und die Zugriffsrechte für die Benutzerinnen und Benutzer regelt. Angesichts der Grundrechtsrelevanz und Sensibilität der erfassten Personendaten halten wir es nicht für vertretbar, dass diese höchst relevanten Aspekte der Datenbearbeitung auf Verordnungsebene geregelt werden. Stattdessen braucht es dafür jeweils konkret ausformulierte Bestimmungen in einer formell-gesetzlichen Grundlage.

Diese Rahmenbedingungen zur elektronischen Zusammenarbeit müssen ausdrücklich auf Gesetzesstufe geregelt werden.

§ 29 Abs. 3 VE-PoG – Kantonsübergreifende Zusammenarbeit

§ 29 Abs. 3 VE-PoG regelt die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten anderer Behörden. Sowohl die Erläuterungen (S. 7) als auch das Protokoll (S. 4) beziehen sich in ihrer Begründung dabei ausschliesslich auf Informatiklösungen. Dass dann im Gesetzestext sehr allgemein und offen von Dienstleistungen die Rede ist, irritiert. Der Wortlaut lässt dabei offen, um welche Dienstleistungen es sich handeln soll.

Es muss konkretisiert werden, um welche Dienstleistungen erbracht werden dürfen.

Schlussbemerkung

Abschliessend ist nochmals zu betonen, dass das Ziel einer effizienteren Zusammenarbeit der Polizeibehörden und weiterer Behörden nicht zulasten der Grundrechte und des Datenschutzes erfolgen darf. Die Anforderungen an das Legalitätsprinzip und das Bestimmtheitsgebot, die Verhältnismässigkeit sowie das datenschutzrechtliche Zweckbindungsprinzip sind einzuhalten.

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Anna Walter